



TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Die Stärke von
Restorative Justice:
Erkennen.
Erforschen.
Nutzen.

Internationales

Ubuntu & RJ in
Südafrikas Jugendstrafrecht

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Was macht den TOA zum TOA?

Wir stellen vor

Frauke Petzold und Dr. Lutz Netzig

Einzelbeiträge

- Restorative Praktiken – und Schulen
- Restorative Wanderungen

Nr.01
2023

Inhalt

Prolog

Seite 3

Thema



Jan Schriever

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich in Sachsen – Erkenntnisse einer Evaluierungsstudie Seite 4

Kirstin Drenkhahn und Carla Geib

„Ist kein Pflichtfachstoff“ – Restorative Justice in der juristischen Ausbildung Seite 7

Markus Meserth

Legalbewährung jugendlicher Straftäter:innen nach einem Täter-Opfer-Ausgleich – Kriminologische Entwicklungen und Anforderungen an die empirische Forschung Seite 11

Ana M. Nascimento, Joana Andrade und Andreia de Castro Rodrigues

Psychologische Auswirkungen von Restorative Justice-Verfahren auf Opfer von Straftaten – Kurzdarstellung der Ergebnisse einer systematischen Zusammenfassung Seite 15

John Braithwaite

Den Kreis erweitern – Wie man mächtige Akteur:innen zur Rechenschaft zieht (Interview Theresa M. Bullmann) Seite 19

Femke Wijdekop

Restorative Justice als Mittel zur Stärkung der Rechte der Natur Seite 23

Heather L. Scheuerman und Shelley Keith

Der restaurative Prozess und die Macht – Eine Untersuchung geschlechtsbezogener interpersoneller Dynamiken bei restaurativen Konferenzen Seite 26

Carl Stauffer

Restorative Justice – Eine Bewegung in Entstehung Seite 30

Internationales

Nikolai Anstatt

Ubuntu und Restorative Justice – Südafrikas neuer Weg im Umgang mit Jugendkriminalität Seite 34

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Was macht den TOA zum TOA? Zu den Anforderungen an den „kommunikativen Prozess“ in der Rechtsprechung des BGH Seite 38

In eigener Sache

18. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

& Restorative Justice

„Miteinander in Verbindung treten: Gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und sozialen Frieden“ Seite 41

Wir stellen vor

Frauke Petzold und Dr. Lutz Netzig Seite 43

Kultur

Buch

„Restorative Justice – Eine radikale Vision“ (von Rehzi Malzahn) Seite 46

Buch

„Restorative Justice – Heilung, Transformation und Sozialer Frieden“ (von Otmar Hagemann) Seite 47

Film

„All your faces“ (von Jeanne Herry) Seite 48

Einzelbeiträge

Judith Kohler

Miteinander Orte schaffen, an denen wir uns wohl und sicher fühlen. Wie uns die Restorativen Praktiken dabei unterstützen können – und was Schulen damit zu tun haben Seite 49

Gema Varona

Restorative Wanderungen – Eine Reise durch Raum und Zeit Seite 53

Extra

Lukas Pieplow

Nachruf auf Richterin Dr. Ruth Herz Seite 57

Hilke Kenkel-Schwartz und Dorothee Wahner

Quo vadis Bundesarbeitsgemeinschaft TOA? Seite 58

BAG TOA

Aufruf an alle Mediator:innen in Strafverfahren Seite 59

Impressum & Informationen

Seite 59

Prolog

Liebe Leser:innen,

eine Vielzahl an Forschungsergebnissen und theoretischen Veröffentlichungen zu Restorative Justice vermittelt eindrücklich die Stärke und Wirkmacht restaurativer Ansätze, die nicht nur das Wohlbefinden von Betroffenen stärken, sondern auch kreative Lösungsansätze für aktuelle Krisen bereithalten. So ist es nicht verwunderlich, dass die Justiz zurzeit wieder zunehmend das Interesse bekundet, insbesondere den in §46 a StGB verankerten TOA intensiver nutzen zu wollen. Die Justizminister:innen stimmten in ihrem im März 2023 getroffenen Konferenzbeschluss darüber überein, „dass es zur Ausnutzung [...] des TOA verbundenen Potentials für die Strafrechtspflege sinnvoll ist, [...] den länderübergreifenden Austausch im Sinne einer Best Practice zu verstärken.“¹ Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat entsprechend eine Evaluationsstudie zum TOA im Erwachsenenstrafrecht in Sachsen in Auftrag gegeben, um auf Grundlage der Ergebnisse, mit konkreten Maßnahmen und Vorschlägen, die Anwendungszahlen erhöhen zu können. Mit den kürzlich veröffentlichten Studienergebnissen (also einer Bestandsaufnahme der RJ-Anwendung in Deutschland) beginnen wir den Themenschwerpunkt dieser Magazinausgabe: *„Die Stärke von Restorative Justice: Erkennen. Erforschen. Nutzen.“*

Der entsprechende Beitrag aus Sachsen (so viel sei hier vorweggenommen) lässt Hürden und Hemmnisse in der Justizlandschaft *erkennen*, mit denen sich TOA-Praktiker- und -Befürworter:innen seit Jahren flächendeckend konfrontiert sehen: TOA-Optionen werden (von der Justiz) kaum genutzt. Der nachfolgende Beitrag (S. 7 ff.) liefert dazu eine spezifische Problemanalyse und erörtert die Frage: Sollte RJ ein Pflichtfachstoff in der juristischen Ausbildung werden?

Nach Erörterung der Defizite, die die TOA-Anwendung und RJ-Lehre in Deutschland betrifft, greifen wir im weiteren Themenschwerpunkt *Studienergebnisse* auf, die die Vorteile von Restorative Justice-Verfahren gegenüber etablierten Justizverfahren für Betroffene belegen: Beispielsweise die signifikante Verringerung posttraumatischer Belastungssymptomatik bei Opfern, die im Rahmen von restaurativen Verfahren mit ihren Täter:innen in Kontakt traten (vgl. S. 15 ff.) sowie Studien, die eine rückfallpräventive Wirkung von Restorative Justice-Verfahren aufseiten tatverantwortlicher Jugendlicher andeuten (vgl. S.11 ff.). Auch bei der aktuell gesellschaftlich drängenden Frage des „gerechten“ Umgangs mit der Umwelt könnten etablierte Praktiken von Bestrafung zur Durchsetzung von Interessen durch kreative

neue Ansätze abgelöst werden. Wie die Ausführungen von Femke Wijdekop zeigen, kann RJ eine sinnvolle Antwort auf Verschmutzung und Ausbeutung von Natur(-gütern) sein: In Neuseeland, Australien und Kanada wurden Restorative Justice-Verfahren bereits erfolgreich auf Fälle im Kontext von Umweltschäden angewandt (vgl. S. 23 ff.). John Braithwaite (im Interview S. 19 ff.) ergänzt dazu anhand konkreter Erfahrungswerte, wie mächtige Akteur:innen durch die *Nutzung von RJ-Angeboten* in Verantwortung genommen wurden. Könnten restaurative Ansätze auch hierzulande für den Umgang mit Umweltgerechtigkeitsfragen hilfreich sein?

Indem Restorative Justice Akteur:innen zusammenführt, die nach und nach ein verändertes Gerechtigkeitsempfinden und -handeln in Gesellschaften etablieren, hat sie auch das Potenzial tiefgreifende soziale und institutionelle Veränderungen zu vollbringen. Sie stößt bereits seit Jahren einen sozialen Wandel an und bringt ein Gerechtigkeitsparadigma hervor, das Rechenschaftspflicht, Wiedergutmachung und Heilung von Verletzungen in Systemen und Beziehungen in den Fokus nimmt. Sie kann, so führt es Carl Stauffer (S. 30 ff.) aus, also bereits als eine Art soziale Bewegung verstanden werden. Um die Entwicklung, den Austausch und das Netzwerk dieser Restorative Justice-Bewegung in Deutschland zu fördern, verweisen wir auf S. 41 f. dieser Ausgabe auf unser 18. TOA-Forum für Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice, das noch in diesem Jahr, im September 2023, an der Universität Mannheim stattfinden und zentrale Akteur:innen miteinander in Verbindung bringen wird.

Wie die Anwendung Restaurativer Praktiken uns dabei unterstützen kann, uns sicherer und wohler zu fühlen, erläutert Judith Kohler auf S. 49 ff.. In der Rubrik *Einzelbeiträge* wird außerdem die Konzeption von „Restorativen Spaziergängen“ als kreativer Zugang zu RJ von Gema Verona erklärt und beispielhaft skizziert. *Zum Ende der Ausgabe* erinnern wir an die kürzlich verstorbene Richterin Ruth Herz, die – so wissen es die wenigsten, die sie aus früheren RTL Gerichtssendungen kennen – für Ihr Engagement zur Etablierung des TOA mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden ist. Passend dazu wirbt die BAG TOA mit ihrem aktuell dringenden Aufruf, sich in der BAG politisch für den Fortbestand, die Qualität sowie die Entwicklung des TOA und der Mediation in Strafsachen zu engagieren.

Viel Inspiration beim Lesen!



Marianne Ruhнау
Köln im Juni 2023



Bild: DBH e. V.

¹ Beschlüsse der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (TOP II.23). Abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/justv/jumiko/beschluesse/artikel.1320543.php>.

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich in Sachsen

Erkenntnisse einer Evaluierungsstudie¹

Von Jan Schriever

Ausweislich des Koalitionsvertrages hat die Staatsregierung in Sachsen es sich zur Aufgabe gemacht, den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zu stärken.² Aus diesem Anlass hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) eine Evaluation des TOAs im Erwachsenenstrafrecht in Sachsen in Auftrag geben, die unter Leitung von Frau Prof. Dr. Hoven durchgeführt wurde.

I. Das Forschungsprojekt

Ziel war es, auf dieser Basis Verbesserungsvorschläge und mögliche Lösungskonzepte für eine Erhöhung der Anwendungszahlen zu entwickeln. Es wurde analysiert, welche Fälle in Sachsen dem TOA zugeführt werden, welche Herausforderungen sich in der Anwendung des Instruments zeigen und wie die beteiligten Akteure den TOA wahrnehmen.

Dabei wurde der Fokus mit Blick auf den kurzen Projektzeitraum und den vermuteten größeren Reformbedarf bewusst auf den Erwachsenenbereich und den institutionalisierten TOA in Form der Mediation³ gelegt. Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurden 363 Verfahrensakten, die einen TOA zum Gegenstand hatten, ausgewertet, vergleichende Onlinebefragungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Sachsen und NRW durchgeführt und 15 Expert:innengespräche mit Vertreter:innen der Staatsanwaltschaften, der Sozialen Dienste der Justiz und der Polizei geführt.

II. Anwendungspraxis des TOAs in Sachsen

Die Ergebnisse der Aktenauswertung zeigen, dass in Sachsen ganz überwiegend Delikte leichter Kriminalität mit eher geringen Tatfolgen dem institutionalisierten TOA zugeführt werden.⁴ In ca. 70 Prozent aller untersuchten Verfahren waren die Tatbeteiligten bereits vor der Straftat miteinander bekannt. Bei rund zwei Drittel dieser Fälle hatte die Tat dann einen lang anhaltenden Konflikt zum Hintergrund, häufig handelte es sich um Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Der TOA findet in Sachsen hauptsächlich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in Form einer vorläufigen Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Anwendung (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO). Gerichtlich eingeleitete TOA-Verfahren sind selten (ca. 10 % der untersuchten Akten). Der institutionalisierte TOA wird von den Staatsanwaltschaften und Gerichten folglich ganz überwiegend als mögliche Alternative zur Sanktion in Form der Verfahrenseinstellung begriffen. Eine deutliche Mehrheit der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sowohl in Sachsen als auch in NRW, nennt als wichtige Voraussetzung für den TOA, dass die Straftat im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität liegt und für eine vorläufige Einstellung geeignet ist. Fälle schwerer Kriminalität, bei denen ein TOA als Ergänzung zur Sanktion bspw. auf Grundlage von § 46a StGB durchgeführt werden kann, werden dagegen oft als ungeeignet eingestuft und gelangen regelmäßig nicht zu den Sozialen Diensten der Justiz.⁵ Hier scheint der TOA in Sachsen, wenn dann in nicht-institutionalisierten Verfahren ohne professionelle Mediation, relevant zu sein.

Die TOA-Verfahren bei den Sozialen Diensten verlaufen in der Regel zügig, im Durchschnitt beträgt der Zeitraum zwischen Abgabe des Falls an die Sozialen Dienste und Zustellung des Abschlussberichts an die Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte zwischen drei und vier Monaten. Vereinbarte Ausgleichsleistungen waren in der Regel persönliche Entschuldigungen oder Schadensersatz in geringer Höhe; kam es zu einer Vereinbarung wurde diese in 90 Prozent der Fälle auch vollständig erfüllt.

¹ Hinweis: Das Forschungsprojekt „Evaluation des Täter-Opfer-Ausgleichs in Sachsen“ wurde gefördert durch Mittel des Freistaates Sachsen. Der vollständige Abschlussbericht ist online abzurufen unter: [https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/02a_Anlage_Evaluationsstudie_TOA_in_Sachsen.pdf] (Stand 22.5.2023).

² Vgl.: Erreichtes bewahren, Neues ermöglichen, Menschen verbinden. Gemeinsam für Sachsen, KOALITIONSVERTRAG 2019 BIS 2024, S. 109 (online abzurufen unter [https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf]); letzter Abruf: 22.5.2023).

³ Zum Begriff der Mediation in Strafsachen vgl. Kaspar, NJW 2015, 1642, 1646.

⁴ Dies entspricht Erkenntnissen zur bundesweiten Situation vgl. Hartmann/Schmidt/Settels/Kerner, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 2021, S. 36 f.; Schiemann/Kunde/Krzyzanowski, KriPoZ 2021, 303, 306.

⁵ In Sachsen sind die Sozialen Dienste der Justiz im Erwachsenenbereich ausschließlich für die Durchführung von TOA-Verfahren zuständig (vgl. IV. 1. VwV TOA Sachsen).

III. Gründe für die zurückhaltende Anwendungspraxis

1. Wahrnehmung bei Staatsanwaltschaft und Gerichten

Die Aktenauswertung legt die Frage nahe, weswegen trotz der augenscheinlich positiven Umstände für den TOA die Fallzahlen in Sachsen nur auf niedrigem Niveau sind. Bei der Staatsanwaltschaft wird der TOA überwiegend positiv wahrgenommen: Knapp 72 Prozent der Teilnehmer:innen der Onlinebefragung in Sachsen bewerteten den TOA als sinnvolles und nützliches Instrument. Dennoch wenden nur wenige Personen das Rechtsinstitut regelmäßig an. Eine Ursache hierfür ist, dass der TOA in Sachsen vielen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nur wenig präsent zu sein scheint und in der täglichen Arbeit oft vergessen wird. Die Personalfuktuation in der Justiz führt zudem dazu, dass regelmäßig Dezernent:innen mit entsprechender Erfahrung und Routine in Abteilungen oder Tätigkeitsbereiche wechseln, die für den TOA weniger geeignet sind. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ohne Erfahrung auf dem Gebiet halten den TOA zudem öfter für zu aufwendig. Aufgrund der hohen Arbeitslast werden vertrautere Erledigungsformen wie der Strafbefehl bevorzugt. In der Wahrnehmung vieler Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird die Anwendung des TOAs zudem von der Leitungsebene nicht besonders honoriert. Es fehle an einem entsprechenden „tone from the top“, der die Anwendung des TOAs ausdrücklich fördert.

Die Einordnung, ob ein „geeigneter Fall“ für den TOA vorliegt (siehe § 155a S. 1 StPO), wird ohne nähere gesetzliche Konkretisierung vor allem von jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zudem als schwierig angesehen. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift (VwV TOA Sachsen) ist mit Blick auf die genannten Deliktsbereiche zu eng formuliert; lediglich 16,7 Prozent der Befragten sehen sie als wichtige Orientierungshilfe an.

Die Erkenntnisse der Studie legen nahe, dass bei den Gerichten eine ähnlich große Zurückhaltung beim Einsatz des TOAs besteht wie bei der Staatsanwaltschaft. Hier weisen ebenfalls nur wenige Einzelpersonen regelmäßig den Sozialen Diensten Fälle für die Durchführung eines TOAs zu.

2. Rolle der Polizei

Durch eine konsequente polizeiliche Abfrage bei den Tatbeteiligten, ob Interesse am TOA besteht, kann der Staatsanwaltschaft der TOA in Erinnerung gerufen und die Entscheidung über die Geeignetheit eines Verfahrens erleichtert werden.⁶ Dennoch wird im Rahmen der polizeilichen Vernehmung in Sachsen bisher nur selten ein mögliches Interesse der Tatbeteiligten am TOA erfragt. Viele Polizistinnen und Polizisten fühlen sich für die Anregung eines TOA-Verfahrens nicht zuständig. Zudem wird die TOA-Anregung

auch bei der Polizei als zusätzliche Arbeitsbelastung eingeschätzt, für die aufgrund des hohen Erledigungsdrucks keine Kapazitäten gesehen werden.

3. Fehlende Kenntnis und Selbstmeldemöglichkeit der Tatbeteiligten

In der Bevölkerung scheint das Rechtsinstitut kaum bekannt zu sein. Beschuldigte und Geschädigte haben in Sachsen im Erwachsenenbereich zudem nicht die Möglichkeit, selbstständig die Sozialen Dienste mit der Durchführung eines Ausgleichsverfahrens zu betrauen; die Sozialen Dienste dürfen nur auf ausdrücklichen Auftrag durch Staatsanwaltschaft oder Gericht tätig werden.

IV. Verbesserungsvorschläge und Lösungskonzepte

1. Neue Organisationsstrukturen und bessere Informationsmöglichkeiten für die Justiz

In Sachsen sollten Strukturen geschaffen werden, die eine dauerhafte Befassung mit dem TOA gewährleisten und mit personeller Kontinuität die Bemühungen um das Rechtsinstitut steuern können. Denkbar wäre beispielsweise, zu diesem Zweck nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins eine Landeskoordinierungsstelle zu etablieren, die die Koordination sämtlicher Maßnahmen im Freistaat zur Stärkung des TOAs zur Aufgabe hat.⁷

Die Leitungsebenen der Staatsanwaltschaften sollten zudem Voraussetzungen für eine positive „TOA-Kultur“ schaffen und die Einleitung von TOA-Verfahren und die Teilnahme an Informationsveranstaltungen durch Dezernent:innen der Staatsanwaltschaft entsprechend honorieren. Sehen Staatsanwält:innen von der Einleitung von TOA-Verfahren ab oder sinken die Zuweisungszahlen signifikant, sollte dieser Befund zum Gegenstand kritischer Beobachtung gemacht werden.⁸

Es sollten darüber hinaus regelmäßige Informationsangebote über den TOA für Staatsanwaltschaften, Gerichte und Polizei geschaffen werden. Im Rahmen der (juristischen) Ausbildung sollte der TOA aufgewertet werden, um zu gewährleisten, dass Berufseinsteiger:innen über Grundlagenkenntnisse verfügen. Bislang sind alternative Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten nur in äußerst geringem Umfang Gegenstand von Ausbildung und Prüfung im Zweiten Staatsexamen.⁹

⁷ Vgl. zu den einzelnen Bemühungen in Schleswig-Holstein: Hochmann Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 53 (2020), 5, 10, S. 6 ff.

⁸ Zu Möglichkeiten der Leitungsebene TOA-Zahlen zu erhöhen vgl. Puderbach, in: Egg/Minthe (Hrsg.), Opfer von Straftaten, 2003, Kriminologie und Praxis Band 40, S. 97, S. 104 ff.

⁹ Anders bspw. seit diesem Jahr in Niedersachsen, vgl. Pressemitteilung [<https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/opferschutz-im-referendariat-217874.html>] (letzter Abruf: 22.5.2023).

⁶ Zu diesem Aspekt siehe auch Bals/Hilgartner/Bannenber (2005), Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich, S. 471.

2. Abbau des Erledigungsdrucks in der Justiz

Um den notwendigen Raum für eine Entwicklung neuer Arbeitsroutinen und der Befassung mit dem TOA zu schaffen, ist das von der Landesregierung Sachsen anvisierte Ziel der auskömmlichen Besetzung aller Stellen in der Justiz und bei der Polizei zu begrüßen.¹⁰ Es sollte zudem der Personalbedarf bei den Sozialen Diensten fortlaufend evaluiert werden; die Sozialen Dienste berichten, dass bei einem erheblichen Anstieg der Zuweisungszahlen die derzeitige Anzahl an Mediator:innen nicht ausreichen wird.

3. Erweiterung der polizeilichen Vorerfassung; bessere Information der Bevölkerung

Anzustreben ist zudem, dass die Polizei die Bereitschaft der Beteiligten zur Teilnahme am TOA in Zukunft regelmäßig erfragt und das Ergebnis in den Akten deutlich dokumentiert wird, um der Staatsanwaltschaft die Einschätzung der TOA-Geeignetheit zu erleichtern. Geschädigte und Beschuldigte sollten zudem besser über den TOA und den konkreten Ablauf der Verfahren informiert werden. Auf Hinweisblättern und Flyern sollten Angaben zu den wesentlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Mediation, dem Ablauf eines TOA-Verfahrens und der Qualifikation der Mediator:innen enthalten sein. Informationsangebote für den TOA sollten auch in Fremdsprachen angeboten werden, um Personen ohne Deutschkenntnisse ebenfalls einen besseren Zugang zu gewähren.

4. Änderungen landes- und bundesrechtlicher Regelungen

Die bisherige Verwaltungsvorschrift für den TOA in Sachsen (VwV TOA Sachsen) ist im Anwendungsbereich zu eng formuliert und sollte überarbeitet werden. Dabei sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der TOA auch bei schwereren Delikten anwendbar ist. Für die Tatbeteiligten sollte zudem – im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rates („CM/Rec(2018)8 über Restorative Justice in Strafsachen“¹¹) – die Möglichkeit einer Selbstmeldung von TOA-Verfahren evaluiert werden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass Selbstmeldungen einen relevanten Anteil an initiierten TOA-Verfahren bilden können.¹²

Die Studie kann wegen der regionalen Fokussierung auf Sachsen nur zurückhaltend Aussagen zur bundespolitischen Lage tätigen; gleichwohl legen die Erkenntnisse auch hier Handlungsbedarf offen. Insbesondere § 155a StPO als zentrale prozessuale Norm sollte mit Blick auf den Anwendungsbereich des TOAs konkretisiert werden. Denkbar ist es beispielsweise, explizit geeignete Deliktsbereiche zu benennen und ausdrücklich festzulegen, dass Verbrechen vom Anwendungsbereich nicht ausgeschlossen sind.

V. Fazit

Die Evaluationsstudie hat deutlich gemacht, dass in Sachsen noch erhebliches Potenzial für eine bessere Etablierung des TOAs besteht. Positiv hervorzuheben ist, dass die stärkere Befassung mit der Thematik im Freistaat bereits Wirkung entfaltet: Ein Blick auf die TOA-Einleitungen im Jahr 2022 und in den ersten Monaten 2023 zeigt, dass die Anwendungszahlen im Erwachsenenbereich derzeit signifikant steigen.¹³ Entscheidend ist, dass Bemühungen um den TOA kein kurzfristiger Trend sind, sondern langfristig und systematisch erfolgen.

Autor



Bild: Jan Schriever

Jan Schriever

ist Jurist und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht von Prof. Dr. Elisa Hoven. Gemeinsam mit Prof. Dr. Elisa Hoven und Anja Rubitzsch (M.A.) und in Kooperation mit dem Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. hat er die Evaluationsstudie zum TOA in Sachsen durchgeführt.

¹⁰ Vgl. Erreichtes bewahren, Neues ermöglichen, Menschen verbinden. Gemeinsam für Sachsen, KOALITIONSVERTRAG 2019 BIS 2024, S. 70, S. 107. (online abzurufen unter: [https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf] ; letzter Abruf: 22.5.2023).

¹¹ [https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808e35f3]; Übersetzung vom TOA-Servicebüro unter: [https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/tm_2.19_toa-servicebuero_stellungnahme_zur_europaratempfehlung_s_17-20.pdf].

¹² In Bremen kam es bspw. im Jahr 2021 zu insgesamt 191 TOA-Verfahren nach Selbstmeldung, was immerhin 22 % aller dort durchgeführten TOA-Verfahren entspricht, vgl. die Zahlen aus der Statistik des Vereins Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V., [http://www.toa-bremen.de/Statistik-%DCberblick.pdf] (letzter Abruf: 22.05.2023), S. 1 f.

¹³ Nach den Zahlen des Referats für die Sozialen Dienste am OLG Dresden wurden im Jahr 2022 insgesamt 289 TOA-Verfahren eingeleitet. In den Monaten Januar und Februar 2023 wurden zudem bereits 85 Verfahren initiiert.

„Ist kein Pflichtfachstoff“

Restorative Justice in der juristischen Ausbildung

Von Kirstin Drenkhahn und Carla Geib

In der Restorative Justice (RJ)-Szene in Deutschland fragt man sich seit Langem, warum dieses Konzept und RJ-Maßnahmen in Deutschland nicht schon viel häufiger im Zusammenhang mit Strafverfahren zum Einsatz kommen. Warum geht es nicht voran?

Die gesetzlichen Grundlagen scheinen auszureichen: Im Allgemeinen Strafrecht gibt es mit § 46a Strafgesetzbuch (StGB) in Fällen eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder einer Schadenswiedergutmachung eine Möglichkeit, die Strafe zu mildern oder sogar von einer Strafe abzusehen. Ähnlich sieht es in der Strafprozessordnung (StPO) aus.

Der Täter-Opfer-Ausgleich als deutsche Standard-RJ-Maßnahme wird hier an vielen Stellen erwähnt:

- Beschuldigte sind in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen (§ 136 Abs. 1 StPO).
- Der TOA ist eine der Weisungen im Falle einer Einstellung nach § 153a StPO.
- Staatsanwaltschaft und Gericht sollen in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeit eines TOA prüfen und darauf hinwirken (§ 155a StPO).
- Es gibt Vorschriften zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem TOA (§ 155b StPO).
- Die Information der verletzten Person über die Möglichkeit eines TOA gehört zu den Pflichten der Strafverfolgungsbehörden (§ 406i StPO).

Es gibt zudem immer wieder Stupse in Richtung RJ durch die EU, zuletzt in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (EU-Opferschutzrichtlinie), die in nationales Recht umgesetzt werden musste. Außerdem gibt es Empfehlungen des Europarats, zuletzt die Empfehlung CM/Rec (2018)⁸ des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu wiedergutmachender Justiz in Strafrechtsangelegenheiten (on restorative justice in criminal matters).

Damit diese Regelungen nicht bloß *law in the books* bleiben, sondern auch *law in action* werden, gibt es in Staatsanwaltschaften, also dort, wo die Herr:innen des Ermittlungsverfahrens arbeiten, Fortbildungen, wie sie auch das

TOA-Servicebüro anbietet. Trotzdem bleiben die Fallzahlen und die Anzahl der mit RJ im Strafverfahren erreichten Menschen relativ gering.

Zwar zeigt sich in der TOA-Statistik eine Zunahme der Zahlen seit dem Beginn der Datenerhebung, allerdings ist die absolute Zahl von 7.876 Fällen mit 9.236 Beschuldigten und 9.766 Verletzten 2017, dem Jahr mit der höchsten Fallzahl seit 1993,¹ immer noch niedrig, wenn man bedenkt, dass die Staatsanwaltschaften im selben Jahr 575.869 Anträge auf Erlass eines Strafbefehls² stellten. Bei diesem schriftlichen Verfahren mit einem geringen Sanktionsrahmen für leichte Kriminalität dürften viele Fälle grundsätzlich für einen TOA geeignet sein.

Warum geht es nicht voran? Vielleicht kommen die Informationsveranstaltungen und Fortbildungen in der Justiz einfach zu spät. Vielleicht ist der bessere Lebensabschnitt dafür das Jurastudium.

Restorative Justice in der aktuellen juristischen Ausbildung: Kein Pflichtfachstoff

Anlass für diesen Beitrag war jedoch nicht die allgemeine Ratlosigkeit im Hinblick auf die nach wie vor ausbaufähige Verbreitung von RJ im Strafverfahren, sondern die Beobachtung aus dem TOA-Servicebüro, dass RJ in der deutschsprachigen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie eher im Randbereich behandelt wird und in wissenschaftlichen Debatten um Kriminalpolitik keine wichtige Rolle spielt. Ein Beispiel für ein geringes Maß an Erwähnung ist das weitverbreitete Kriminologie-Lehrbuch von Singelstein und Kunz: Hier wird RJ an zwei Stellen angeführt, einmal im Zusammenhang mit Transitional Justice und einmal im Zusammenhang mit dem Ausbau von Opferrechten im Strafverfahren.³ Was RJ und der TOA sind, klingt dort an, wird aber nicht ausführlich erklärt. So wünschenswert es wäre, wenn in allen Kriminologie-Lehrbüchern RJ als Thema ausführlicher behandelt würde, so würde dies aber nicht dazu führen, dass alle Jura-Studierenden im Studium mit diesem Thema in Berührung kämen. Kriminologie ist an den meisten juristischen Fachbereichen in der Bundesre-

1 Hartmann u. a. (2021), 8.

2 Statistisches Bundesamt (2018), Tabelle 1.1 (Geschäftsentwicklung 2003 bis 2017).

3 Singelstein & Kunz (2021), § 18 Rn. 21, § 24 Rn. 23, 28.

publik Deutschland, wenn sie überhaupt angeboten wird, im Bereich der Schwerpunktausbildung verortet, also eine Spezialisierung, die Studierende zum Ende des Studiums hin wählen können. Die strafrechtlich-kriminologischen Schwerpunktbereiche ziehen zwar in der Regel sehr viele Studierende an (an unserem Fachbereich mit sieben Schwerpunkten wählen bis zu einem Viertel den strafrechtlich-kriminologischen), aber der überwiegende Teil der Studierenden belegt es nicht.

Für die Frage, welche Bedeutung RJ in der juristischen Ausbildung hat, kommt es also auf diejenigen Veranstaltungen an, die alle Studierenden besuchen müssen. Das sind im juristischen Studium immer große Vorlesungen für das gesamte Semester, in denen der Pflichtfachstoff behandelt wird. Das ist der Teil des juristischen Wissens, der im staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung, dem 1. Staatsexamen, abgeprüft wird. Was zum Pflichtfachstoff gehört, ist sehr allgemein in § 5a Abs. 2 S. 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) geregelt:

„Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“

Nun könnte man meinen, dass die Sanktionierung einer Straftat zum Kernbereich des Strafrechts gehöre – dem ist aber nicht so. Den Gegenstandskatalog für die staatliche Pflichtfachprüfung regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Juristinnen und Juristen, die in jedem Bundesland erlassen wurden und bei geringen Unterschieden hier viel Ähnlichkeit aufweisen. Gerade das Sanktionenrecht einschließlich der Normen über Strafzumessung, zu denen § 46a StGB gehört, muss nur in Grundzügen beherrscht werden, und ebenso wenig gehören die TOA-Vorschriften aus der StPO zum Pflichtstoff.⁴ RJ-Maßnahmen müssen also in den Vorlesungen im Strafrecht und Strafprozessrecht nicht ausführlich behandelt werden.

Aber man könnte sie behandeln, denn trotz der weitgehenden Fixierung auf den Staatsexamensstoff setzen natürlich auch Jura-Professor:innen in ihren Vorlesungen Akzente und unterschiedliche Schwerpunkte und sprechen über Themen, die sie für besonders wichtig halten. Man könnte also z. B. in der jährlichen Restorative Justice Week Ende November etwa beim Thema Strafzwecke einen Akzent auf

RJ legen oder im Strafverfahrensrecht über Alternativen zum Strafverfahren, TOA bei Einstellungen nach § 153a StPO und Beteiligung der Verletzten sprechen. Eigene Erfahrungen zeigen, dass viele Studierende dies sehr interessant und eindrucksvoll finden.

Es ist zu vermuten, dass nur sehr wenige Professor:innen und andere Lehrende solche Schwerpunkte setzen. Nun ist kaum zu ermitteln, was genau in solchen Vorlesungen erzählt wird, aber zu diesen Vorlesungen gibt es juristische Lehrbücher, die den von den Ausbildungsordnungen vorgegebenen Kanon ausdifferenzieren und starken Einfluss darauf haben, wie welche konkreten Inhalte vermittelt werden. Infrage kommen zum einen Lehrbücher zum Allgemeinen Teil des StGB, da in den entsprechenden Vorlesungen zumindest kurz über den Sinn und Zweck von Strafe gesprochen werden sollte, sowie Lehrbücher zum Strafverfahrensrecht, da sich in der StPO einige konkrete Ansatzpunkte für ein Gespräch über RJ oder auch nur TOA finden. Wir haben für diesen kurzen Beitrag die verfügbaren StPO-Lehrbücher in der aktuellen Auflage aus unserer Fachbereichsbibliothek ausgewertet.

Den Informationen in Tabelle 1 kann man entnehmen, dass in diesen gängigen Lehrbüchern zum Strafverfahrensrecht der Täter-Opfer-Ausgleich entweder gar nicht vorkommt oder eben nur mit einem Satz erwähnt wird. Allein in dem Lehrbuch von Ostendorf und Brüning findet sich in einem der Grundlagenkapitel (§ 3 „Täter“-Prävention und „Opfer“-Befriedigung durch Verfahren) eine Erläuterung, was ein TOA ist und was damit erreicht werden soll. Nun gibt es noch mehr StPO-Lehrbücher, aber es ist nicht zu erwarten, dass das Bild sich völlig verschiebt, wenn man auch diese Werke mit einbezieht. RJ kommt im Strafverfahrensrecht jedenfalls für Jura-Studierende nicht substantiell vor. Es ist anzunehmen, dass eine Auswertung der Lehrbücher zum Allgemeinen Teil des StGB ein ähnliches Ergebnis bringen würde. Jedenfalls in den gängigen Werken von Kindhäuser und Till Zimmermann sowie Wessels, Beulke und Satzger findet sich bei den Abschnitten zu Straftheorien nichts zum Thema Wiedergutmachung, das einige Zeit das Stichwort für RJ in der Straftheorie war.⁵

RJ in der zukünftigen juristischen Ausbildung?

Im aktuellen juristischen Studium sieht es für RJ also schlecht aus, wenn man sich eine möglichst flächendeckende Versorgung der Studierenden mit entsprechenden Informationen und vielleicht sogar Übungsmöglichkeiten wünscht. Seit ein paar Jahren gibt es allerdings in der Debatte um die Reform des Jurastudiums wieder Bewegung.

4 Beispiele: § 3 Abs. 4 Nr. 2a JAO Berlin, § 3 Abs. 4 Nr. 2a BbgJAO, § 18 Abs. 2 Nr. 4 JAPO Bayern.

5 Kindhäuser & Zimmermann (2022); Wessels, Beulke & Satzger (2022); Walther (1999); Überblick bei Meier (2001), 309 ff.

Autor:in	Titel	Aufl., Jahr	Infos zu TOA
Werner Beulke und Sabine Swoboda	Strafprozessrecht	16. Auflage, 2022	Zwei Verweise im Stichwortverzeichnis, jeweils nur kurzer Hinweis auf die Möglichkeit des TOA
Arthur Hartmann und Rolf Schmidt	Strafprozessrecht – Grundzüge des Strafverfahrens	7. Auflage, 2018	Keine Erwähnung im Sachverzeichnis; auch keine explizite Nennung in den Ausführungen zu § 153a StPO (ab S. 295)
Michael Heghmans	Strafverfahren – Strafrecht für alle Semester	2014	Im Stichwortverzeichnis sechs Fundstellen, die jeweils nur kurz darauf hinweisen; Erwähnung, dass der TOA im Rahmen der Belehrung der Beschuldigten meistens folgenlos bleibt
Uwe Hellmann	Strafprozessrecht	2006	Keine Erwähnung im Stichwortverzeichnis, kurze Erwähnung bei Ausführungen zu § 153a StPO (S. 200)
Urs Kindhäuser und Kay Schumann	Strafprozessrecht	6. Auflage, 2022	Keine Nennung im Stichwortverzeichnis, keine Nennung bei Ausführungen zu § 153a StPO (S. 152 f.)
Bernhard Kramer	Grundlagen des Strafverfahrensrechts – Ermittlungen und Verfahren	9. Auflage, 2021	Keine Nennung im Stichwortverzeichnis; Erwähnung des TOA im Rahmen von § 153a StPO (S. 234)
Volker Krey und Manfred Heinrich	Deutsches Strafverfahrensrecht	2. Auflage, 2019	Keine Nennung im Sachregister; Erwähnung des TOA im Rahmen des § 153a StPO (S. 174)
Heribert Ostendorf und Janique Brüning	Strafprozessrecht	4. Auflage, 2021	Eine Nennung im Stichwortverzeichnis; Erläuterung zum Täter-Opfer-Verhältnis unter § 3, Hintergrundinformation zum TOA (S. 39)
Claus Roxin, Hans Achenbach, Christian Jäger und Manfred Heinrich	Prüfe dein Wissen – Strafprozessrecht	17. Auflage, 2019	Keine Nennung im Stichwortverzeichnis, Erwähnung im Rahmen von § 153a StPO (S. 112)
Claus Roxin und Bernd Schünemann	Strafverfahrensrecht	30. Auflage, 2022	Eine Nennung im Sachverzeichnis; kurze Nennung bei Ausführungen zur Durchbrechung des Legalitätsprinzips
Friedrich-Christian Schroeder und Torsten Verrel	Grundrisse des Rechts-Strafprozessrecht	8. Auflage, 2022	Keine Nennung im Sachregister; Verweis auf Hinwirkungspflicht auf TOA (S. 96)
Klaus Volk und Armin Engländer	Grundkurs StPO	10. Auflage, 2021	Eine Nennung im Sachverzeichnis
Tonio Walter	Strafprozessrecht – ein Lehrbuch für Studenten und angehende Praktiker	2020	Keine Nennung im Stichwortverzeichnis; Erwähnung des TOA im Rahmen des § 153a StPO (S. 122)

Tabelle 1: Täter-Opfer-Ausgleich in einer Auswahl von gängigen Lehrbüchern zum Strafverfahrensrecht

Nachdem 2003 die Schwerpunktbereiche eingeführt wurden, mit denen die Universitäten auch einen Teil der Staatsexamensprüfung zugewiesen bekamen, sowie der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen und die Veranstaltungen zu den juristischen Schlüsselqualifikationen, bot sich mehr Spielraum für die Fachbereiche bei der inhaltlichen Gestaltung des Studiums. Zu den Schlüsselqualifikationen zählen gem. § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG:

„Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit“.

Tatsächlich gibt es auch immer wieder solche Veranstaltungen zur Mediation, an der Viadrina in Frankfurt/Oder existiert sogar ein Master in Mediation und Konfliktmanagement.⁶ Aber es handelt sich bei diesen Angeboten nicht um eine flächendeckende Versorgung. Zudem hängt ein Angebot als Veranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen üblicherweise an Lehrbeauftragten, die erst einmal gefunden werden müssen.

⁶ Informationen auf der Webseite [<https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/master/mediation/index.html>].

Angebote zum Thema Mediation spielen jedoch in der Reformdebatte eine wichtige Rolle. Im Frühsommer 2023 setzt sich die juristische Community in Deutschland mit den Ergebnissen einer Onlineumfrage auseinander unter knapp 12.000 Jura-Studierenden und Referendar:innen, Praktiker:innen und Lehrenden, die dort 43 Thesen zur Reform des Studiums bewerten sollten.⁷ Unter anderem gab es eine These zur Mediation (These 1H): „Mediation und sonstige außergerichtliche Streitbeilegung sollte Bestandteil des Studiums werden.“⁸ Gemeint ist hier eine Integration von Mediation als Querschnittsthema in die juristische Ausbildung und nicht bloß das eher zufällige Angebot bei den Schlüsselqualifikationen oder ein reines Zusatzangebot. Dafür sprachen sich 53,2 Prozent der Antwortenden aus, ca. 22 Prozent haben sich weder dafür noch dagegen entschieden, und ca. ein Drittel lehnt die These ab. Bemerkenswert niedrig ist die Zustimmung allerdings bei den Professor:innen mit 31,5 Prozent, während 59 Prozent der Studierenden der These zustimmen. Die eher ablehnende Haltung der Professor:innen mag dem Umstand geschuldet sein, dass viele keine (vertieften) Kenntnisse im Feld Mediation und Konfliktlösung haben und sich daher vermutlich auch nicht vorstellen können, wie diese Themen in ihre Pflichtfach-Veranstaltungen passen. Dieses Problem lässt sich leider auch nicht mit Fortbildungsveranstaltungen lösen, da Professor:innen zu so etwas nicht verpflichtet werden können.

Viele Studierende wünschen sich aber mehr Mediationsangebote im Studium, was Anlass zur Hoffnung für Restorative Justice gibt. Allerdings ist Mediation eben nicht dasselbe wie RJ, und es ist hier auch nicht so gemeint. Sowohl in der iur.reform-Umfrage als auch in dem dort in Bezug genommenen „Eckpunktepapier für eine neue Juristenausbildung“ von Breidenbach und Gläßer werden Bezüge zur Mediation nur im Bereich des Zivilrechts hergestellt, wenn z. B. auf anwaltliche Tätigkeiten hingewiesen wird oder auf die Konfliktmanagementsysteme von Unternehmen.⁹ Von außergerichtlicher Konfliktlösung im Zusammenhang mit Straftaten ist dort leider nicht die Rede. Man kann sich auf diesem, jedenfalls aufseiten der Studierenden recht guten Abstimmungsergebnis nicht ausruhen – davon abgesehen, dass es überhaupt erst einmal zu entsprechenden Änderungen der Ausbildungsordnungen und des DRiG kommen müsste.

Fazit

Wenn sich RJ-Maßnahmen als Konfliktlösungsangebote im Fall von Straftaten in Deutschland wirklich ausbreiten sollen, dann reicht es nicht, bereits fertige Jurist:innen mit eingespielten Arbeitsroutinen weiterzubilden. Die Idee, dass es noch andere Möglichkeiten als ein formelles Strafverfahren gibt, muss im Studium in den juristischen Sozialisationsprozess Eingang finden, und zwar in Lehrveranstaltungen für alle Jura-Studierenden. Die größte Hürde ist dabei die juristische Sozialisation gerade der Professor:innen, deren Studium dem heutigen jedenfalls im Pflichtfachbereich stark ähnelte und die ebenfalls nicht systematisch an alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten herangeführt wurden. RJ sollte kein Pflichtfachstoff werden – davon gibt es bereits mehr als genug, aber es bieten sich in Strafrechts- und Strafprozessrechts-Vorlesungen trotzdem viele Gelegenheiten, darüber mit den Studierenden zu sprechen.

Literaturverzeichnis

- Ahmed I., u. a. (2023): Die iur.reform-Studie – Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen. [<https://iurreform.de/elementor-4907/>].
- Breidenbach, S., Gläßer, U. (2020): Eckpunktepapier für eine neue Juristenausbildung. [<https://www.newschoollaw.de>].
- Hartmann, A., Schmidt, M., Settels, S., Kerner, H.-J. (2021): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020. Berlin.
- Kindhäuser, U., Zimmermann, T. (2022): Strafrecht Allgemeiner Teil. 10. Aufl., Baden-Baden.
- Meier, B.-D. (2001): Strafrechtliche Sanktionen. 1. Aufl. Heidelberg.
- Singelstein, T., Kunz, K.-L. (2021): Kriminologie. 8. Aufl. Bern.
- Statistisches Bundesamt (2018): Strafgerichte 2017 (Fachserie 10, Reihe 2.3). Wiesbaden. [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000103].
- Walther, S. (1999): Was soll Strafe? Grundzüge eines zeitgemäßen Sanktionensystems, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111, 123-143.
- Wessels, J., Beulke, W., Satzger, H. (2022): Strafrecht Allgemeiner Teil, 52. Aufl., Heidelberg

Autorinnen



Bild: Kirstin Drenkhahn

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

ist Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin und Präsidentin des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V..



Bild: Carla Geib

Carla Geib

studiert im 10. Semester Jura an der FU Berlin, ist studentische Hilfskraft bei Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn und engagiert sich im Rahmen ihres Studiums bei den Kritischen Jurist*innen FU Berlin.

⁷ Abschlussbericht: Ahmed u. a. (2023).

⁸ Auswertung in Ahmed u. a. (2023), 170 ff.

⁹ Ahmed u. a. (2023), S. 170; Breidenbach & Gläßer (2020).

Legalbewährung jugendlicher Straftäter:innen nach einem Täter-Opfer-Ausgleich

Kriminologische Entwicklungen und Anforderungen an die empirische Forschung

Von Markus Meserth

Insbesondere bei jugendlichen Straftäter:innen spielt der Erziehungsgedanke noch immer eine größere Rolle als die punitive Komponente einer Strafmaßnahme. In den letzten Jahren wurde der Fokus auch aufgrund internationaler Entwicklungen zunehmend auf Ansätze der Restorative Justice gelegt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies eine im Sinne der Rückfallprävention erfolgversprechende Alternative zu den klassischen jugendstrafrechtlichen Sanktionen für junge Straftäter:innen darstellt. Daher ist es wichtig, die Rückfallquoten im Zusammenhang mit jugendlichen Straftäter:innen nach Täter-Opfer-Ausgleich-Programmen in Deutschland näher zu betrachten und zu prüfen, inwieweit diese einen Effekt auf die Legalbewährung im weiteren Lebensverlauf haben. Auch wenn es methodische Herausforderungen bei der Rückfallbetrachtung nach Täter-Opfer-Ausgleichen gibt, ist die positive Resozialisierungswirkung, insbesondere bei jugendlichen Straftäter:innen, nicht zu leugnen und bedarf gesteigerter Aufmerksamkeit und tiefergehender Untersuchung in der empirischen Forschung. Gerade in diesem Bereich sind noch Handlungsempfehlungen bezüglich der methodischen Vorgehensweise zu geben und als Grundlage hierfür ist eine breite Anwendung durch die (justizielle) Praxis wünschenswert.

Ausgangspunkt

Mit dem modernen Strafrecht wird die Konfliktlösung zu einer neuen staatlichen Aufgabe und fortan zu einem staatlichen Monopol. Private Konflikte werden den Beteiligten entzogen (Christie 1977, S. 1). So wird einerseits der oder die Täter:in zum passiven Objekt der Obrigkeit gemacht und andererseits das Opfer fast vollständig von der Konfliktlösung ausgeschlossen, indem es auf die Rolle des Bezeugenden reduziert wird (Dollinger & Schmidt-Semisch 2018, S. 604). Strafen und Repressionen begünstigen jedoch den gesellschaftlichen Ausschluss und die soziale Ausgrenzung. Zudem werden durch den punitiven Charakter insbesondere gesellschaftliche Prozesse der Stigmatisierung, Kriminalisierung und Segregation gefördert (Ochmann, Schmidt-Semisch & Temme 2016, S. 172). Um diesen Kritikpunkten wirksam zu begegnen, haben sich Ansätze der Restorative Justice herausgebildet. In Deutschland sorgt vor allem der Täter-Opfer-Ausgleich für eine neue Ausrichtung des Verhältnisses zwischen Opfer, Täter:in und Justiz in der Konfliktbearbeitung. Dieser sollte auf der Grundlage bestimmter Wirksamkeitserwartungen u. a. bezüglich der Resozialisierungseffekte den Problemen des bestehenden strafrechtlichen Sanktionssystems entgegenwirken. Es scheint zum kriminalpolitischen und medialen Allgemeinwissen zu gehören, dass die Jugendkriminalität stark angestiegen ist und auch die Intensität von Gewaltdelikten zugenommen hat (Wopperer 2013, S. 21). Es besteht daher ein gesteigertes Interesse daran, die aktuellen Entwicklungen der Kriminalprävention bei jugendlichen Straftäter:innen auch im Hinblick auf ihren Erfolg zu untersuchen. In der kriminologischen Forschung wird vor allem die Legalbewährung als ein Kriterium für den Erfolg der jeweiligen jugendstrafrechtlichen Reaktion angesehen (Yurkov 2013, S. 152). Aus diesem Grund stellt es sich als praktisch relevant dar, auch Restorative Justice-Maßnahmen, wie den Täter-Opfer-Ausgleich, hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit zu evaluieren.

Diversion im deutschen Jugendstrafrecht

Zunächst ist es wichtig, sich einen Überblick über die Diversion im deutschen Jugendstrafrecht zu verschaffen. Es ist unbestritten von großer Bedeutung, dass Jugendliche für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Einige Jugendstrafrechtssysteme verwechseln jedoch fälschlicherweise Rechenschaft mit Bestrafung und versuchen insbesondere mit harten strafrechtlichen Sanktionen, eine abschreckende Wirkung zu schaffen. Solche Bemühungen tragen jedoch nur wenig dazu bei, den Schaden zu beheben, der den Opfern und der Gemeinschaft zugefügt wurde. Im Gegensatz dazu unterstreichen Programme der Restorative Justice die Notwendigkeit, dass Jugendliche ihr Fehlverhalten verstehen und die Verantwortung dafür übernehmen sowie den Schaden, der dem Einzelnen und der Gemeinschaft zugefügt wurde, erkennen und wiedergutmachen (Jonas-van Dijk, Zebel, Claessen & Nelen 2019, S. 2). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass ein solches Konzept auch im deutschen Jugendstrafrecht Einzug gehalten hat. Der Begründung zum 1. JGGändG ist zu entnehmen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich weit über die Regulierung des Schadens hinausgeht und die Chance bietet, beim Opfer seelische Belastungen abzubauen und sein Vertrauen in die Rechtsordnung wiederherzustellen. Gegenüber Zwang und Repression ist der Täter-Opfer-Ausgleich besser geeignet, um den Rechtsfrieden wiederherzustellen und dem Rückfall wirksam zu begegnen.¹ Das deutsche Jugendstrafrecht basiert strikt auf der Idee der Erziehung und minimalen Intervention, um negative Auswirkungen formeller Interventionen zu vermeiden. Daher wird der Diversion Vorrang eingeräumt, Jugendarrest ist die Ultima Ratio, wenn andere formale Sanktionen nicht angemessen sind (Dünkel & Heinz 2017, S. 319). Der freiwillige Täter-Opfer-Ausgleich nach § 45 Abs. 2 JGG setzt hierbei die Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen voraus und kann nicht mit Zwang durchgesetzt werden. Der oder die Beschuldigte behält ferner auch alle Garantien des Strafrechts² und darf keine Nachteile erleiden, wenn er oder sie sich für das herkömmliche Strafverfahren statt für den Täter-Opfer-Ausgleich entscheidet. Was die aktuelle Entwicklung anbelangt, hat der Anteil von jugendlichen Beschuldigten in der TOA-Statistik über den Zeitverlauf abgenommen. Bis zum Jahr 2016 sank der Anteil von Jugendlichen stetig. Die letzten vorliegenden Berichtsjahre 2019 und 2020 verzeichnen jedoch wieder einen Anstieg des Anteils von Jugendlichen.³ Somit kommt dem Täter-Opfer-Ausgleich im Umgang mit jugendlichen Straftäter:innen nach wie vor eine gewisse Bedeutung in der Rechtspraxis zu.

¹ BT-Drucks. 11/5829, S. 17.

² Hier ist in erster Linie die Unschuldsvermutung als besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips zu nennen.

³ Vgl. TOA-Statistik – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020 (2021).

Probleme und Herausforderungen bei der Rückfallforschung

Während eine zunehmende Zahl von Forschungsarbeiten die Wirksamkeit von Programmen der Restorative Justice untersucht hat, wurde die rückfallmindernde Wirkung wenig erforscht (Bergseth, Bouffard & Cooper 2017, S. 467). Einige Forscher:innen sind zu dem Schluss gekommen, dass Straftäter:innen, die an solchen Programmen teilgenommen haben, eine geringere Chance haben, erneut straffällig zu werden, als Straftäter:innen, die nicht teilnehmen und dem traditionellen Justizverfahren und den damit einhergehenden Sanktionen unterliegen (Jonas-van Dijk, Zebel, Claessen & Nelen 2019, S. 2). Bei der Einbeziehung internationaler Forschungsergebnisse ist zu erwähnen, dass die konkrete Ausgestaltung der mediativen Konferenzen sich jedoch vom deutschen Täter-Opfer-Ausgleich in Bezug auf die Inklusivität unterscheiden kann. Im Täter-Opfer-Ausgleich sind der Dialog und die Beratungen über Wiedergutmachung und Prävention in aller Regel auf das Opfer sowie den oder die Täter:in beschränkt und weniger auf die Einbeziehung der Gemeinschaft fokussiert. Es ist daher wichtig, Forschungsergebnisse aus anderen Ländern nicht unreflektiert zu übernehmen und den deutschen Forschungsstand separiert zu betrachten. Zudem unterliegt die Aussagekraft aller Untersuchungen gewissen Einschränkungen. Es ist unerlässlich, die grundlegenden Probleme⁴ der Rückfallforschung näher zu beleuchten. Diese können die Validität der Ergebnisse beeinträchtigen und lassen sich in zwei Problembereiche unterteilen.

1. Datenerfassung/Operationalisierung

Die Forschungsergebnisse geben in der Regel nur die registrierte Kriminalität wieder und sagen über das Dunkelfeld wenig aus. Es ist generalisierte kriminologische Feststellung, dass mehr Menschen rückfällig werden, als dies aus den amtlichen Registerdaten erkennbar ist (Fasoula 2003, S. 8off.). Die Rückfälligkeit beschränkt sich aus praktischen Gründen auf die Einträge im Bundeszentralregister, wobei die Dunkelziffer der Kriminalität im Verborgenen liegt. Zusätzlich besteht das Problem, dass einheitliche Standards für die Bestimmung des Rückfallbegriffs nicht vorhanden sind. Einerseits werden alle erneuten Straftatbegehungen erfasst, andererseits aber auch nur sogenannte relevante Straftaten oder solche von einem gewissen Gewicht oder einer bestimmten Art. Für die Erfassung der abermaligen Auffälligkeit und somit zur Beurteilung des Rückfalls werden zudem unterschiedlich lange Beobachtungszeiträume gewählt.

⁴ Bezüglich der Problematik etwaiger Verzerrungen durch Selbstselektion sei auf die Ausführungen im TOA-Magazin 2020, Heft 2 zu TOA und Rückfallrisikoreduzierung: eine Einschätzung zur Verzerrung durch Selbstselektion verwiesen.

2. Aussagevalidität

Zudem treten in der Rückfallforschung tiefgreifende methodische Probleme auf, die es zu überwinden gilt. Das zentrale Problem der Methodik besteht darin, ein komplexes menschliches Reaktionsverhalten auf wenige Kausalfaktoren zu reduzieren. Die empirische Rückfallforschung kann immer nur Wahrscheinlichkeitsaussagen treffen. Obwohl man sich darum bemüht, diese Kausalfaktoren auszuklammern, ist nicht zu vergessen, dass das menschliche Verhalten auf einer schier unendlichen Fülle von lebensbestimmenden und nicht immer kalkulierbaren Einflüssen basiert. Wegen der vielfältigen Einflussfaktoren, die im Laufe eines menschlichen Lebens eine beeinflussende Rolle innehaben, ist es schwer, Voraussetzungen für eindeutig kausale Schlüsse zu schaffen (Fasoula 2003, S. 83ff.). In der Forschungspraxis werden daher bestmöglich intervenierende Variablen ausgeschlossen.

Trotz der Ausführungen hinsichtlich der Datenerfassung und der methodischen Aussagekraft sind Rückfalluntersuchungen eine der wichtigsten empirischen Grundlagen der kriminologischen Forschung zur Beantwortung der Frage nach der Effizienz unterschiedlicher strafrechtlicher Maßnahmen. Die rückfallbezogenen Fragestellungen sind sowohl unter kriminologisch theoretischen Vorzeichen als auch unter kriminalpolitischen und strafrechtspraktischen Gesichtspunkten von Bedeutung (Fasoula 2003, S. 86). Daher erscheint es legitim und notwendig, den Einfluss auf die Legalbewährung zu untersuchen, auch wenn die Verhinderung von Straftaten nicht das entscheidende Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist, sondern dieser vor allem auch in sozialer Hinsicht zu erstrebenswerten Ergebnissen führt.

Stand der Rückfallforschung bei jugendlichen Straftäter:innen in Deutschland

Die Rückfälligkeit gehört zu den schwerwiegendsten Problemen der Kriminalpolitik, Strafrechtsdogmatik und Kriminologie (Fasoula 2003, S. 11). Bislang haben zwei Studien die Problematik der Rückfälligkeit nach einem Täter-Opfer-Ausgleich bei jugendlichen Straftäter:innen auf unterschiedliche Weise umfassend untersucht. Dölling et al. haben den Zusammenhang zwischen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht und späterer Rückfälligkeit beleuchtet. Diese Forschungsarbeit zeigt vielversprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. Es lässt sich anhand der Ergebnisse der Studie ableiten, dass eine positive Korrelation zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und Legalbewährung besteht (Dölling, Hartmann & Traulsen 2002). Eine weitere Rückfallstudie, durchgeführt von Busse, zeigt ebenfalls positive Ergebnisse nach einem durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht (Busse 2001). Beide Studien ha-

ben somit unabhängig voneinander und mit einer anderen methodischen Herangehensweise einen tendenziell günstigen Zusammenhang zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und der Legalbewährung festgestellt, auch wenn die Versuchsgruppen eine relativ geringe Fallzahl aufweisen. Schließlich ist auch zu nennen, dass Spiess bei einer Auswertung von Rückfallstatistiken herausgefunden hat, welche Auswirkungen unterschiedliche Sanktionsweisen auf Jugendliche haben, die wegen Diebstahls auffällig geworden sind. Es zeigte sich, dass die Rückfallquoten innerhalb von drei Jahren umso höher sind, je interventionsintensiver die Reaktion ist. Werden Sanktionen früh und hart verhängt, wird Rückfälligkeit keineswegs verhindert, sondern kriminelle Karrieren werden gefördert (Spiess 2012). Mit dem Übergang zu einer punitiven Sanktionierung scheint somit das Risiko erneuter Straffälligkeit forciert und die Bildung eines kriminellen Lebensweges begünstigt zu werden.

Zusammenfassung der empirischen Rückfallforschung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es trotz methodischer Probleme Erkenntnisse für die Rückfallforschung nach einem Täter-Opfer-Ausgleich gibt, die eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit als nach formellen Sanktionen belegen. Allerdings sind die untersuchten Fallgruppen bisher zu klein, um die Ergebnisse als vollkommen zuverlässig betrachten zu können. Es werden daher weitere Studien benötigt, die auf deutlich größeren Stichproben beruhen, in denen auch der Einfluss anderer Variablen weiter differenziert werden kann. Der Stand der Forschung scheint daher nicht ausreichend belastbar und aktuell zu sein. Jede Befürchtungen, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich ungünstig auf die Legalbewährung auswirken könnte, finden jedoch keine Grundlage. In der Gesamtschau ist der Täter-Opfer-Ausgleich als weniger eingriffsintensive Maßnahme vorzuziehen. Bei einem Täter-Opfer-Ausgleich geht es nicht nur um juristische Bewährung, sondern auch um die Einbeziehung der unmittelbar an der Straftat beteiligten Personen. Ein weiterer Erkenntnisgewinn und eine weitere Absicherung der Ergebnisse lässt sich zudem aus der internationalen Rückfallforschung nach victim-offender-mediation ableiten. Dabei ist jedoch auf die unterschiedlichen Restorative Justice-Ansätze hinzuweisen und die in jedem Land verschiedenartige Gestaltung der Programme zu berücksichtigen.

Aktuelle Lage und Ausblick

Die Legalbewährung ist das zentrale Ziel des Jugendstrafrechts. Alle Beteiligten, die auf der Grundlage des JGG handeln, haben vor allem die Aufgabe, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden nach § 2 Abs. 1 JGG entgegenzuwirken. In der Kriminalpolitik wurde der Täter-Opfer-Ausgleich zunächst als großer Hoffnungsträger

angesehen. Nach den anfänglich euphorischen Erwartungen hat sich jedoch Ernüchterung eingestellt. Mehr als dreißig Jahre nach der gesetzlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs im JGG spielt der Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafrechtspraxis trotz der genannten positiven Aspekte eine eher überschaubare Rolle. In der Realität wird der Täter-Opfer-Ausgleich von einem erheblichen Teil der Justiz immer noch nur zögerlich angewandt. Im Jahr 2019 waren 7.386 Verfahren in der bundesweiten TOA-Statistik registriert worden, was keinen nennenswerten Anstieg im Vergleich zu den Jahren davor bedeutet hatte.⁵ Obwohl der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland flächendeckend angeboten wird und die Vermittlungsstellen spezialisiert sind, wird das Potenzial nicht ausgeschöpft und nur eine geringe Fallzahl an die entsprechenden Stellen verwiesen. Daher sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um die Anwendung in der justiziellen Praxis zu erhöhen. Der Täter-Opfer-Ausgleich muss in Zukunft mehr Beachtung finden, nicht nur in der empirischen Forschung, sondern, um eine solide und belastbare Datenbasis zu schaffen, auch in der Justizpraxis. Ein solcher Forschungsbedarf stellt sich in der heutigen Zeit als besonders relevant dar, denn in der jüngeren Vergangenheit wurde zum Teil heftige Kritik an der strafrechtlichen Ausgestaltung laut. Diese Stimmen fordern insbesondere mehr Härte gegen junge Straftäter:innen und basieren auf den Annahmen, dass die Jugendkriminalität bedrohlich gestiegen sei. Dies wird jedoch in der Öffentlichkeit zu Unrecht dramatisiert.⁶ Aufgrund einer selektiven Wahrnehmung werden einerseits die Jugenddelinquenz und andererseits die präventive Funktion des Strafrechts überschätzt. Auch in den aktuellen Zeiten gilt vielmehr der Grundsatz: „Ziel des Strafrechts ist es, Strafe zu ersetzen durch etwas Besseres.“ (Radbruch 1929, S. 115).

5 In der aktuellen TOA-Statistik ist für das Jahr 2020 ein Rückgang auf 6.792 Fälle zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist jedoch wenig repräsentativ und vornehmlich auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen; vgl. hierzu TOA-Statistik – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020 (2021).

6 Jugendkriminalität – Zahlen und Fakten; siehe näher unter [https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/gangsterlaeuffer/203562/jugendkriminalitaet-zahlen-und-fakten] (Zugriff am 22.09.2022).

Literaturverzeichnis

- Bergseth, K., Bouffard, J. & Cooper, M. (2017). The Effectiveness of Various Restorative Justice Interventions on Recidivism Outcomes Among Juvenile Offenders. *Youth Violence and Juvenile Justice*, 465–480.
- Busse, J. (2001). Rückfalluntersuchung zum TOA. Marburg: unveröff. Universität Dissertation.
- Christie, N. (1977). Conflicts as Property. *The British Journal of Criminology*, 1–15.
- Dölling, D., Hartmann, A. & Traulsen, M. (2002). Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 185–193.
- Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (2018). *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer VS.
- Dünkel, F. & Heinz, W. (2017). Germany. In S. H. Decker & N. Marteach, *International Handbook of Juvenile Justice* (S. 305-326). Basel: Springer International.
- Fasoula, E. (2003). Rückfall nach Diversionentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht. München: Herbert Utz Verlag.
- Jonas-van Dijk, J., Zebel, S., Claessen, J. & Nelen, H. (2019). Victim-Offender Mediation and Reduced Reoffending: Gauging the Self-Selection Bias. *Crime & Delinquency*, 1-24.
- Ochmann, N., Schmidt-Semisch, H. & Temme, G. (2016). *Healthy Justice*. Wiesbaden: Springer VS.
- Radbruch, G. (1929). *Einführung in die Rechtswissenschaft*. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Spiess, G. (2012). Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. *Bewährungshilfe*, 17–39.
- Wopperer, A. (2013). *Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Jugendstrafrecht*. Hamburg: Dr. Kovač.
- Yurkov, V. (2013). Der rechtliche Umgang mit wiederholt delinquenten jungen und heranwachsenden Tätern in Deutschland und Russland unter Berücksichtigung der neuesten kriminologischen Befunde. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlagsgruppe.

Autor



Bild: Markus Meserth

Markus Meserth

arbeitet an der Universität Bayreuth sowie an der Universität Liechtenstein und hat im Rahmen seines Studiums der Rechtswissenschaften den fachlichen Fokus auf das Strafrecht gelegt. Während eines einjährigen Masterstipendiums an der Katholischen Universität Leuven kam er erstmals mit den Forschungsinhalten des dort ansässigen Instituts für Kriminologie (LINC) und insbesondere Restorative Justice in Berührung.

Abrufbar unter:

[<https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/20386.pdf>]

(Hrsg.: Abteilung Analyse, Planung und Beratung. - Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung).

Darin werden Reformbedarfe in Deutschland identifiziert, wie beispielsweise eine Konkretisierung des §155a StPO, und konkrete Vorschläge unterbreitet, wie eine Strafrechtsänderung im Sinne einer RJ aussehen könnte.

Impulspapier 2023 von der Friedrich-Ebert-Stiftungs-AG Sanktionenrecht

„Wenn Strafen (allein) zu kurz greift. Das Potenzial des Täter-Opfer-Ausgleichs besser ausschöpfen.“

Die Arbeitsgruppe Sanktionenrecht der Friedrich-Ebert-Stiftung hat unter Rückgriff auf die Expertise des TOA-Servicebüros des DBH-Fachverband e. V. Anfang Juni 2023 ein Impulspapier zu Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich veröffentlicht, auf das wir Sie an dieser Stelle gerne hinweisen möchten.

Psychologische Auswirkungen von Restorative Justice-Verfahren auf Opfer von Straftaten

Kurzdarstellung der Ergebnisse einer systematischen Zusammenfassung¹

Von Ana M. Nascimento, Joana Andrade und Andreia de Castro Rodrigues

Restorative Justice (RJ) ist ein Ansatz für Strafrechtssysteme, der auf das Fehlen einer ganzheitlichen und humanisierenden Perspektive, wie sie von den Konfliktparteien einer Straftat empfunden wird, reagiert (Wemmers & Cyr, 2005). RJ beruht darauf, dass Opfer, Tatverantwortliche und Umfeld zusammenkommen, um über den Vorfall zu sprechen und einen „restorativen Dialog“ zu führen. Die gebräuchlichste Form, in der diese Begegnungen stattfinden, ist der Täter-Opfer-Ausgleich oder die Täter-Opfer-Konferenz (Johnstone & Van Ness, 2013), bei denen auch die Zufriedenheit der Teilnehmenden am höchsten ist (McCold & Watchel, 2002).

Neuere empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass RJ mehrere positive psychologische Wirkungen hat. Die Daten dazu sind jedoch in der Literatur verstreut. Bestimmte Fragen des psychologischen Wohlergehens werden oft auf die Frage der „Zufriedenheit“ der Opfer reduziert (Angel, 2014). Darüber hinaus sind die in der Literatur aufgefundenen Übersichten meist unsystematisch oder beleuchten ausschließlich spezifische Ergebnisse (Choi et al., 2012; Lloyd & Borrill, 2019). Diese Arbeit beabsichtigt, die verstreuten Informationen über die psychologischen Auswirkungen von RJ auf Opfer von Straftaten zusammenzuführen, was die Bewertung der allgemeinen Zufriedenheitsindizes ergänzt und vertieft.

Methode

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die Analyse von Opfern von Straftaten und schließt Studien aus, bei denen es sich nicht um echte Opfer handelt (d. h. Studien, deren Stichprobe aus Personen besteht, die aufgefordert wurden, sich vorzustellen, dass sie Opfer geworden sind). Außerdem wurden in dieser Arbeit die engsten Verwandten einer ermordeten Person als Opfer von Mordverbrechen betrachtet. Was uns zudem interessiert, sind Interventionen, die auf restaurativen Praktiken im strafrechtlichen Bereich beruhen, d. h. Täter-Opfer-Begegnungen (TOA), insbesondere Mediationen oder Konferenzen. Zugrunde legen wir solche Studien, die im Zeitraum zwischen 2000 und 2020 in akademischen und wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review sowie in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Für die Analyse wurden alle Ergebnisse relevanter quantitativer, qualitativer oder gemischter empirischer Studien berücksichtigt, die Aufschluss über die psychologischen Auswirkungen auf die Opfer nach ihrer freiwilligen Teilnahme an einem TOA geben können. Als psychologische Auswirkungen können jegliche Veränderungen oder neu auftretende psycho-emotionale Aspekte verstanden werden, die sich von dem vorherigen Zustand der Viktimisierung durch die Straftat unterscheiden.

Die vorliegende Arbeit hat versucht, jene Studien zu erfassen, die sich mit Auswirkungen von RJ-Prozessen auf Opfer beschäftigen, aber im Gegensatz zu früheren Übersichtsarbeiten bezogen sich diese Ergebnisse nicht nur auf den Grad der Zufriedenheit, sondern auf die ganze Bandbreite der wahrgenommenen psychologischen Auswirkungen. Nach der Identifizierung der infrage kommenden Studien, die in diese Übersicht aufgenommen werden sollten, wurde deren empirische Qualität bewertet, um mögliche Verzerrungen in den Bewertungen besser kontrollieren zu können und fehlerhafte Extrapolationen der Ergebnisse zu vermeiden.

¹ Kurzfassung für dieses Magazin, englische Originalfassung in ganzer Länge auf SagePub [<https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/15248380221082085>]

Ergebnisse

Insgesamt sind 35 Studien in diese Metastudie eingeflossen (13 quantitative, 18 qualitative und vier Studien mit gemischten Methoden). Darin konnten insgesamt 4697 Teilnehmende aus elf verschiedenen Ländern ermittelt werden, und zwar aus Südafrika (Hargovan, 2010; Murhula & Tolla, 2020); Australien (z. B., Beven et al., 2005; Bolitho, 2015, 2017); Österreich (Pelikan, 2010); Belgien (z. B., Bolívar, 2013; Van Camp & Wemmers, 2013); Kanada (z. B., Calhoun & Pelech, 2013; Van Camp & Wemmers, 2013); Spanien (Bolívar, 2013; Tamarit & Luque, 2016); USA (z. B., Davis, 2009; Helfgott et al., 2000); Irland (Lavin & Carroll, 2014); Vereinigtes Königreich (z. B. Angel et al., 2014; Tapp et al., 2020); Schweden (Jacobsson et al., 2012) und Thailand (Boriboonthana & Sangbuanglum, 2013).

Was die demografischen Merkmale der teilnehmenden Opfer anbelangt, so zeigen die Ergebnisse zwar im Allgemeinen keine signifikanten Unterschiede zwischen Geschlecht und psychologischen Auswirkungen nach den restaurativen Gesprächen, einige der Studien hatten sich jedoch für eine Stichprobe entschieden, die überwiegend oder sogar ausschließlich aus weiblichen Opfern besteht (z. B. Hargovan, 2010; Koss, 2014; Miller & Iovanni, 2013). Was das Alter anbelangt, so wurden in der überwiegenden Mehrheit der einbezogenen Studien zwar Opfer im Erwachsenenalter analysiert, zwei Studien untersuchten jedoch auch jugendliche Opfer (Calhoun & Pelech, 2013; Gal & Moyal, 2011). Eine der Studien fand einige Unterschiede (wenn auch nicht statistisch signifikant) zwischen verschiedenen Altersgruppen, mit einer Tendenz zu weniger positiven Auswirkungen in der Gruppe der jüngeren Opfer ($d = 0,28$, $p > .05$) (Gal & Moyal, 2011).

Die einbezogenen Studien zeigten unabhängig von ihrem Design, dass sich die ermittelten psychologischen Auswirkungen auf dieselben Aspekte konzentrierten. So ist es möglich, einen konsistenten und signifikanten Rückgang der posttraumatischen Belastungssymptome nach der Teilnahme von Opfern an einem TOA festzustellen (Angel et al., 2014; Beck et al., 2015; Koss, 2014; Sherman et al., 2015; Tapp et al., 2020). Angel et al. (2014) fanden heraus, dass, abgesehen von den Panikwerten ($p > .05$), insbesondere die Stresswerte ($p = .04$; $d = 4,447$) und die konkrete Furcht ($p = .024$; $d = .335$) bei Opfern, die an restaurativen Prozessen teilgenommen haben, im Vergleich zu Opfern derselben Art von Straftaten, die konventionelle juristische Verfahren durchlaufen haben, stärker rückläufig waren. Viele der Ergebnisse wiesen auch auf eine erhebliche Verringerung von negativen Emotionen bei Opfern nach ihrer Teilnahme an RJ-Mediationen/Konferenzen hin. Die Ergebnisse zeigten durchweg, dass negative Emotionen wie Zorn, den Opfer gegenüber ihren Täter:innen empfinden, nach dem TOA geringer sind als bei Opfern, die sich

konventionellen juristischen Interventionen unterziehen mussten. Darüber hinaus hat sich herauskristallisiert, dass dieser Befund über die Jahre hinweg Bestand hat (Sherman et al., 2015). Außerdem nehmen die Rachegefühle der teilnehmenden Opfer ab (Sherman et al., 2005, 2015), was auf eine veränderte Wahrnehmung der Täter:innen nach dem TOA und auf eine positivere Einstellung hinweist (Armstrong, 2012; Beven et al., 2005; Boriboonthana & Sangbuanglum, 2013; Jacobsson et al., 2012; Poulson & Elton, 2002; Strang et al., 2006; Umbreit et al., 2010; Walters, 2015). Die Ergebnisse verdeutlichen auch, dass Opfer, die an direkten restaurativen Mediationen teilgenommen haben, eine positivere Wahrnehmung des Täters bzw. der Täterin aufweisen als Opfer, die die Teilnahme verweigert haben oder an indirekten Mediationen teilgenommen haben (Bolívar, 2013).

In Bezug auf die Erholung von Aspekten, die durch den Viktimisierungsprozess entstanden sind, zeigen einige Studien, dass die Teilnahme von Opfern an einem TOA Gefühle von Hilflosigkeit gegenüber dem Geschehenen verringert (Miller & Iovanni, 2013; Tamarit & Luque, 2016; Van Camp & Wemmers, 2013), und das Gefühl von Sicherheit ($t(50) = 4,57$; $p < .001$) (Beven et al., 2005) sowie das Selbstwertgefühl erhöht (Jacobsson et al., 2012). Außerdem berichteten Studien über die Entwicklung eines neuen Gefühls der Kontrolle und des Empowerments während des restaurativen Prozesses (Bolitho, 2015; Lavin & Carroll, 2014; Pelikan, 2010).

Die Ergebnisse zeigten, dass TOA-Verfahren die vielfältigen emotionalen Bedürfnisse der Opfer erfüllen, wie etwa stärkere Beteiligung an den Justizvorgängen (Helfgott et al., 2000), Information (Jacobsson et al., 2012; Umbreit et al., 2006) oder Selbstausdruck und Anerkennung (Armstrong, 2012; Barr, 2013; Beven et al., 2005; Bolitho, 2015; Boriboonthana & Sangbuanglum, 2013; Halsey et al., 2015; Hargovan, 2010; Koss, 2014; Lavin & Carroll, 2014; Murhula & Tolla, 2020; Umbreit et al., 2000, 2010; Poulson & Elton, 2002; Strang et al., 2006; Tamarit & Luque, 2016; Van Camp & Wemmers, 2013; Walters, 2015; Wemmers & Cyr, 2005).

Es gibt des Weiteren viele Ergebnisse, in denen Opfer berichten, dass die Teilnahme am TOA ihnen ein Gefühl der emotionalen Überwindung vermittelte, das auf Erleichterung und der Überzeugung beruht, die Voraussetzung für ein Weiterleben erreicht zu haben. (Beck et al., 2015; Bolívar, 2013; Calhoun & Pelech, 2013; Halsey et al., 2015; Hargovan, 2010; Murhula & Tolla, 2020; Poulson & Elton, 2002; Umbreit et al., 2010, 2006; Umbreit & Vos, 2000; Van Camp & Wemmers, 2013). Es hat sich gezeigt, dass dieses Gefühl der Abgeschlossenheit im Laufe der Zeit ein vorherrschendes Resultat ist (Bolitho, 2015).

Diskussion

Es konnte festgestellt werden, dass unabhängig vom Studiendesign eine Übereinstimmung hinsichtlich der deutlich gewordenen psychologischen Auswirkungen auf die an RJ-Verfahren teilnehmenden Opfer besteht. So berichten mehrere Studien, dass Opfer, die im Rahmen von restaurativen Verfahren mit ihren Täter:innen in Kontakt traten, eine signifikante Verringerung ihrer posttraumatischen Belastungssymptomatik aufwiesen (Angel et al., 2014; Beck et al., 2015; Koss, 2014; Sherman et al., 2015; Tapp et al., 2020), welche mit einem hohen Maß an Panik, Bedrängnis und Furcht verbunden war (Lloyd und Borrill, 2019). Die Ergebnisse der einbezogenen Studien haben durchweg gezeigt, dass nach einem TOA ein Rückgang der oben genannten Werte bei den Opfern zu verzeichnen ist (Umbreit et al., 2000, 2006, 2010; Bolitho, 2017; Boriboonthana & Sangbuangamlum, 2013; Calhoun & Pelech, 2013; Coates et al., 2006; Hargovan, 2010; Helfgott et al., 2000; Miller & Iovanni, 2013; Strang et al., 2006; Tamarit & Luque, 2016; Umbreit & Vos, 2000; Wemmer & Cyr, 2005). Diese Belege decken sich mit viktimologischen Erkenntnissen, wonach das Sprechen über die Traumata, wie es in RJ-Praktiken geschieht, die Heilung der Opfer begünstigt und ihre Ängste und Befürchtungen lindert (Neimeyer et al., 2006).

Die Ergebnisse der verschiedenen Studien, die in diese Metaanalyse einbezogen wurden, zeigten auch, dass die teilnehmenden Opfer nach den restaurativen Treffen weniger Wut auf die Täter:innen äußerten (Bolitho, 2017; Davis, 2009; Gal & Moyal, 2011; Strang et al., 2003, 2006; Tamarit & Luque, 2016; Umbreit et al., 2010, 2006; Umbreit & Vos, 2000), wodurch ihr Wunsch nach Rache an den Täter:innen abnahm (Sherman et al., 2005, 2015). Im Hinblick auf die Frage, wie Opfer Entschuldigungen von Täter:innen wahrnehmen (Choi et al., 2012), deuten die untersuchten Ergebnisse darauf hin, dass die Reuebekundungen der Täter:innen von den Opfern als authentisch wahrgenommen wurden. Diese Wahrnehmung motiviert zur Vergebung und wirkt sich psychologisch positiv und signifikant auf Opfer aus, wobei dieser Effekt dauerhaft ist (Sherman et al., 2015).

In Bezug auf die von den Opfern empfundene Wut konnten in der Studie von Gal und Moyal (2011) Anhaltspunkte auf Unterschiede zwischen erwachsenen und jugendlichen Opfern gefunden werden, wobei Letztere eine weniger ausgeprägte Abnahme dieser Emotion zeigten (was jedoch von uns als nicht statistisch signifikant angesehen wird). Dies scheint nicht nur auf Unterschieden in der Ausgestaltung des RJ-Verfahrens zu beruhen, welches im Fall von jugendlichen Opfern notwendigerweise die Anwesenheit der Familie/Erziehungsberechtigten einschließt (Miers, 2003), sondern auch auf Fragen der Durchführung der Mediation selbst. In der genannten Studie (Gal & Moyal, 2011) berichteten einige der jungen Opfer von der Dominanz ihrer El-

tern in der Mediation, wodurch ihre Rolle in der Konferenz geschmälert wurde, was die Wirksamkeit dieser Verfahren beeinträchtigen kann (EFRJ, 2020).

Insgesamt haben die Ergebnisse dieser Überprüfung gezeigt, dass ein TOA die emotionalen Bedürfnisse der Opfer erfüllt, d. h. nicht nur die Genesung von dem Gefühl, keine Kontrolle über das Geschehene zu haben, bringt, sondern auch die Wiederherstellung des Gefühls der Sicherheit und des Selbstwertgefühls sowie die Entwicklung eines Gefühls von „Empowerment“. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in dieser Überprüfung gefundenen Belege überwiegend positiv sind und damit nicht nur eine Verringerung negativer Emotionen der Opfer in Bezug auf den bzw. die Täter:in und die Straftat bedeuten, sondern auch eine emotionale Stärkung der Opfer.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Literaturverzeichnis

- Angel, C. M., Sherman, L. W., Strang, H., Ariel, B., Bennett, S., Inkpen, N., Keane, A. & Richmond, T. S. (2014): Short-term effects of restorative justice conferences on post-traumatic stress symptoms among robbery and burglary victims: a randomized controlled trial. *Journal of Experimental Criminology*, 10(3), S. 291–307. [<http://dx.doi.org/10.1007/s11292-014-9200-0>]
- Armstrong, J. (2012): Factors contributing to victims' satisfaction with restorative justice practice: a qualitative examination. *British Journal of Community Justice*, 10(2).
- Barr, T. S. A. (2013): Putting victims in prison. *Restorative Justice*, 1(3), 389–413. [<http://dx.doi.org/10.5235/20504721.1.3.389>]
- Beck, E., Lewinson, T. & Kropf, N. P. (2015): Restorative justice with older adults: Mediating trauma and conflict in later life. *Traumatology*, 21(3), 219–226. [<http://dx.doi.org/10.1037/trm0000035>]
- Beven, J. P., Hall, G., Froyland, I., Steels, B. & Goulding, D. (2005): Restoration or renovation? Evaluating restorative justice outcomes. *Psychiatry, Psychology and Law*, 12(1), S. 194–206. [<http://dx.doi.org/10.1375/pplt.2005.12.1.194>]
- Bolitho, J. (2015): Putting justice needs first: a case study of best practice in restorative justice. *Restorative Justice*, 3(2), S. 256–281. [<http://dx.doi.org/10.1080/20504721.2015.1069531>]
- Bolitho, J. (2017): Inside the restorative justice black box: The role of memory reconsolidation in transforming the emotional impact of violent crime on victims. *International Review of Victimology*, 23(3), 233–255. [<http://dx.doi.org/10.1177/0269758017714549>]
- Bolivar, D. (2013): For whom is restorative justice? A mixed method study on victims and (non-) participation. *Restorative Justice*, 1(2), S. 190–214. [<https://dx.doi.org/10.5235/20504721.1.2.190>]
- Boriboonthana, Y. & Sangbuangamlum, S. (2013): Effectiveness of the restorative justice process on crime victims and adult offenders in Thailand. *Asian Journal of Criminology*, 8(4), S. 277–286. [<http://dx.doi.org/10.1007/s11417-013-9160-8>]
- Calhoun, A. (2013): The impact of restorative and conventional responses to harm on victims: a comparative study. *British Journal of Community Justice*, 11(1).
- Choi, J. J., Bazemore, G., & Gilbert, M. J. (2012): Review of research on victims' experiences in restorative justice: Implications for youth justice. *Children and Youth Services Review*, 34(1), S. 35–42. [<http://dx.doi.org/10.1016/j.chilyouth.2011.08.011>]
- Coates, R. B., Umbreit, M. S. & Vos, B. (2006): Responding to hate crimes through restorative justice dialogue. *Contemporary Justice Review*, 9(1), S. 7–21. [<http://dx.doi.org/10.1080/10282580600564784>]

- Davis, R. C. (2009): The Brooklyn mediation field test. *Journal of Experimental Criminology*, 5(1), S. 25–39. [http://dx.doi.org/10.1007/s11292-008-9067-z]
- EFRJ - European Forum for Restorative Justice (2020). Key values which are important to restorative justice.
- Gal, T. & Moyal, S. (2011). Juvenile victims in restorative justice: Findings from the reintegrative shaming experiments. *British Journal of Criminology*, 51(6), S. 1014–1034. [http://dx.doi.org/10.1093/bjc/azr052]
- Halsey, M., Goldsmith, A. & Bamford, D. (2015): Achieving restorative justice: Assessing contrition and forgiveness in the adult conference process. *Australian & New Zealand Journal of Criminology*, 48(4), S. 483–497. [http://dx.doi.org/10.1177/0004865814538433]
- Hargovan, H. (2010): Doing justice differently: Is restorative justice appropriate for domestic violence? *Acta Criminologica: African Journal of Criminology & Victimology*, 25–1.
- Helfgott, J. B., Lovell, M. L., Lawrence, C. F. & Parsonage, W. H. (2000): Results from the pilot study of the citizens, victims, and offenders restoring justice program at the Washington state reformatory. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 16(1), S. 5–31. [http://dx.doi.org/10.1177/1043986200016001002]
- Jacobsson, M., Wahlin, L. & Andersson, T. (2012): Victim-offender mediation in Sweden: Is the victim better off? *International Review of Victimology*, 18(3), S. 229–249. [http://dx.doi.org/10.1177/0269758012446985]
- Johnstone, G. & Van Ness, D. (2013): *Handbook of restorative justice*. Routledge.
- Koss, MP (2014): The RESTORE program of restorative justice for sex crimes: Vision, process, and outcomes. *Journal of Interpersonal Violence*, 29(9), S. 1623–1660. [https://doi.org/10.1177/0886260513511537]
- Lavin, D. & Carroll, C. (2014). Restorative justice in practice: a case study. *Irish Probation Journal*, 11(1), S. 245–253.
- Lloyd, A. & Borrill, J. (2019): Examining the Effectiveness of Restorative Justice in Reducing Victims' Post-Traumatic Stress. *Psychological Injury and Law*, 13(1), S. 77–89. [http://dx.doi.org/10.1007/s12207-019-09363-9]
- McCold, P. & Wachtel, T. (2002): Restorative justice theory validation. *Restorative justice: Theoretical foundations*, S. 110–142.
- Miers, D. (2003). "A comparative study of the system", Project DIKÉ. Protecting and promoting the rights of victims of crime in Europe. APAV.
- Miller, S. L. & Iovanni, L. (2013): Using restorative justice for gendered violence: Success with a postconviction model. *Feminist Criminology*, 8(4), S. 247–268. [http://dx.doi.org/10.1177/1557085113490781]
- Murhula, P. B. B. & Tolla, A. D. (2020): The effectiveness of restorative justice practices on victims of crime: Evidence from South Africa. *International Journal for Crime, Justice and Social Democracy*, 9(3), S. 1–13. [http://dx.doi.org/10.5204/ijcsd.1511]
- Neimeyer, R. A., Herrero, O. & Botella, L. (2006). Chaos to coherence: Psychotherapeutic integration of traumatic loss. *Journal of Constructivist Psychology*, 19(2), S. 127–145. [http://dx.doi.org/10.1080/10720530500508738]
- Pelikan, C. (2010): On the efficacy of Victim-Offender-Mediation in cases of partnership violence in Austria, or: Men don't get better, but women get stronger: Is it still true? *European Journal on Criminal Policy and Research*, 16(1), S. 49–67. [http://dx.doi.org/10.1007/s10610-010-9117-8]
- Poulson, B. & Elton, K. (2002): Participants' Attitudes in the Utah Juvenile Victim-Offender Mediation Program. *Juvenile and Family Court Journal*, 53(1), S. 37–45. [http://dx.doi.org/10.1111/j.1755-6988.2002.tb00054.x]
- Sherman, L. W., Strang, H., Angel, C., Woods, D., Barnes, G. C., Bennett, S. & Inkpen, N. (2005): Effects of face-to-face restorative justice on victims of crime in four randomized, controlled trials. *Journal of Experimental Criminology*, 1(3), S. 367–395. [http://dx.doi.org/10.1007/s11292-005-8126-y]
- Sherman, L. W., Strang, H., Barnes, G., Woods, D. J., Bennett, S., Inkpen, N., Newbury-Birch, D., Rossner, M., Angel, C., Mearns, M. & Slothower, M. (2015): Twelve experiments in restorative justice: Jerry Lee program of randomized trials of restorative justice conferences. *Journal of Experimental Criminology*, 11(4), S. 501–540. [http://dx.doi.org/10.1007/s11292-015-9247-6]
- Strang, H. & Sherman, L. W. (2003). Repairing the harm: Victims and restorative justice. *Utah L Rev*, 15.
- Strang, H., Sherman, L., Angel, C. M., Woods, D. J., Bennett, S., Newbury-Birch, D. & Inkpen, N. (2006): Victim evaluations of face-to-face restorative justice conferences: A quasi-experimental analysis. *Journal of Social Issues*, 62(2), S. 281–306. [http://dx.doi.org/10.1111/j.1540-4560.2006.00451.x]
- Tamarit, J. & Luque, E. (2016): Can restorative justice satisfy victims' needs? Evaluation of the Catalan victim-offender mediation programme. *Restorative Justice*, 4(1), S. 68–85. [http://dx.doi.org/10.1080/20504721.2015.1110887]
- Tapp, J., Moore, E., Stephenson, M. & Cull, D. (2020): "The image has been changed in my mind": a case of restorative justice in a forensic mental health setting. *The Journal of Forensic Practice*, 22(4), S. 213–222. [http://dx.doi.org/10.1108/jfp-05-2020-0023]
- Umbreit, M. S. & Armour, M. P. (2010): Family survivors of homicide meet the offender: The impact of restorative dialogue. *The Journal of Community Corrections*, 19, S. 25–34.
- Umbreit, M. S., Coates, R. B. & Roberts, A.W. (2000): The impact of victim-offender mediation: a cross-national perspective. *Mediation Quarterly*, 17(3), S. 215–229. [http://dx.doi.org/10.1002/crq.3900170303]
- Umbreit, M. S. & Vos, B. (2000): Homicide survivors meet the offender prior to execution: Restorative justice through dialogue. *Homicide Studies*, 4(1), S. 63–87. [http://dx.doi.org/10.1177/1088767900004001004]
- Umbreit, M. S., Vos, B., Coates, R. B. & Armour, M. P. (2006): Victims of severe violence in mediated dialogue with offender: The impact of the first multi-site study in the US. *International Review of Victimology*, 13(1), S. 27–48. [http://dx.doi.org/10.1177/026975800601300102]
- Van Camp, T. & Wemmers, J.-A. (2013): Victim satisfaction with restorative justice: More than simply procedural justice. *International Review of Victimology*, 19(2), S. 117–143. [http://dx.doi.org/10.1177/0269758012472764]
- Walters, M. A. (2015): 'I Thought "He's a Monster ...but he was just ...normal' Examining the Therapeutic Benefits of Restorative Justice for Homicide. *British Journal of Criminology*, 55(6), S. 1207–1225. [http://dx.doi.org/10.1093/bjc/azv026]
- Wemmers, J.-A. & Cyr, K. (2005): Can mediation be therapeutic for crime victims? An evaluation of victims' experiences in mediation with young offenders. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 47(3), S. 527–544. [http://dx.doi.org/10.3138/cjccj.47.3.527]

Autorinnen



Bild: Ana M. Nascimento

Ana M. Nascimento

hat einen Master-Abschluss in Psychologie und ihre Hauptinteressen liegen in klinischen und forensischen Bereichen (insbesondere im Bereich der Kriminalpsychologie). Dabei konzentriert sich ihr Forschungsinteresse auf Restorative Justice und die Frage, wie die Umsetzung solcher Programme verbessert werden kann. Im Rahmen ihres Praktikums hat sie sich außerdem mit der forensischen Bewertung von Opfern und Täter:innen in verschiedenen Rechtsrahmen befasst.



Bild: Joana Andrade

Joana Andrade

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungszentrum für Psychologie der Universität Minho in Portugal. Sie hat an mehreren Forschungsprojekten im Bereich der Kriminalpsychologie mitgewirkt, die international veröffentlicht wurden. Darüber hinaus hat sie als Referentin an internationalen Konferenzen teilgenommen. Ihr Forschungsinteressen gilt straffälligem Verhalten sowie der Behandlung und Rehabilitation von Straftäter:innen.



Bild: Andreia de Castro Rodrigues

Dr. Andreia de Castro Rodrigues ist Assistenzprofessorin am ISPA und Forscherin am William James Center for Research (Lissabon, Portugal). Sie forschte als Post-Doc und promovierte in Rechtspsychologie auf dem Gebiet der Wahrnehmung und Wirksamkeit

von strafrechtlichen Sanktionen und Verurteilungen. Ihre Forschungsinteressen sind das Strafrechtssystem, die Wirksamkeit von Strafen, Gefängnisstrafen und psychologischen Interventionen bei Personen, die Straftaten begangen haben.

Den Kreis erweitern

Wie man mächtige Akteur:innen zur Rechenschaft zieht

Interview von Theresa M. Bullmann



Bild: John Braithwaite

Prof. em. Dr. John Braithwaite

arbeitet seit vielen Jahrzehnten an der Forschung, theoretischen Fassung und Umsetzung von Restorative Justice-Verfahren in Australien. Bekannt wurde er für seine viel diskutierte Theorie des „Reintegrativen Beschämens“ als Teil eines restaurativen Prozesses, er hat aber auch zahlreiche Artikel zu verschiedenen anderen Fragen von Gerechtigkeit und Peacebuilding veröffentlicht. Theresa M. Bullmann sprach mit ihm über Möglichkeitsbedingungen von Frieden und den Einsatz von Restorative Justice in Fällen mit sehr mächtigen Beschuldigten.

TOA-Magazin: Sie kommen gerade aus Aserbaidschan zurück, was führte Sie dorthin?

John Braithwaite: Die Arbeit an meinem Projekt „Peacebuilding Compared“ (Friedensstiftungsprozesse im Vergleich). Die Situation dort ist beunruhigend, das Konfliktpotenzial zwischen Armenien und Aserbaidschan ist ziemlich hoch. Ich arbeite seit vielen Jahren an diesem Forschungsprojekt, manchmal mische ich mich auch aktiv ein, aber meistens sammle ich nur Daten zu der Frage, worin sich verschiedene Konflikte unterscheiden. Was mich dabei besonders interessiert, ist, inwiefern restaurative Verfahren hilfreich sind.

TOA-Magazin: Wie oft funktionieren Friedensprozesse eigentlich? Gibt es da nicht manchmal Anlass zu Frust?

John Braithwaite: Es gibt die harten Fälle wie WestPapua, Kaschmir oder Israel-Palästina. Aber ich habe überhaupt keinen Zweifel daran, dass Friedensprozesse zu mehr Frieden führen. Das zeigen auch meine Studienergebnisse. Das heißt nun nicht, dass Friedensverhandlungen nicht manchmal scheitern. Meine Daten weisen im Gegenteil nach, dass jedem erfolgreichen Friedensprozess, der dauerhaften Frieden bringt, eine ganze Reihe gescheiterter Verhandlungen vorausgehen. Es gibt also erst mal viel Scheitern, bevor der Durchbruch gelingt. Man muss aus diesem Scheitern lernen und schrittweise ein Verständnis der roten Linien der Konfliktparteien und der kritischen Variablen des entsprechenden Konfliktes entwickeln. Das braucht Zeit und viel Zuhören und Reden. Ich bin diesbezüglich grundsätzlich kein Pessimist.

TOA-Magazin: Sie forschen zu sehr vielen unterschiedlichen Themen, aber eines, das besonders heraussteht, ist Restorative Justice. Was war Ihr Weg zu Restorative Justice?

John Braithwaite: Mein Forschungsgebiet war eigentlich Gewerbeaufsicht, ich habe mich also in den 1970ern und 1980ern mit solchen Dingen wie Sicherheit in Kohleminen befasst. Dort gab es einen interessanten Vorgang: Nach einer Kontrolle durch eine:n Inspektor:in der Behörde wurde ein Kreisgespräch abgehalten, an dem die Kontrolleur:innen, die Minenbesitzer:innen, das Management und Vertreter:innen der Minenarbeiter:innengewerkschaft sowie ein paar über Sicherheits- oder gegebenenfalls auch Umweltverschmutzungsprobleme besorgte Anwohner:innen teilnahmen. Dort wurde dann offen darüber gesprochen, welche Probleme die Kontrolle aufgeworfen hatte und was nun zu tun sei.

TOA-Magazin: Das scheint mir in der Tat ungewöhnlich. Meistens wollen Eigentümer:innen und Management nicht, dass solche Dinge öffentlich werden, sondern halten sie lieber geheim, auch um sie unter Umständen leichter unter den Teppich kehren zu können.

John Braithwaite: Viele Kontrollen laufen in der Tat genau so ab und zweifellos auch aus diesen Gründen. Aber damals gab es viel Druck von den Minengewerkschaften, welche außerdem in der Regel ein gutes Verhältnis sowohl zum Management als auch zur Kontrollbehörde hatten. Als diejenigen, die gegebenenfalls in der Mine ums Leben kommen würden, verlangten sie eine gewisse Mitgestaltungsmacht und klare Konsequenzen aus den Kontrollberichten. Dazu braucht man Dialog. Mein nächstes Gewerbeaufsichtsthema waren Alten- und Pflegeheime. Auch hier wurden nach einer Inspektion Kreisgespräche abgehalten, an welchen die Bewohner:innen, deren Angehörige, das Management, Eigentümer:innen und die Kontrolleur:innen teilnahmen. Diese Kreisgespräche funktionierten nicht immer, aber doch oft genug, um nützlich zu sein.

TOA-Magazin: Ich habe ein paar Ihrer Artikel zu diesem Thema gelesen. Sie schreiben, dass man, um an diejenigen Akteur:innen heranzukommen, die auf den Machtpositionen sitzen, etwas tun muss, das Sie „den Kreis erweitern“ nennen. Wie funktioniert das?

John Braithwaite: Lassen Sie mich das anhand eines Beispiels ausführen. In den 1990er-Jahren waren wir mit einer Reihe von Fällen befasst, bei denen Dutzende von Aborigine-Communitys Opfer eines schockierenden Versicherungsbetrugs wurden. Damals war ich sogar in Teilzeit als Kommissar für die Landes-Verbraucherschutzbehörde tätig. Es handelte sich um sehr abgelegene lebende, stark benachteiligte Aborigines, welche ihre Versicherungsver-

träge kaum lesen und verstehen konnten und Beiträge zahlten für Dinge, für die sie aber gar keinen Versicherungsschutz hatten. Wir hatten es hier mit knallhartem, kriminellem Verhalten seitens der Versicherungsgesellschaften zu tun. Meine Kolleg:innen in der Verbraucherschutzkommission wiesen darauf hin, dass es schwer sein würde, das nachzuweisen, weil die Beschwerdeführer:innen keine stichhaltigen Beweise beibringen konnten. Sie konnten kaum lesen und schreiben und sahen sich ausgefuchsten Anwält:innen großer Versicherungen gegenüber. Daher haben wir beschlossen, es mit Restorative Justice zu probieren, und hier lernten wir die Technik des Kreiserweiterns, welche wir ab dann systematisch einsetzten. Das ging so: Als Kommission beriefen wir einen Kreis ein, zu dem wir die Abteilungsleiter:innen einluden, von denen wir den Eindruck hatten, dass sie die meiste Verantwortung für das unterstellte Fehlverhalten hatten, außerdem waren natürlich Vertreter:innen der Opfer und der Gewerbeaufsicht eingeladen. In den schlimmsten Fällen tauchten die Manager:innen mit Anwält:innen auf, die ihnen rieten, es auszusitzen: nichts zugeben, ablenken, leugnen, verzögern, zu nichts zustimmen und sich für nichts entschuldigen. Das waren die schlimmsten Fälle. Das Restorative Justice-Verfahren scheiterte dann. Anstatt aber ihnen nun einfach mit juristischer Verfolgung zu drohen, sagten wir in etwa Folgendes: „Aus unserer Sicht ist es sehr enttäuschend, dass Sie nicht zu Ihrer Verantwortung stehen und den Schaden, welchen Sie den Opfern zugefügt haben, wiedergutmachen wollen. Das steht jetzt im Protokoll und darüber sollten Sie sich im Klaren sein. Wir werden unsererseits sehen, was unser nächster Schritt sein wird.“ Anstatt nun mit der juristischen Verfolgung zu beginnen, luden wir die Vorgesetzten dieser Abteilungsleiter:innen ein. In manchen Fällen waren das sogar noch härtere Nüsse – und wir hatten Fälle, da ging es bis zum CEO, und der war dann der Härteste von allen. In einem dieser Fälle gingen wir dann noch weiter und luden den Aufsichtsratsvorsitzenden ein, von dem wir vermuteten, dass er ein stärkeres soziales Verantwortungsgefühl haben würde. Das war auch der Fall. Die Firma gehörte seiner Familie und er war stolz auf ihre ethische Unternehmenskultur und ihren Ruf. Als er erfuhr, dass sein Geschäftsführer und dessen Untergebene in den vorangehenden Kreisgesprächen nicht willens gewesen waren, den Schaden wiedergutzumachen, feuerte er den CEO (was nun nicht sehr restaurativ war ...) und bot eine viel größere Entschädigungssumme an, als die Opfer vor Gericht hätten erringen können. Außerdem stellte er neue Verhaltensrichtlinien für seine Firma auf und initiierte sogar neue Richtlinien für die ganze Branche.

So funktioniert die Strategie, den Kreis zu erweitern, bis man einen sozial verantwortlichen Akteur findet. Wenn man keinen finden sollte, eskaliert man den Konflikt in die juristische Verfolgung und sorgt dafür, dass diese umso

härter ausfällt, indem man das Gericht darauf hinweist, dass die entsprechende Firma bereits viele Möglichkeiten bekommen hat, die Sache wieder geradezubiegen, dies aber konstant verweigert. Wir nennen das unsere „Responsive Regulatory Strategy“ (reaktive Aufsichtsstrategie). Man versucht wiederholt einen restaurativen Ansatz auf niedrigeren Ebenen der Kontrollmaßnahmenpyramide. Wenn dies aber wieder und wieder scheitert, eskaliert man hin zur härtesten denkbaren Maßnahme, das ist in der Regel gar nicht Strafverfolgung, sondern eine behördlich angeordnete Schließung der Firma oder der Austausch des gesamten Managements. Wenn man das stringent anwendet, finden die Firmen die Motivation zur Teilnahme. Und nicht zuletzt: Was haben sie schon zu verlieren? Sie können eine restaurative Konferenz ja jederzeit verlassen, und manche tun das auch. Aber eigentlich mögen CEOs es nicht, in Gerichtsverfahren hineingezogen zu werden, weil es sie von ihrer eigentlichen Aufgabe ablenkt, nach Profitmöglichkeiten am Geschäftshorizont Ausschau zu halten.

TOA-Magazin: Heißt das, Sie schlagen vor, Restorative Justice als erste Maßnahme einzusetzen und die Strafjustiz in der Hinterhand zu behalten?

John Braithwaite: Strafjustiz oder jede andere staatliche Sanktion, wie das Schließen oder Verstaatlichen einer Firma.

TOA-Magazin: Es braucht also eine Drohung im Hintergrund?

John Braithwaite: Allerdings. Die Leute in der Wirtschaft haben verschiedene Motive für ihr Handeln, neben Geld kann das auch der Ruf der Firma sein. Wenn man jemanden in den Kreis einbezieht, dem der Ruf der Organisation als solcher wichtig ist, erhöhen sich die Chancen, dass diese Person motiviert ist, „das Richtige zu tun“. Denn das Richtige zu tun – sich entschuldigen, Schadensersatz zahlen, den Schaden beheben – wird den Ruf der Firma retten.

TOA-Magazin: Wie zieht man so ein Verfahren auf? Wer entscheidet darüber, wer alles eingeladen wird?

John Braithwaite: Das liegt bis zu einem bestimmten Grad bei der Staatsanwaltschaft oder der Aufsichtsbehörde, die mit dem Fall befasst ist. Ihnen wird es wichtig sein, dass die Verantwortlichen anwesend sind. Die Firma wird auch mitbestimmen wollen, wer teilnimmt, das muss also ausgehandelt werden. In der Regel wird die Behörde aber darauf dringen, dass die Personen, die sie dort haben will, auch teilnehmen werden, und sie wird den nötigen Druck ausüben. Im Beispiel der Kohleminen haben auch die Gewerkschaften immer ihre Teilnahme durchgesetzt.

TOA-Magazin: Gibt es eine Möglichkeit für Betroffene solcher schädigenden Handlungen durch machtvolle Akteure, ein derartiges Verfahren einzufordern?

John Braithwaite: Es entspricht den restaurativen Prinzipien, dass Betroffene ermächtigt und gehört werden. Dies kann durch direkte Verhandlung sein, oder mit Unterstützung der Aufsichts- oder Verfolgungsbehörde. Unser Team hat sich in letzter Zeit mit Umweltaufsichtssachen und indigenen Rechten befasst, dabei ging es vor allem um Umweltzerstörung auf Aborigine-Land und an rituell wichtigen Orten. In manchen dieser Fälle geht eine Delegation der Aborigine-Gemeinschaft zur Umweltaufsichtsbehörde und fordert ein Gespräch. Manchmal gehen sie aber auch direkt zur verantwortlichen Firma und fordern ein restauratives Verfahren. Das funktioniert, wenn sie bereit sind, den Konflikt zu eskalieren, falls es kein freiwilliges Entgegenkommen gibt: das heißt, damit zu drohen, sich an die Aufsichtsbehörde, die Staatsanwaltschaft, die Politik oder die Medien zu wenden und die Firma für ihr schändliches Handeln öffentlich anzuklagen, zu beschämen.

TOA-Magazin: Das bringt uns zu einer Ihrer bekanntesten Theorien: Wir sehen hier die Macht der Scham, des Beschämens, oder?

John Braithwaite: Genau. Ich meine, ein Ökosystem zu zerstören, festgenommen, vor Gericht gestellt und vielleicht sogar zu einer Haftstrafe verurteilt zu werden, ist für diejenigen, die es betrifft, sehr schambesetzt. Die Frage ist demnach: Wie nutzen wir diese Scham konstruktiv und überkommen sie? Der beste Weg, Scham zu überkommen, ist, den Schaden zu reparieren.

TOA-Magazin: Ich stelle fest, dass es die Aussicht auf Strafe braucht, damit der Druck wirkt und die Scham sich einstellt. In einer Kultur der Straflosigkeit würden die Angesprochenen den Druck und die Scham nicht spüren. Was wiederum heißt, dass man einen gut funktionierenden demokratischen Staat braucht, oder wenigstens eine ausreichend große, durch aktivistische Arbeit ausgelöste, öffentliche Druckkampagne.

John Braithwaite: Das stimmt. Straflosigkeit bei Politiker:innen ist ein Problem, ich sehe hier die Parteien als wichtigen Schlüssel. Wenn die Strafjustiz nicht nur die Politiker:innen, sondern auch die Partei, der sie angehören, verfolgen würde, könnte sie effizienter wirken.

TOA-Magazin: Das wäre auch eine Form der Kreiserweiterung.

John Braithwaite: Genau, es geht darum, viele Kreise zu erweitern. Nehmen wir Trump zum Beispiel. Er wird in den

USA als Individuum verfolgt, aber vieles, was er mutmaßlich getan hat, hat er für die oder als Vertreter der Republikanischen Partei getan. Wäre das Strafverfahren nicht viel machtvoller, wenn die Partei mitangeklagt wäre und beide als für die Straftaten verantwortlich angesehen würden?

TOA-Magazin: Als ich einmal einen Vortrag über Restorative Justice hielt und auch auf Transitional Justice einging, fragte mich jemand, ob ich damit sagen wollen würde, dass die Nürnberger Prozesse nie hätten stattfinden sollen. Das würde ich so explizit nicht sagen, das Problem ist eher, dass sie die Opfer nicht entschädigten und diese auch keine Stimme in diesen Verfahren hatten. Niemand wurde durch das Erhängen von ein paar Obernazis geheilt. Und das andere ist, dass diese Prozesse mit dazu beitrugen, dass die Deutschen sagen konnten, die Verantwortlichen seien ja zur Rechenschaft gezogen worden und mit ihnen habe das alles nichts zu tun. Auf diese Art wurde die gesellschaftliche Verantwortung verschleiert.

John Braithwaite: Aber nur 20 Jahre lang. Die Arbeit von Susanne Karstedt zeigt, dass die Deutschen in Umfragen, die in den späten Vierziger- und Fünfzigerjahren gemacht wurden, die Nürnberger Prozesse als Verfolgung der „faulen Äpfel“ ansahen. Diese Überzeugung änderte sich aber Anfang der Sechzigerjahre durch den Eichmann-Prozess, bei welchem es öffentliche Zeug:innenanhörungen der Opfer gab. Die Deutschen mussten sich das anhören, und das war katalytisch. Karstedt schließt daraus, dass ein Gerechtigkeitsverfahren, das den Opfern eine Stimme gibt, eher dazu geeignet ist, die Herzen und Köpfe der Menschen zu verändern.

TOA-Magazin: Was die Frage der Vertraulichkeit aufwirft. Normalerweise finden Restorative Justice-Verfahren unter sehr vertraulichen Bedingungen statt. Was Sie gerade beschrieben, zeigt die wichtige öffentliche Wirkung. Haben Sie Erfahrungen mit stärker öffentlich ausgerichteten Restorative Justice-Verfahren, bei denen mehr Menschen sehen und hören können, was gesagt und getan wird?

John Braithwaite: Ich glaube, eines der Probleme von Restorative Justice-Leuten ist ihre obsessive Fokussierung auf eine Kreissitzung. In jedem Gerechtigkeitsverfahren passieren eine ganze Reihe an verschiedenen Dingen, darunter auch restorative. Der Fall der Koreanischen „Trostrfrauen“ ist ein gutes Beispiel. Diese Frauen, die im Zweiten Weltkrieg als Sexsklavinnen für die japanische Armee arbeiten mussten, bemühten sich mithilfe von Rechtsanwält:innen jahrzehntelang, den japanischen Staat zu Entschädigungen zu zwingen und erreichten nichts. Schlussendlich taten sich ein paar herausragende Jurist:innen zusammen und organisierten ein Bürgertribunal, bei dem die japanischen Staats- und Regierungschefs in Abwesen-

heit verurteilt wurden. Das erreichte eine breite Öffentlichkeit und rang dem japanischen Staat tatsächlich ein paar Entschuldigungen und ein bisschen Entschädigung ab. Das war nun kein bilderbuchhaftes Restorative Justice-Verfahren, sondern ein Prozess, in dem die Opfer ihre Stimme erhoben und die Öffentlichkeit hörte, was ihnen widerfahren war. Das beschämte den japanischen Staat, weil er bisher nicht auf die gerechtfertigten Forderungen nach Heilung, Versöhnung und Entschädigung eingegangen war.

TOA-Magazin: Solche Tribunale waren und sind eine relativ verbreitete Methode von Bürgerrechtsbewegungen auf der ganzen Welt, genannt sei etwa das berühmte „Russel-Tribunal“ zum Vietnamkrieg. Leider hören wir aber nicht so viel von solchen Tribunalen, obwohl auch heute noch zahlreiche stattfinden.

John Braithwaite: Das stimmt und es wäre wichtig, ihnen mehr Gehör zu verschaffen.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch, John.

Restorative Justice als Mittel zur Stärkung der Rechte der Natur

Von Femke Wijdekop

Die schottische Anwaltskanzlei Living Law hat 2018 einen ausgezeichneten Bericht¹ veröffentlicht, in dem die rechtlichen Entwicklungen zur Anerkennung von Naturrechten in den Rechtsordnungen von Neuseeland, Kolumbien, Ecuador, Bolivien und Indien analysiert werden. Der Bericht beschreibt unter anderem, wie entsprechende Entwicklungen in einem Land zur Anerkennung solcher Rechte in anderen Rechtsordnungen führen können, wie zwischen Neuseeland und Indien passiert. Er analysiert die Entwicklung der Naturrechte außerdem vor dem Hintergrund der Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Klimawandels und der planetarischen Grenzen der Erde.

Die wachsende Dynamik bei der Durchsetzung von Rechten für die Natur gibt Anlass zur Hoffnung, aber der Bericht weist auch auf wiederkehrende Herausforderungen bei der Durchsetzung solcher Bestimmungen in der Gesetzgebung und in Gerichtsurteilen hin. Die Durchsetzung von Rechten für die Natur ist oft problematisch, vor allem, wenn diese Rechte gegen fest verankerte Eigentumsrechte durchgesetzt werden müssen. Wenn Bestimmungen und Urteile über die Rechte der Natur zum ‚lebendigen Recht‘ eines Landes werden sollen, anstatt nur symbolisches Recht zu sein oder sporadische Siege in Gerichtsverfahren zu erlangen, dann kommt es darauf an, dass wir die Weltsicht, auf der sie beruhen, verinnerlichen: Nämlich, dass wir mit der natürlichen Welt verbunden sind, dass die Natur eine Gemeinschaft ist, zu der wir gehören, und nicht eine Ware, die man ausbeuten kann. Diese Weltsicht ist indigenen Nationen eigen und gewinnt weltweit an Boden, unter anderem dank Basisbewegungen wie der „Global Alliance for the Rights of Nature“², institutioneller Unterstützung durch die

UN-Initiative „Harmony with Nature“³, wissenschaftlicher Arbeiten⁴ und Filmen⁵.

Dieser Artikel befasst sich mit der Möglichkeit, dass Restorative Justice bei dieser vielversprechenden Entwicklung eine Rolle spielen kann. Wie es im Bericht „Giving Nature a Voice“ (dt: der Natur eine Stimme geben) heißt, ist kreatives Denken gefragt, um ökologische und soziale Konflikte zu vermeiden, um sicherzustellen, dass unsere Gesetze sich auf ein Leben innerhalb der planetarischen Grenzen orientieren. Könnte Restorative Justice einen solchen Beitrag leisten?

Restorative Justice im Kontext von Umweltschäden

In Neuseeland, Australien und Kanada wurde RJ bereits erfolgreich auf Fälle von Umweltschäden angewandt. Die Rechtsprechung in diesen Ländern zeigt eine Vielzahl von Wiedergutmachungsergebnissen: Entschuldigungen, Wiedergutmachung von Umweltschäden (z. B. Wiederherstellung von Ökosystemen) und Verhinderung künftiger Schäden durch Umwelterziehung der Tatverantwortlichen, kompensatorische Wiederherstellung der Umwelt an anderer Stelle, Zahlung einer Entschädigung an die Opfer und gemeinnützige Arbeit.⁶

Vertretung der Natur in Wiedergutmachungskonferenzen

Die Natur wird manchmal als eigenständiges Opfer von Umweltverbrechen anerkannt und im Wiedergutmachungsprozess vertreten. So schreibt Richter Brian Preston:

„Der Mensch ist nicht das einzige Opfer von Umweltkriminalität. Die Biosphäre und die nicht-menschlichen Lebewesen haben einen ihnen eigenen Wert, unabhängig von

1 Im Original "Giving Nature a Voice – Legal Rights and personhood for Nature" zu finden hier: <https://www.livinglaw.co.uk/single-post/2018/07/06/giving-nature-a-voice-granting-nature-legal-rights-a-progressive-path-to-balance-between>

2 [<https://www.garn.org>]

3 [<http://harmonywithnature.org>]

4 Siehe unter anderem die Arbeit von Cormac Cullinan, Michelle Maloney, Mumta Ito, Linda Sheehan, Polly Higgins und Valerie Cabanes (auf Deutsch auch das Werk von Andreas Weber – Anm. d. Übersetzerin).

5 Zum Beispiel: „United Natures: a United Nation of all Species“ [<https://www.filmsforaction.org/watch/united-natures-2013/>].

6 Wijdekop, F. (2019): Restorative justice responses to environmental harm. Amsterdam: IUCN, S. 79.

ihrem Nutzen oder instrumentellen Wert für den Menschen. Wenn sie durch Umweltkriminalität geschädigt werden, sind auch die Biosphäre und nichtmenschliche Lebewesen Opfer. Der Schaden kann aus einer ökologischen Perspektive bewertet werden; er muss nicht anthropozentrisch konzipiert sein (...).

Wenn Naturerscheinungen als Opfer von Umweltkriminalität anerkannt werden und in einem Restorative Justice-Verfahren vertreten sind, werden sie gestärkt. Die Natur erhält eine Stimme, Gültigkeit und Respekt. Dies ist an sich schon ein transformativer Akt, da der Eigenwert der Natur anerkannt wird. Restorative Ergebnisse, die die Vermeidung künftiger Schädigungen der Natur und die Wiederherstellung und Wiedergutmachung vergangener Schädigungen beinhalten, sind ebenfalls transformativ. Indem man der Natur eine Stimme gibt, sie als Opfer anerkennt und heilt, verändert sich auch die Beziehung der Menschheit zu ihr.⁷

In Bezug auf die Frage, wer ein:e geeignete:r Vertreter:in der durch Umweltkriminalität geschädigten Elemente der Natur sein könne, schreibt Richter Preston:

„Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters hängt von der Straftat und dem verursachten Schaden ab. Bei Wasserverschmutzung, die die Qualität eines Flusses beeinträchtigt, könnte beispielsweise die Gemeinschaft, die den Fluss nutzt, und der Fluss selbst, der auch ein Opfer ist, durch eine staatliche oder nichtstaatliche Organisation vertreten werden, die für den Schutz von Flussökosystemen zuständig ist oder sich dafür einsetzt. Bei Straftaten, die Häfen und Buchten schädigen, könnten die Gemeinschaft und die Häfen durch staatliche oder nichtstaatliche Organisationen vertreten werden, die für den Schutz der Häfen zuständig sind oder sich für diesen einsetzen. Bei Straftaten, die das Abholzen von Bäumen oder einheimischer Vegetation ohne Zustimmung betreffen, könnten die Bäume und die Vegetationsgemeinschaft, zu der die Bäume gehören, durch staatliche und nichtstaatliche Organisationen vertreten werden, die für den Schutz, die Wiederherstellung oder die Regeneration der einheimischen Vegetation zuständig sind oder sich damit befassen. (...) Wenn die Umwelt und nichtmenschliche Lebewesen die Opfer sind, muss das Ersatzopfer in der Lage sein, eine ökozentrische und keine anthropozentrische Perspektive in den Wiederherstellungsprozess einzubringen. Die Tatsache, dass Natur und nichtmenschliche Lebewesen nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche und Bedenken zu äußern, ist wie auch im Fall von künftigen Generationen kein unüberwindbares Problem. Es kann ein:e Vertreter:in ernannt werden, die in ihrem Namen spricht.“

7 Hon. Justice Brian J. Preston: The use of restorative justice for environmental crime, 2011, S.12, 14, 22 und 23.

Bäume und Flüsse wurden in vier neuseeländischen RJ-Konferenzen und einer kanadischen RJ-Konferenz als Opfer vertreten.⁸ Diese Fälle betreffen keine Bäume und Flüsse, denen offiziell durch Gesetze oder Gerichtsentscheidungen Rechte zugesprochen wurden. Dennoch wurden sie auch ohne formellen Rechtsrahmen als Opfer anerkannt und in den folgenden Wiedergutmachungskonferenzen vertreten: In der Rechtssache Auckland City Council gegen 12 Carlton Gore Road Ltd und Mary-Anne Catherine McKay Lowe⁹, und in der Rechtssache Rodney District Council und Sam Josh Tupou¹⁰ wurden Bäume ohne die erforderliche Zustimmung der Ressourcen gefällt. Die Bäume wurden als eigenständige Opfer betrachtet und auf einer Wiedergutmachungskonferenz vertreten, wobei der für die Verwaltung der Naturschutzgesetze in jenem Gebiet zuständige Gemeinderat als ihr Vertreter fungierte.

In der Rechtssache Waikato Regional Council vs. Huntly Quarries Ltd.¹¹ wurde ein Fluss in einer Wiedergutmachungskonferenz als Opfer in seinem eigenen Recht vertreten. In diesem Fall war vom Steinbruch des Täters illegal sedimenthaltiges Regenwasser eingeleitet worden, das die Wasserqualität des Waikato-Flusses beeinträchtigte, eines Flusses von besonderer kultureller Bedeutung für die örtliche Maorigemeinschaft der Taiui. Der Fluss wurde auf der Konferenz durch den Vorsitzenden der Lower Waikato River Enhancement Society vertreten. Das Ergebnis war, dass der Beschuldigte anstelle einer Geldstrafe eine Spende an die Lower Waikato River Enhancement Society leisten musste. Er kam dem nach und wurde ohne Verurteilung entlassen.

Im Streit Canterbury Regional Council gegen Interflow (NZ) Ltd.¹² hatte das Tiefbauunternehmen Interflow versehentlich den Walnut Stream in Akaroa, Canterbury, durch die Einleitung von Schadstoffen verschmutzt, was zum Tod von 79 Aalen, 12 Bullys (einer Fischart) und 51 Whitebaits (einer Fischart) führte und gleichzeitig die örtliche Gemeinde und die örtlichen Maori verletzte, weil sie keine Brunnenkresse mehr aus dem Bach sammeln konnten. Bei der Konferenz zur Wiedergutmachung wurde der Walnut Stream von den Maori vertreten. Interflow bat um die Konferenz, entschuldigte sich für das Vergehen und bot an, 80.000 Dollar in einen Treuhandfonds für die Sanierung und Wiederher-

8 Wessels, H., & Wijdekop, F. (2022): Restorative justice and Earth jurisprudence. In B. Pali, M. Forsyth, & F. Tepper (Hg.): The Palgrave Handbook of Environmental Restorative Justice. Palgrave MacMillan, S. 84-86.

9 Auckland District Court (McElrea DC), 11. April 2005 (siehe Hamilton, 2015, S. 552).

10 Auckland District Court (Judge JP Doogue), 28. Februar 2005 (siehe Fisher & Verry, 2005, S. 59).

11 Waikato Regional Council v Huntly Quarries Ltd and Ian Harrold Wedding, Auckland District Court (McElrea DC), 30. Juli 2003 und 28. Oktober 2003 (siehe McElrea, 2004, S. 13-14).

12 DC Auckland, CRN 20050040131612, 2. März 2006, Judge McElrea (siehe Porfido, 2021, S. 116-118).

stellung des Walnut Stream und zweier anderer Bäche in Akaroa einzuzahlen. Außerdem versicherte das Unternehmen den Teilnehmenden, dass es seine Verfahren ändern werde, damit diese Art der Verschmutzung nie wieder vorkommt. Interflows Angebot wurde von den anderen Konferenzteilnehmer:innen angenommen, das Gericht berücksichtigte bei seiner Urteilsfindung die Vereinbarung über die Wiederherstellung und entließ Interflow ohne weitere Strafe.¹³

In der kanadischen Rechtssache CopCan Contracting Ltd. & District of Sparwood (2010) wurde eine Wiedergutmachungskonferenz abgehalten, nachdem in Sparwood, British Columbia im November 2009 beim Bau einer Fußgängerbrücke über den Elk River die Entwässerung eines Seitenkanals zum Tod von 29 Fischen geführt hatte. Während der Konferenz vertraten Gemeindemitglieder kollektiv die Interessen des Flusses. Die Gemeindemitglieder, das beklagte Unternehmen CopCan Contracting Ltd. und der Bezirk Sparwood erörterten und vereinbarten eine Entschädigung für den Vorfall. Die Wiedergutmachung umfasste einen Plan zur Wiederherstellung des Lebensraums, Verbesserungen an den Ufern, um den Lebensraum für die Aufzucht von Jungfischen zu vergrößern, und ein Entschuldigungsschreiben an die örtliche Gemeinde.¹⁴

Wiedergutmachung für die Verletzung heiliger Naturstätten in West-Uganda

Derzeit gibt es keine Rechtsvorschriften, die die Rechte der Natur formell anerkennen und den Einsatz von Restorative Justice-Verfahren als Rechtsmittel in Fällen vorsehen, in denen die Rechte der Natur verletzt werden. Eine 2020 verabschiedete Bezirksverordnung in Uganda kommt dem jedoch nahe.¹⁵

Im Jahr 2019 war Uganda das erste Land in Afrika, das die Rechte der Natur in der nationalen Gesetzgebung unter Abschnitt 4 des nationalen Umweltgesetzes (2019) anerkannte. Am 22. Dezember 2020 verabschiedete der Rat des Bezirks Buliisa in West-Uganda in Zusammenarbeit mit dem indigenen Volk der Bagungu eine Verordnung, die die Gewohnheitsrechte der Bagungu anerkennt, die an den Ufern des Albertsees leben. Die Verordnung sieht den Schutz eines zusammenhängenden Netzes heiliger Naturstätten vor, die in das angestammte Gebiet der Bagungu eingebettet

sind – Orte von hoher spiritueller, kultureller und ökologischer Bedeutung. Die Verordnung gesteht den Hüter:innen der heiligen Stätten das Recht zu, diese weiterhin zu betreten, Zeremonien abzuhalten und die Stätten zu schützen. Darüber hinaus wird für den Fall, dass eine Straftat gegen die heiligen Naturstätten begangen wird, ein Restorative Justice-Verfahren vorgesehen. Diejenigen, die gegen das Gewohnheitsrecht verstoßen, müssen Wiedergutmachung leisten, indem sie die Würde und Unversehrtheit der heiligen Stätten wiederherstellen, z. B. indem sie beschädigte Flächen wiederherstellen, Bäume pflanzen oder Samen einsetzen.¹⁶

Auch wenn die Verordnung die heiligen Stätten der Natur nicht als Träger von Rechten anerkennt, bestätigt die Wiederherstellungsbestimmung in der Verordnung, dass die Stätten eher einen Eigenwert als einen Gebrauchswert haben und eher als Rechtssubjekte denn als ‚leblose‘ Objekte betrachtet werden. Es wird interessant sein zu sehen, wie die Bestimmung zur Anwendung von Restorative Justice in der Praxis aufrechterhalten wird und funktioniert. Wenn sie erfolgreich ist, könnte sie als Vorlage für andere Gerichtsbarkeiten dienen, die lokale Verordnungen erlassen möchten, um Verletzungen heiliger Naturstätten und Verstöße gegen die Rechte der Natur mithilfe von Restorative Justice zu bekämpfen.

Fazit

Könnte eine gemeinschafts- und verbindungsorientierte Methode wie Restorative Justice im Kontext von Umweltschäden, bei der menschliche Wächter:innen die durch Verschmutzung geschädigten natürlichen Elemente vertreten, die Rechte der Natur und die ökozentrische Weltsicht, die ihnen zugrunde liegen, fördern? Restorative Justice ist ein systemisch ausgerichteter Weg, um den durch Straftaten verursachten Schaden zu beheben. Die Idee, dass Naturscheinungen Rechte haben, betrachtet Umweltschäden ebenfalls aus einer Systemperspektive, wobei das System die gesamte Erdgemeinschaft ist. Beide Herangehensweisen haben indigene Wurzeln.¹⁷

Die Tatsache, dass bei Restorative Justice indigene Verfahren wie (peacemaking) Circles zum Einsatz kommen, kann ein günstiges Umfeld schaffen, in dem die Ansätze der Natur-Rechte-Idee an Stärke gewinnen. Um es mit den Worten von Richter Brian Preston zu sagen: „Wenn die Natur als Opfer von Umweltverbrechen anerkannt wird und in einem

13 Clapshaw, D. (2009): Restorative justice in resource management prosecutions: A facilitator's perspective. Gefunden auf: [http://www.deborahclapshaw.co.nz]

14 British Columbia, Natural Resource Compliance and Enforcement Database, [https://bit.ly/3tFUfgj]

15 Wessels, H., & Wijdekop, F. (2022): Restorative justice and Earth jurisprudence. In: B. Pali, M. Forsyth, & F. Tepper (Hg), The Palgrave Handbook of Environmental Restorative Justice. Palgrave MacMillan, S. 86-87.

16 Uganda recognises Rights of Nature, Customary Laws, Sacred Natural Sites, [https://www.gaiafoundation.org/uganda-recognises-rights-of-nature-customary-laws-sacred-natural-sites/]

17 So werden in Entscheidungsfindungsprozessen der indigenen Nation der Molucca sowohl die Erde als auch zukünftige Generationen repräsentiert.

RJ-Verfahren vertreten ist, wird sie gestärkt. Die Natur erhält eine Stimme, Gültigkeit und Respekt. Dies ist an sich schon ein transformativer Akt, da der Eigenwert der Natur anerkannt wird.“

Restorative Justice ermöglicht es, ein breites Spektrum von Werten, darunter auch spirituelle und emotionale Werte, zum Ausdruck zu bringen und kulturell angemessene Verfahren anzuwenden.¹⁸ Dank dieses ‚offenen‘ Charakters könnte sie gut geeignet sein, Raum für Natur-Rechte zu schaffen – für die Frage, was eine Umweltverletzung darstellt, wer Opfer einer solchen Verletzung sein kann und wie eine ‚Wiedergutmachung‘ aussehen könnte. Die Konfrontation der Tatverantwortlichen mit den schädlichen Auswirkungen ihres Handelns auf die Natur könnte im Idealfall zur Verbesserung ihres ökologischen Bewusstseins beitragen. Diese Konfrontation kann ihnen dabei helfen, eine andere Beziehung zur natürlichen Welt aufzubauen und die Werte, die den Rechten der Natur innewohnen, zu verinnerlichen. Wie Richter Preston sagt: „Indem man der Natur eine Stim-

me gibt und sie als Opfer anerkennt und heilt, kann die Beziehung der Menschheit zur Natur verändert werden.“¹⁹ Somit scheint Restorative Justice zur Förderung der Rechte der Natur großes Potenzial zu besitzen

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Autorin



Bild: Femke Wijdekop

Femke Wijdekop

ist Rechtsberaterin von Stop Ecocide NL, Mitglied in der Arbeitsgruppe für Restorative Justice in Umweltfragen des European Forum for Restorative Justice und unabhängige Expertin für erd-bezogenes Recht („earth-centered law“) im UN Programm Harmony with Nature. Mehr Informationen zu ihrer Arbeit und ihren Veröffentlichungen: www.earthrestorativejustice.org

¹⁸ McElrea, F. (2004): ‘The Use of Restorative Justice in RMA Prosecutions’, Salmon Lecture 2004 to the Resource Management Law Association, 27. Juli 2004, siehe auch Resource Management Journal Nr. 1, S. 6.

¹⁹ Preston: The use of restorative justice for environmental crime, S. 12, 14, 22 und 23.

Der restorative Prozess und die Macht

Eine Untersuchung geschlechtsbezogener interpersoneller Dynamiken bei restaurativen Konferenzen

Von Heather L. Scheuerman und Shelley Keith

Restorative Justice, eine Alternative zum traditionellen Gerichtsverfahren, zielt darauf ab, Beziehungen wiederherzustellen, die durch eine Straftat geschädigt wurden. Eine Möglichkeit ist dabei die reintegrative Beschämung, bei der die Tat und nicht der moralische Charakter der tatverantwortlichen Person von gesetzestreuen anderen verurteilt wird. Beschämung, die darauf abzielt, Tatverantwortliche wieder in die Gemeinschaft zu integrieren, in der sie leben (McCold, 2004), steht im Gegensatz zu stigmatisierender oder desintegrativer Beschämung, die das Risiko der

Rückfälligkeit erhöht, da der oder die Straftäter:in möglicherweise eine deviante Identität annimmt (Braithwaite, 1989). Obwohl Studien zeigen, dass RJ-Praktiken im Vergleich zu Gerichtsverfahren tendenziell ein höheres Maß an reintegrativer Beschämung aufweisen, kann es dennoch zu einer Stigmatisierung der Tatverantwortlichen kommen (Barnes et al., 2005). Diese Stigmatisierung hängt möglicherweise von der zwischenmenschlichen Dynamik ab, welche sich zwischen Opfern, Tatverantwortlichen und Gemeinschaft im Rahmen eines RJ-Verfahrens entwickelt.

Unser Zugang zu diesem Thema ist geleitet von der Frage, wie sich die Geschlechtszugehörigkeit auf die Durchführung restaurativer Konferenzen auswirken kann. In unserem Artikel „Experiencing Shame: How Does Gender Affect the Interpersonal Dynamics of Restorative Justice“, der in der Zeitschrift *Feminist Criminology* veröffentlicht wurde, zeigen wir, dass geschlechtsspezifische Normen im Zusammenhang mit Straftaten einen Einfluss darauf haben können, wie Familie, Freunde und Freundinnen und die Gemeinschaft weibliche Tatverantwortliche wieder integrieren. Weibliche Straffällige unterliegen einem einzigartigen Machtgefüge in der Gesellschaft, da sie ‚doppelt verdammt‘ sind: Sie haben nicht nur gegen das Gesetz verstoßen, sondern auch normative Erwartungen enttäuscht, die mit der weiblichen Rolle in der Gesellschaft verknüpft sind, nämlich respektabel, gut und verantwortungsvoll zu sein (Österman & Masson, 2018, S. 4).

Diese Stereotypen können sich darauf auswirken, inwiefern weibliche Tatverantwortliche in Wiedergutmachungskonferenzen Respekt und Vergebung erfahren (Gaarder & Presser, 2008). Sie können beispielsweise nachsichtiger behandelt werden, wenn sie geringfügige Straftaten begehen und eher passiv mit anderen interagieren (Belknap, 2007). Im Gegensatz zu dieser auf ‚Ritterlichkeit‘ und Paternalismus beruhenden Reaktion können weibliche Straffällige als ‚böse Frauen‘ angesehen und härter behandelt werden (Alder, 2003; Belknap, 2007; Österman & Masson, 2018), insbesondere wenn sie schwere Straftaten begehen und nicht den Erwartungen an die Geschlechterrolle entsprechen (Belknap, 2007; Nagel & Hagan, 1983).

Diese geschlechtsspezifischen Erwartungen können durch zwischenmenschliche Dynamik auch in restaurativen Konferenzen reproduziert werden. Die auch als Familiengruppen- oder Jugendkonferenzen bezeichneten Verfahren beinhalten ein Treffen zwischen Opfer, tatverantwortlicher Person und Gemeinschaft, um die der beschuldigten Person zur Last gelegten Schäden durch Dialog, Aufbau von Beziehungen und Vermittlung moralischer Werte wiedergutzumachen (Kuo et al., 2010; Sherman & Strang, 2012). Die Einbeziehung der Gemeinschaft kann aber gesellschaftliche Machtunterschiede reproduzieren, wenn ihre Normen und Werte auf einer weißen, männlichen Vorherrschaft beruhen (Hudson, 2006; Pranis, 2000).

Die Gemeinschaft wird an der Konferenz beteiligt, in Form von Akteur:innen, die „emotional, physisch oder auf andere Weise mit Opfer(n), Täter:innen oder dem Ereignis selbst verbunden sind“ (Schiff, 2011, S. 235). Diese Akteur:innen bilden verschiedene Bezugsgruppen für Tatverantwortliche und Opfer. Sie repräsentieren die Mikro-Gemeinschaft (Familie, Freunde und Freundinnen, Mittäter:innen und Mitopfer), die Meso-Gemeinschaft (Nachbar:innen, Vorge-

setzte und Mitarbeiter:innen) und die Makro-Gemeinschaft (Vermittler:innen, Polizeiinformant:innen, Gemeindevertreter:innen und Anwälte und Anwältinnen) (Scheuerman & Keith, 2015).

Unsere Ausgangsthese

Der Grad des gegenseitigen Respekts und der Abhängigkeit, die die tatverantwortliche Person mit diesen anderen aufweist, oder der Grad ihrer Interdependenz (Braithwaite, 1989) beeinflusst höchstwahrscheinlich, wie die Mitglieder dieser Gemeinschaften die Verantwortlichkeit der Tatverantwortlichen und deren geschlechtsspezifisches Verhalten wahrnehmen, und damit auch die Art und Weise, wie die reintegrative Beschämung erlebt wird.

So dürften beispielsweise Geschlechterstereotypen häufiger von Personen verwendet werden, die mehr soziale Distanz zur tatverantwortlichen Person haben (Erber & Fiske, 1984), was den Anteil reintegrativer Beschämung verringern würde. Im Gegensatz dazu dürften diejenigen, die der tatverantwortlichen Person am nächsten stehen und über mehr persönliche Informationen verfügen, weniger auf diese Stereotype zurückgreifen (Nadler & Stockdale, 2012; Smith et al., 2006). Somit dürften Straftäterinnen ein höheres Maß an stigmatisierender Beschämung und ein geringeres Maß an reintegrativer Beschämung durch jene erfahren, zu denen sie eine größere soziale Distanz haben.

Studienaufbau

Wir testeten diese Vorhersage anhand einer Stichprobe unter 114 weiblichen und 384 männlichen Straftätern aus den Australian Reintegrative Shaming Experiments (RISE) (1995–1999). Diese Daten beruhen auf Befragungen von Straftäter:innen und Beobachtungen von Fällen, die nach dem Zufallsprinzip dem Gericht oder einer Konferenz zugewiesen wurden. Die Fälle wurden an RISE weitergeleitet, nachdem die Polizei ihre Zustimmung gegeben hatte und die beschuldigte Person die Verantwortung für die Straftat übernahm (McGarrell & Hipple, 2007). Es handelte sich um Gewaltdelikte (von Personen unter 30 Jahren), Eigentumsdelikte (Laden- und anderer Diebstahl) oder Alkoholdelikte (Führen eines Fahrzeugs mit einem Blutalkoholgehalt von über 0,08 Promille). Geschulte Polizeibeamt:innen leiteten die Konferenzen, an denen folgende Personen teilnehmen konnten: Tatverantwortliche und Opfer, Unterstützer:innen beider Seiten, Vertreter:innen der Gemeinde, Anwälte und Anwältinnen und Informant:innen der Polizei (Sherman et al., 2001).

Ergebnisse

Wir stellten fest, dass das Geschlecht einen Einfluss darauf hat, wie die Beschämung innerhalb der Konferenz erlebt

wird, je nachdem, in welcher Beziehung die tatverantwortliche Person zu den anderen steht oder wie stark diese voneinander abhängig sind. Es ist jedoch nicht so, dass distanziertere Personen ein höheres Maß an stigmatisierender Beschämung ausübten, sondern dass diejenigen mehr stigmatisierende Beschämung betrieben, von denen die Frauen am meisten abhängig waren. Genauer: Frauen wurden im Vergleich zu Männern bei einem niedrigen und moderaten Grad der Abhängigkeit von der Mikro- und Meso-Gemeinschaft am wenigsten stigmatisierend beschämt, diese Zahl nahm aber mit dem Grad der Interdependenz zu. Dieses Muster ist bei Männern nicht zu beobachten, deren Erfahrung von stigmatisierender Beschämung nimmt mit dem Grad ihrer Abhängigkeit von der Meso-Gemeinschaft ab.

Reintegrative Beschämung

Geschlechtsspezifische Unterschiede treten auch dann auf, wenn die Interdependenz zwischen den Mikro- und Meso-Gemeinschaften gering oder moderat ist, wobei weibliche Tatverantwortliche von mehr reintegrativer Beschämung berichten als männliche. Männliche Beschuldigte hingegen erfahren tendenziell ein höheres Maß an reintegrativer Beschämung bei höheren Abhängigkeitsgraden. Dies deutet darauf hin, dass Mikro- und Meso-Gemeinschaften, obwohl sie insgesamt mehr kontrollieren und reintegrieren, weibliche Tatverantwortliche eher negativ beurteilen als männliche, wenn diese engere Beziehungen zu ihnen haben.

Die Geschlechtszugehörigkeit scheint also einen wichtigen Einfluss darauf zu haben, wie stigmatisierende und reintegrative Beschämung im Restorative Justice-Conferencing funktionieren. Bei einem hohen Maß an gegenseitiger Abhängigkeit machen männliche und weibliche Tatverantwortliche ähnliche Erfahrungen mit Beschämung. Das heißt, dass das Geschlecht nicht signifikant mit reintegrativem Beschämen verbunden ist, wenn die Tatverantwortlichen enge Beziehungen zu ihrer Mikro- und Meso-Gemeinschaft haben, und dass das Geschlecht sich nicht auf stigmatisierendes Beschämen auswirkt, wenn die Interdependenz der Mikro-Gemeinschaften hoch ist.

Bei geringer und mittlerer Interdependenz erleben männliche und weibliche Tatverantwortliche die Beschämung jedoch unterschiedlich. Mit der Ausnahme, dass Männer mit zunehmender Interdependenz der Mikrogemeinschaften mehr stigmatisierende Beschämung erfahren, verstärkt eine größere Interdependenz insgesamt die Wiedereingliederung von männlichen Tatverantwortlichen und die Stigmatisierung der weiblichen.

Dieser geschlechtsspezifische Befund könnte auf die Art der Beziehungen von weiblichen Tatverantwortlichen zu

ihren Bezugsgruppen oder auf die Zugeständnisse zurückzuführen sein, die die Bezugsgruppen gegenüber dem Verhalten der Beschuldigten machen. Was Ersteres betrifft, so kennen weibliche Tatverantwortliche im Vergleich zu männlichen eher ihre Opfer, was ihre Fähigkeit, diese als schuldlos zu betrachten und ihre Sichtweise zu akzeptieren, verringern kann (Miles, 2013; Österman & Masson, 2018; Maxwell et al., 2004). Diese verminderte Kapazität, sich mit dem Opfer zu identifizieren, kann zu größerem Trotz führen, der die Verantwortungsübernahme der Tatverantwortlichen untergräbt (Daly, 2008; Österman & Masson, 2016) und den restaurativen Prozess behindert (Daly, 2008), wodurch sich möglicherweise die stigmatisierende Beschämung durch die Mikrogemeinschaft verstärkt.

Darüber hinaus kann die Teilnahme von der Tatverantwortlichen nahestehenden Personen das Ausmaß an Scham und Schuld bei diesen weiblichen Beschuldigten erhöhen (Österman & Masson, 2018) oder die Konferenz erschweren, wenn diese Personen sie zuvor viktimisiert haben. Im Gegensatz zu ihren männlichen Counterparts ist es bei weiblichen Tatverantwortlichen wahrscheinlicher, dass sie von nahestehenden Personen, die an der Konferenz teilnehmen, körperlich und sexuell viktimisiert wurden (Adler, 2003; Elis, 2005). Diese bereits bestehenden Beziehungen können dann dazu führen, dass die Konferenz von bestimmten Parteien dominiert wird und Stigmatisierung erfahren wird (Bradt et al., 2007), was die reintegrative Wirkung verringern würde (Braithwaite, 1989; Scheuerman & Matthews, 2014). Diese Dominanz kann auch mit dem Kontext zusammenhängen, in dem Wiedergutmachungskonferenzen stattfinden (Pranis, 2000). Kontexte, die eher patriarchalisch als egalitär sind, fördern geschlechtsspezifische Vorstellungen über angemessene Verhaltensweisen (Belknap, 2007; Hagan et al., 1987), sodass weibliche Tatverantwortliche reintegratives Beschämen stärker negativ erfahren als männliche dies tun.

In Bezug auf Letzteres kann die Meso-Gemeinschaft auch toleranter gegenüber männlichen als gegenüber weiblichen Beschuldigten sein (Cook, 2007; Gaarder & Presser, 2008). Männer, die straffällig werden, erfüllen soziale Rollenerwartungen in Bezug auf Männlichkeit (Messerschmidt, 1993; Willemsen & van Shie, 1989), während Frauen, die straffällig werden, gegen normative Beschränkungen in Bezug auf ihr Geschlecht verstoßen (Österman & Masson, 2018). Nur bei der Untersuchung der Interdependenz in der Mikro-Gemeinschaft zeigt sich, dass Männer mit zunehmendem Abhängigkeitsgrad mehr stigmatisierende Beschämung erfahren, was darauf hindeutet, dass nahestehende Personen mit geringerer Wahrscheinlichkeit männliche geschlechtsspezifische Täterstereotypen wie „Jungs sind eben Jungs“ reproduzieren (Cook, 2007; Smith et al., 2006).

Obwohl wir keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Interdependenz in der Makro-Gemeinschaft auf den Grad der Beschämung gefunden haben, könnte das Fehlen dieses Ergebnisses dem restaurativen Prozess geschuldet sein. Bestimmte Mitglieder der Makro-Gemeinschaft sind darin geschult, unparteiisch und fair zu sein, wenn sie an RJ-Konferenzen teilnehmen oder diese moderieren (Scheuerman & Keith, 2022). Es wäre also sinnvoll, dass entsprechend geschulte und neutrale Moderator:innen keine vorurteilsbehafteten Interessen einer Gemeinschaft reproduzieren (Gerkin, 2012; Dzur & Olson, 2004). Um dem Potenzial geschlechtsspezifischer Machtdynamiken entgegenzuwirken, die sich auf die Erfahrung eines restaurativen Verfahrens auswirken, schlagen wir vor, dass alle Teilnehmer:innen an solchen Verfahren eine Art von Schulung oder Orientierung zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung erhalten, um auf eine Erfahrung der Reintegration für die Teilnehmer:innen hinzuwirken.

Insgesamt bringen die Ergebnisse unserer Studie die Forschung über geschlechtsspezifische zwischenmenschliche Dynamiken in RJ-Verfahren voran, indem sie aufzeigen, wie Machtunterschiede sich auf die Behandlung weiblicher Beschuldigter auswirken können. Weitere Forschungsarbeiten sind erforderlich, um zu untersuchen, wie Vorurteile über Geschlecht und kriminelles Verhalten restaurative Verfahren selbst beeinflussen, und mithin festzustellen, inwiefern weitere Vorbereitungen nötig sind, um die in der Studie beschriebenen geschlechtsspezifischen Auswirkungen abzumildern. Wenn größeres Augenmerk auf den gesellschaftlichen Kontext, in dem Restorative Justice stattfindet, gerichtet wird, kann die Wiederherstellung und Wiedereingliederung für alle Beteiligten verbessert werden, unabhängig vom Geschlecht der Tatverantwortlichen.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Literaturverzeichnis

- Alder, C. (2003): Young women offenders and the challenge for restorative justice. In: E. McLaughlin, R. Fergusson, G. Hughes & L. Westmarland (Hg.): Restorative justice: Critical issues (S. 117–126). Thousand Oaks, CA: SAGE.
- Barnes, G. C., Hyatt, J. M., Angel, C. M., Strang, H. & Sherman, L. W. (2015): Are restorative justice conferences more fair than criminal courts? Comparing levels of observed procedural justice in the Reintegrative Shaming Experiments (RISE). *Criminal Justice Policy Review*, 26, S. 103–130.
- Belknap, J. (2007): *The invisible woman: Gender, crime, and justice*. Belmont, CA: Wadsworth.
- Bradt, L., Vettenburg, N. & Roose, R. (2007): Relevant others in restorative practices for minors: For what purposes? *The Australian and New Zealand Journal of Criminology*, 40, S. 291–312.
- Braithwaite, J. (1989): *Crime, shame, and reintegration*. New York: Cambridge University Press.
- Cook, K. J. (2006): Doing difference and accountability in restorative justice conferences. *Theoretical Criminology*, 10, S. 107–124.
- Daly, K. (2008): Gender, peer violence, and restorative justice. *Australian and New Zealand Journal of Criminology*, 41, S. 109–137.
- Dzur, Albert W. & Olson, S. M. (2004): The value of community participation in restorative justice. *Journal of Social Philosophy*, 35, S. 91–107.
- Elis, L. (2005): Restorative justice programs, gender, and recidivism. *Public Organization Review: A Global Journal*, 5, S. 375–389.
- Erber, R. & Fiske, S. T. (1984): Outcome dependency and attention to inconsistent information. *Journal of Personality and Social Psychology*, 47, S. 709–726.
- Gaarder, E. & Presser, L. (2008): A feminist vision of justice? The problems and possibilities of restorative justice for girls and women. In: D. Sullivan & L. Tift (Hg.), *Handbook of restorative justice: A global perspective* (S. 483–494). Abington, England: Routledge.
- Gerkin, P. M. (2012): Who owns this conflict? The challenge of community involvement in restorative justice. *Contemporary Justice Review*, 15, S. 277–296.
- Hagan, J., Simpson, J. H. & Gillis, A. R. (1987): Class in the household: A power-control theory of gender and delinquency. *American Journal of Sociology*, 92, S. 788–816.
- Hudson, B. (2006): Beyond white man's justice. *Theoretical Criminology*, 10, S. 29–47.
- Kuo, S.-Y., Longmire, D. & Cuvelier, S. J. (2010): An empirical assessment of the process of restorative justice. *Journal of Criminal Justice*, 38, S. 318–328.
- Maxwell, G., Kingi, V., Robertson, J., Morris, A. & Cunningham, C. (2004): *Achieving effective outcomes in youth justice: Final report*. Wellington, New Zealand: Ministry of Social Development.
- McCold, P. (2004): What is the role of community in restorative justice theory and practice? In H. Zehr & B. Toews (Hg.): *Critical issues in restorative justice* (S. 155–172). Boulder, CO: Lynne Rienner Publishers, Inc.
- McGarrell, E. F. & Hipple, N. K. (2007): Family group conferencing and re-offending among first-time juvenile offenders: The Indianapolis experiment. *Justice Quarterly*, 24, S. 221–246.
- Messerschmidt, J. W. (1993): *Masculinities and crime: Critique and reconceptualization of theory*. Lanham, MD: Rowman & Littlefield Publishers, Inc.
- Miles, R. (2013): Restorative justice: Female offenders in restorative justice conferences. The Griffin Society. [<http://www.thegriffinsociety.org/restorative-justice-female-offenders-restorative-justice-conferences>]
- Nadler, J. T. & Stockdale, M. S. (2012): Workplace gender bias: Not just between strangers. *North American Journal of Psychology*, 14(2), S. 281–291.
- Nagel, I. H. & Hagan, J. (1983): Gender and crime: Offense patterns and criminal court sanctions. *Crime and Justice*, 4, S. 91–144.
- Österman, L. & Masson, I. (2016): Making restorative justice work for women who have offended: A restorative justice council research report. Restorative Justice Council.
- Österman, L. & Masson, I. (2018): Restorative justice with female offenders: The neglected role of gender in restorative conferencing. *Feminist Criminology*, 13(1), S. 3–27.
- Pranis, K. (2000): Conferencing and the community. In: G. Burford & J. Hudson (Hg.): *Family group conferencing: New directions in community-centered child and family practice* (S. 40–48). New Brunswick, NJ: Transaction Publishers.
- Scheuerman, H. L. & Keith, S. (2022): Experiencing shame: How does gender affect the interpersonal dynamics of restorative justice. *Feminist Criminology*, 17(1), S. 116–138.
- Scheuerman, H. L., Keith, S. (2015): Supporters and restorative justice: How does the intersection between offenders, victims and the community influence perceptions of procedural justice and shaming. *Restorative Justice: An International Journal*, 3, S. 75–106.
- Scheuerman, H. L. & Matthews, S. K. (2014): The importance of perceptions in restorative justice conferences: The influence of offender personality traits on procedural justice and shaming. *Justice Quarterly*, 31, S. 852–881.
- Schiff, M. (2011): Satisfying the needs and interests of stakeholders. In G. Johnstone & D. W. van Ness (Hg.): *Handbook of restorative justice* (S. 228–246). London: Routledge.
- Sherman, L. W., Braithwaite, J., Strang, H. & Barnes, G. C. (2001): Reintegrative shaming experiments (RISE) in Australia, 1995–1999. ICPSR version. College Park, MD: University of Maryland [producer], 2000. Ann Arbor, MI: Inter-university Consortium for Political and Social Research [distributor], 2001.
- Sherman, L. W. & Strang, H. (2012): Restorative justice as evidence-based sentencing. In: J. Petersilia & K. R. Reitz (Hg.): *The Oxford handbook of sentencing and corrections* (S. 215–243). New York: Oxford University Press.

- Smith, E. R., Miller, D. A., Maitner, A. T., Crump, S. A., Garcia-Marques, T. & Mackie, D. M. (2006): Familiarity can increase stereotyping. *Journal of Experimental Social Psychology*, 42, S. 471–478.
- Willemsen, T.M. & van Schie, E. C. M. (1989): Sex stereotypes and responses to juvenile delinquency. *Sex Roles*, 20, S. 623–638.

Autorinnen

Dr. Heather L. Scheuerman

ist außerordentliche Professorin an der Abteilung für Rechtswissenschaften der James Madison University im US-Bundesstaat Virginia und Herausgeberin des *International Journal on Responsibility*. Ein wichtiger Teil ihrer Forschung befasst sich mit der Frage, wie sozialpsychologische Konzepte und Prozesse das Verhalten einschließlich der Kriminalität beeinflussen. Ihre jüngsten Arbeiten sind in *Crime & Delinquency*, *Contemporary Perspectives in Family Research*, *Feminist Criminology* und *Deviant Behavior* erschienen.



Bild: Shelley Keith

Dr. Shelley Keith

ist außerordentliche Professorin in der Abteilung für Kriminologie und Strafjustiz an der Universität von Memphis. Ihre Forschung konzentriert sich auf die sozialpsychologischen Ursachen von Kriminalität mit Schwerpunkt auf der Rolle von Belastung, Identität und

Emotionen. In diesem Rahmen untersucht Dr. Keith die Funktionsweise und Wirksamkeit von Ansätzen der Restorative Justice. Ihre jüngsten Arbeiten wurden in *Feminist Criminology*, *Deviant Behavior* und dem *Journal of Interpersonal Violence* veröffentlicht.

Restorative Justice

Eine Bewegung in Entstehung

Von Carl Stauffer

Ursprünglich wurde Restorative Justice in der westlichen Auffassung hauptsächlich als sozialarbeiterische Dienstleistung verstanden – als Teil der Diversion im Recht – die darauf abzielt, Personen, die mit der Strafjustiz in Kontakt gekommen sind, zu verändern, und die als Nebenprodukt auch zu Veränderungen in Familien und Gemeinschaften führen kann.

Die Gründe für diese Wahrnehmung von Restorative Justice als reine Sozialdienstleistung sind vielfältig: Der verengte Fokus auf die Art der Anwendung und die Verbesserung der Praxis, geringe Theoriebildung und Forschung zu jener Zeit sowie der marginale Status im Strafjustizsystem und in der Gesellschaft im Allgemeinen. Es gibt nach wie vor eine beträchtliche Anzahl von Fachleuten in diesem Bereich, die an der Definition von Restorative Justice als einer Methode unter vielen auf der Liste der sozialarbeiterischen Optionen festhalten und als solche den Schwerpunkt von Restorative Justice auf die zwischenmenschliche Transformation beschränken und damit ihr Potenzial für die Herbeiführung struktureller Veränderungen außer Acht lassen.

Mit der Veröffentlichung von „Changing Lenses“ (Zehr, 1990, 2002), einem bahnbrechenden theoretischen Werk zu Restorative Justice, wurde die Idee eines „Paradigmenwechsels“ (Kuhns, 1962) eingeführt. Zehr und andere führende Persönlichkeiten (Van Ness & Strong, 1997; Sullivan & Tifft, 2001; Umbreit, 2010) begannen, Restorative Justice als ein Konzept zu begreifen, das in seinen theoretischen Grundlagen, Werten, Grundsätzen und Praktiken das volle Potenzial hat, eine philosophisch begründete Transformation der Art und Weise herbeizuführen, wie die Justiz auf Verletzungen reagiert. Damals war die Idee des Paradigmenwechsels jedoch in einer modernistischen Weltanschauung verhaftet, die Wandel als linear und mechanisch verstand und somit als logische Blaupause, die methodisch detailliert die Verpflanzung eines umfassenden Systems durch ein anderes sah. Daher wurde der Änderungsvorschlag als ‚utopischer Traum‘ oder umfassende, monumentale und katastrophale Bedrohung für das zu verwerfende Strafrechtssystem abgetan. Die Folge war eine tiefgreifende Polarisierung innerhalb des Felds der Restorative Justice zwischen denjenigen, die glaubten, dass Veränderungen nur innerhalb des Systems stattfinden können (Reformist:innen), und denjenigen, die glaubten, dass Veränderungen nur außerhalb des Systems stattfinden können (Revolutionär:innen). Die Reformist:in-

nen konzentrieren sich auf die Professionalisierung und Spezialisierung von RJ-Praktiken. Die Revolutionär:innen hingegen setzten ihren Fokus darauf, das derzeitige System zu zerschlagen, zu überdenken, was Gerechtigkeit überhaupt bedeutet und wie sie erreicht wird, und neue gesellschaftliche Systeme der Restorative Justice zu schaffen. Infolgedessen sah jede dieser Gruppen die andere als Verräter:innen an der Sache und weigerte sich häufig, mit der anderen zusammenzuarbeiten.

In jüngster Zeit hat sich ein dritter Weg herausgebildet, der behauptet, dass sich Restorative Justice zu einer sozialen Bewegung entwickelt hat, was an einer populistischen Dynamik zu erkennen ist, die ihr als Rahmen für sozialen Wandel und Zusammenhalt Bedeutung verleiht. Es gab eine explosionsartige Zunahme neuer Forschungsergebnisse, theoretischer Veröffentlichungen und praktischer Anwendungen, während sich auch Communitys zu Wort meldeten, die zuvor an den Rand gedrängt waren und sich nun mit Macht und Klarheit in die Diskussion einbringen. Die Bewegung für Restorative Justice verkörpert einen Lebensstil der relationalen Gerechtigkeit, der weit über das herkömmliche Strafjustizsystem hinausgeht und in verschiedene Bereiche der Gesellschaft Eingang findet, darunter in Familie und Bildungswesen (Ginwright, 2016), in Communitys, Religion, Wirtschaft, Verwaltung, Medien und Kunst und Kultur. Der Fokus der Bewegung für Restorative Justice liegt darauf, zwischenmenschliche und institutionelle Veränderungen in einem Spannungsverhältnis zu halten und gleichzeitig einen kulturellen Wandel oder eine gesellschaftliche Transformation des Verständnisses und der Praxis von Gerechtigkeit für die Zukunft anzustreben. Es ist die Vision einer Form von Gerechtigkeit, die es ablehnt, sich auf Bestrafung und staatlich sanktionierte Gewalt als Mittel für sozialen Wandel zu stützen. Stattdessen bietet sie eine Zukunftsperspektive, die verlangt, dass Gerechtigkeit in Beziehungen und Systemen, die durch Rechenschaftspflicht, Wiedergutmachung und Heilung definiert sind, sozial hergestellt wird.

Ich werde im vorliegenden Artikel, der auf meinem Nachwort zum Buch „Listening to the Movement“¹ beruht, ein paar Beobachtungen zur Frage des Systemwandels anstellen, ein paar praktische Fragen stellen und Indikatoren dafür angeben, wie eine Restorative Justice-Bewegung aussehen könnte. Als Bewegungsmacher:innen haben wir eher nicht das endgültige Ziel im Blick, sondern sind gefragt, innerhalb dieser essenziellen Arbeit der Transformation des Justizsystems ständig das zu suchen, was Dr. Glenda Eoyang „den nächsten weisen Schritt“ nennt.

Die Bewegungstheorie stellt ein paar kritische Faktoren heraus, welche erfolgreiche soziale Bewegungen ausmachen. In der Regel kreisen sie um folgende Elemente: die Bereitschaft, politische Gelegenheiten zu ergreifen, die Fähigkeit, Ressourcen zu mobilisieren (menschliche und materielle) und das Finden einer zentralen Botschaft (eines sozialen Narrativs), die populistisch anknüpfungsfähig ist. Wenn man diese drei Säulen als Maßstab anlegt, könnte man Restorative Justice als eine in Entfaltung befindliche soziale Bewegung ansehen.

1. Politische Gelegenheiten

Die Welt befindet sich an einem historischen Kipppunkt. Die zentralen Institutionen, auf denen der moderne Nationalstaat beruht, wie das Justiz-, das Bildungs- und das Wirtschaftssystem sowie Regierungseinrichtungen werden in ihrem Kern angegriffen und abgebaut. Verschiedene miteinander konkurrierende Bewegungen von links und von rechts agitieren gegen das ‚Establishment‘ und fordern einen radikalen Wandel. Der Restorative Justice-Bewegung kommt besondere Relevanz zu, die sich auftuende Lücke zu füllen, da sie verlangt, Wahrnehmungen, Beziehungen und Strukturen der Gerechtigkeitsfindung neu zu fassen.

2. Mobilisierung von Ressourcen

Zum ersten Mal interessieren sich Finanzgeber:innen für Langzeitfinanzierungen und fragen nach den systemischen Wirkungen dessen, was sie finanzieren. Das Feld der Restorative Justice erfährt einen Energieschub in Bezug auf Theoriebildung, Forschung und Gesetzgebung, wie es ihn noch nie zuvor gegeben hat, und das über eine große Bandbreite an fachlichen Disziplinen und Anwendungsgebieten hinweg.

3. Zentrale Botschaft

Niemals zuvor gab es ein solch großes Interesse an Restorative Justice seitens Praxis, Bildung, Politik, Aktivismus, Medien und religiösen Institutionen. Es gibt neue Anwendungsformen und sie begleitende soziale Narrative für eine Veränderung für Schulen, für traumasensible Veränderungsansätze, gewaltfreien Widerstand, antirassistische Politik, community organising, Umweltpolitik, Friedensprozesse und Wiederaufbau nach Kriegen.

All diese Punkte künden von einer kritische Masse‘ oder einem ‚Kipppunkt‘, die einen umfassenden kulturellen Wandel wahrscheinlich machen.² Soziale Transformation dieses Ausmaßes verlangt nach systemischer Diagnose der Situation und ihres Kontexts. Wir müssen Netzwerke und

1 [<https://wipfandstock.com/9781532647413/listening-to-the-movement>]

2 Gladwell, 2000.

Strukturen schaffen, die einen kontinuierlichen Fluss von Rückkopplungsschleifen der Reflexion über unsere Praxis erlauben. Und wir brauchen persönliche Identifizierung und Leidenschaft, damit unsere Arbeit ungehindert in der Zukunft voranschreitet. Quantenphysik und die Wissenschaft von „emergenten adaptiven Systemen“ (EAS) helfen uns, die Dynamiken in sozialen Bewegungen besser zu verstehen. Die Arbeit von Dr. Glenda Eoyang zu Dynamiken menschlicher Systeme (Human Systems Dynamics, HSD)³ rät allen, die wirkungsvoll Systeme transformieren wollen, drei Hauptelemente des Veränderungsprozesses zu beachten. Folgende Fragen aus dem CDE-Modell (Conditions-Difference-Exchange, Bedingungen-Differenzen-Austausch)⁴ können uns dabei helfen, die Restorative Justice-Bewegung zu stärken:

Reflektiere, hinterfrage und verändere die strukturellen und kulturellen Bedingungen, die das System halten.

Folgende Fragen sind denkbar:

- Wie können wir über die punitive Weltsicht, welche unsere Gesellschaft fest im Griff hat, hinauskommen und einen Einstellungswandel in Richtung restorative Weltsicht bei einer kritischen Masse von Menschen bewirken?
- Wie können wir die Anwendung von Restorative Justice dem alleinigen Zugriff durch das Justizsystem entziehen und seine Bedeutung in jeden Bereich der Gesellschaft tragen, inklusive Politik, Wirtschaft, Bildung, Familie, Religion, Medien, Kunst und Kultur, welche zudem alle interagieren?
- Wie können wir uns die Ausdehnung und Multiplizierung der Anwendung von Restorative Justice auf gesellschaftlicher Ebene vorstellen, ohne uns allein auf das Organisationsmodell von NGOs zu stützen?

Reflektiere, hinterfrage und ändere die Wahrnehmungsdifferenzen, die das System definieren und bestärken.

Folgende Fragen sind denkbar:

- Wie können wir eine andere Sprache finden, die uns nicht auf strafrechtliche Etikettierungen wie „Täter:in“ und „Opfer“ beschränkt, welche eine künstliche Spaltung und eine politische Polarisierung bedeuten zwischen jenen, die verletzt wurden und jenen, die verletzt haben?
- Wie können wir auch dort Wandel vorantreiben, wo rassistische Herrschafts- und Bildungssysteme zu Masseninhaftierung und einer rassistischen Ungleichverteilung geführt haben?
- Wie können wir westliche und nicht-westliche (z. B. indigene) Weltsichten, Gerechtigkeitsideen und Begriffe mitein-

ander in Einklang bringen, um gemeinsam an einer einheitlichen Idee des gesellschaftlich „Guten“ zu arbeiten?

Reflektiere, hinterfrage und verändere die dem System innewohnenden, als selbstverständlich geltenden Austauschformen (greifbare und nicht greifbare Gegenseitigkeiten).

Folgende Fragen sind denkbar:

- Wie können Gemeinschaften sich das Lösen und Transformieren ihrer Konflikte, welche vom Staat und seinen Kontroll- und Überwachungsapparaten gestohlen wurden, wieder aneignen?
- Wie können wir der Tendenz widerstehen, uns für die Erfüllung unserer Sicherheits- und Schutzbedürfnisse vom Staat abhängig zu machen und stattdessen informelle Unterstützungsnetzwerke nähren, welche gesunde Beziehungen, Heilung und Wohlergehen erhalten?
- Wie können wir den industriellen Förderungskomplex zerstören, der mit ein- bis dreijährigen Förderperioden funktioniert und somit Nachhaltigkeit hintertreibt, und stattdessen von den Förderungsinstitutionen Langzeitinvestitionen fordern, welche sich auf die bestmögliche Wirkung konzentrieren und auf fünf bis zehn Jahre oder sogar auf Jahrzehnte angelegt sind?

Laut Eoyang muss im reflexiven Zentrum jedes aufkommen- den komplexen adaptiven Systems (CAS)⁵ ständig die Frage nach dem nächsten sinnvollen Schritt gestellt werden. Dies geschieht durch einen iterativen, adaptiven Zyklus des Lernens in Aktion, welcher auf den folgenden drei zentralen Fragen beruht: Was ist? Was bedeutet das? Und was nun?

Damit Restorative Justice eine authentische, lebendige soziale Bewegung werden kann, müssen mindestens sechs Merkmale erfüllt sein:

1. Die am meisten von Ungerechtigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen (und darin sowohl jene Personen, die verletzt, als auch jene, die verletzt wurden sowie deren Familienumfeld und Gemeinschaftsnetzwerk) müssen integriert werden, ihnen muss Gehör verschafft und ihre Befreiung im Prozess unterstützt werden.
2. Der weitverbreiteten Versuchung, schnelle Lösungen zu finden oder faulen politischen Kompromissen zuzustimmen, welche oft zu Kooption und erzwungener Einformigkeit führen, muss Widerstand geleistet werden.

³ Eoyang, 2001.

⁴ Ebenda.

⁵ HSD Institute, 2015.

Was ist?	Was bedeutet das?	Und was nun ?
Was sind derzeitige Muster?	Wo gibt es Spannungen?	Und was tun wir jetzt?
Was beobachten wir?	Was ist wichtig?	Und was sagen wir jetzt?
Was überrascht dich?	Welche Optionen haben wir?	Und was messen wir jetzt?
Was ist davor passiert?	Wie sieht Erfolg angesichts dessen aus?	Und was suchen wir jetzt?
Was sagen die Leute?
Was sagt die Forschung?		
...		

Tabelle 1: Modell adaptiver Aktion (Adaptive Action Model)

- Gerechtigkeitsbemühungen für rassistisches Unrecht sowie die Aufarbeitung historischer Verletzungen durch Kolonialismus und Gewaltherrschaft hier und auf der ganzen Welt müssen zentral integriert werden.
- Mit Zielstrebigkeit muss nach Wegen gesucht werden, um persönliche, soziale und strukturelle Gewalt sowie alle sich überschneidenden Beziehungen, die das Netz menschlicher Gerechtigkeitspraxen ausmachen, zu transformieren.
- Es muss sich verpflichtet werden auf Entinstitutionalisierung, dezentrale Organisationsstrukturen und Gerechtigkeitsideen und -prozesse von unten.
- Mit geteilten und emanzipatorischen Führungsmodellen sollte ein gutes Beispiel gegeben werden.

Diese Elemente zusammen und gleichzeitig zu berücksichtigen ist unverzichtbar, wenn Restorative Justice sich als echte soziale Gerechtigkeitsbewegung aufstellen und dabei nachhaltig sein und auf lange Frist dauern will.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Literaturverzeichnis

- Eoyang, G.: „Conditions for Self-Organizing in Human Systems“. Doktorarbeit, The Union Institute and University, Cincinnati, OH, 2001. [<http://www.hsdinstitute.org/resources/cde-model-dissertation.html>] ebenso, „What is HSD?“ At [<http://www.hsdinstitute.org/what-is-hsd.html>].
- Ginwright, S.: Hope and Healing in Urban Education – How urban activists and teachers are reclaiming matters of the heart. New York and London: Routledge Press, 2016.
- Gladwell, M.: The Tipping Point: How Little Things Can Make a Big Difference. Boston: Little, Brown, 2000.
- HSD Institute 2015: Adaptive Action. [<https://www.hsdinstitute.org/resources/adaptive-action.html>].
- Kuhns, T.: The Structure of Scientific Revolutions. Chicago, IL: The University of Chicago Press, 1962.
- Stauffer, C. & Lewis, T.: Listening to the Movement: Essays on New Growth and New Challenges of Restorative Justice. Eugene, OR: Cascade Books of Wipf & Stock Publishing, 2021.
- Sullivan, D. & Tift, L.: Restorative Justice: Healing the Foundations of our Everyday Lives. Monsey, New York: Willow Tree Press, 2001.
- Umbreit, M. & Armour, M.: Restorative Justice Dialogue – An Essential Guide for Research and Practice. Springer Publishing, 2010.

- Van Ness, D. & Strong, K.: Restoring Justice. London & New York: Routledge Press, 2015.
- Zehr, H.: Changing Lenses: A New Focus for Crime and Justice. Scottsdale, PA: Herald Press, 1990.
- Zehr, H.: The Little Book of Restorative Justice. Intercourse, PA: Good Books, 2002.

Autor



Bild: Carl Stauffer

Dr. Carl Stauffer

ist seit 32 Jahren in über 40 Ländern im Feld der Friedens- und Versöhnungsstiftung sowohl als Praktiker als auch als Wissenschaftler tätig. Er war Professor am Center for Justice & Peacebuild der Eastern Mennonite University, akademischer Direktor des

Caux Scholars Programms in der Schweiz und stellvertretender Direktor des Zehr Institute of Restorative Justice. Er hat 16 Jahre lang in Südafrika gearbeitet und dort Erfahrung mit Übergangsprozessen von Krieg zu Frieden gesammelt. Carls Hauptinteresse liegt auf Restorative und Transitional Justice sowie indigenen Justizformen, Friedensstiftung und Versöhnungsprozessen.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Verwendung mit Genehmigung von Wipf and Stock Publishers, www.wipfandstock.com.

Ted Lewis und Carl Stauffer

Listening to the Movement Essays on New Growth and New Challenges in Restorative Justice

Cascade Books 2021,
212 Seiten, 27,20 Euro.

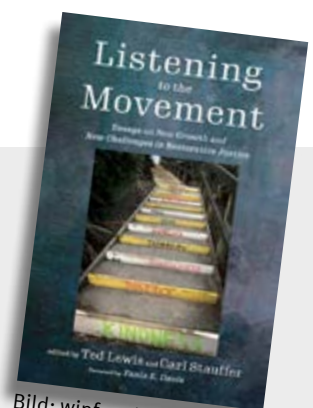


Bild: wipf and stock publishers

Ubuntu und Restorative Justice

Südafrikas neuer Weg im Umgang mit Jugendkriminalität

Von Nikolai Anstatt

Südafrika verabschiedete 2010 ein neues Gesetz, welches eine radikale Kehrtwende im bisherigen Umgang mit Jugendkriminalität einleitete – den Child Justice Act 75 of 2008 (kurz: CJA). Die traditionellen Säulen der Bestrafung, Vergeltung und Abschreckung wurden konsequent ersetzt durch Diversion und Restorative Justice. Ubuntu, eine uralte afrikanische Philosophie, wurde dem neuen Jugendstrafrecht als Leitprinzip zugrunde gelegt. Doch gleichzeitig gilt das Land als gewalttätigste Demokratie der Welt und ist berüchtigt für sein horrendes Kriminalitätsniveau. Handelt es sich daher bei dem neuen Ansatz um eine gut gemeinte, aber sozialromantische und utopische Vorstellung oder um eine echte, praktisch anwendbare Alternative im Umgang mit Jugendkriminalität?

Einleitung

Südafrika setzte im Umgang mit Jugendkriminalität lange Zeit auf Abschreckung und Vergeltung. Noch Mitte der 1990er-Jahre wurden jährlich Zehntausende Kinder zum Auspeitschen verurteilt und es wurden drakonische Haftstrafen für Bagatelldelikte verhängt. Das Alter der Strafmündigkeit lag bei sieben Jahren; die Inhaftierungsquote von Minderjährigen war eine der höchsten weltweit.¹ Friedensnobelpreisträger Nelson Mandela erklärte schon vor seiner Wahl zum ersten Präsidenten des demokratischen Südafrikas im Jahr 1994 die Reform des Jugendstrafrechts als eine dringliche Angelegenheit der neu zu bildenden Regierung. Er selbst hatte zuvor 27 Jahre lang als politischer Gefangener in Haft gesessen. Doch erst viele Jahre der politischen Diskussion und Reformbestrebungen später ist 2010 schließlich der CJA in Kraft getreten. Als erste eigenständige Jugendstrafrechts-Kodifikation Südafrikas wurden durch den CJA umfangreiche Diversionsbestimmungen eingeführt, deren erklärtes Hauptziel die Versöhnung zwischen Täter, Opfer und der Gemeinschaft ist.² Damit stellte Südafrika seine Art auf Jugenddelinquenz zu reagieren komplett auf den Kopf.

1 Skelton 2015, S. 328 ff.

2 Section 51 CJA

Die Wurzeln von Restorative Justice in Südafrika

Restorative Justice ist natürlich keine südafrikanische Erfindung. Das Land hat aber eine besondere Beziehung zu dem Ansatz, die sich auf zwei landeseigene Ursprünge zurückführen lässt: die Aufarbeitung der Apartheid durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission und die Philosophie des Ubuntu.

1. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission

Mit der Apartheid wurde die bereits zuvor praktizierte Rassentrennung in Südafrika 1948 auf ein gesetzliches Fundament gestellt. Das Apartheidregime bekämpfte Widerstand gegen seine rassistische Politik lange mit brachialer Polizeigewalt. Aufsehen erregten etwa das Massaker von Sharpeville (1960) oder der Schüleraufstand von Soweto (1976). Letztendlich wurde der nationale und internationale Druck auf das Regime zu groß; F.W. De Klerk erklärte 1990 schließlich das Ende der Apartheid.³ Verbotene Parteien und Organisationen wurden wieder zugelassen, politische Gefangene entlassen. So auch Nelson Mandela, der 1994 mit dem African National Congress (ANC) erster Präsident des demokratischen Südafrikas wurde. Zwar waren dann alle Menschen Südafrikas gesetzlich gleichgestellt, doch die innenpolitische Situation war extrem brisant. Denn bei der Frage, wie mit den Verbrechen des Apartheidregimes umgegangen werden sollte, standen sich zwei vermeintlich unversöhnliche Positionen gegenüber: Generalamnestie versus konsequente Strafverfolgung.⁴ Nach langen und kontroversen Verhandlungen wurde schließlich ein Kompromiss zwischen diesen Positionen gefunden: die Einsetzung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission (Truth and Reconciliation Commission, kurz: TRC) unter dem Vorsitz Desmond Tutus.⁵ Die Arbeit der TRC hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die allseits befürchteten Bürgerkriege ausgeblieben sind und Südafrika einen weitgehend friedlichen Wandel zur Demokratie vollziehen konnte. Sie wird von der internationalen Literatur als Musterbeispiel für Restorative Justice genannt.⁶ Der dort gefundene Grundsatz „Versöhnung und Heilung statt Strafverfolgung und Vergeltung“ sollte später auch dem CJA zugrunde gelegt werden.

3 Eine übersichtliche Skizzierung der Geschichte Südafrikas liefert Hagemann 2018.

4 Anschaulich: Lang 2005, S. 198 ff.

5 Sehr lesenswert die autobiografische Darstellung Tutus über sein Wirken als Vorsitzender der TRC, Tutu 2001.

6 Exemplarisch: Zehr 2010, S. 12; Hagemann 2020, S. 157.

2. Die afrikanische Ubuntu-Philosophie

Neben der Versöhnungspolitik gibt es ein zweites prägendes Element von Restorative Justice in Südafrika, welches weitaus weniger bekannt sein dürfte: Ubuntu.

Der Begriff stammt aus diversen afrikanischen Bantusprachen und lässt sich wohl am ehesten mit „Menschlichkeit“ übersetzen. Ubuntu wird häufig als Kern des menschlichen Lebens beschrieben. Die eigene Menschlichkeit sei untrennbar mit der anderer verbunden. Es heißt „umuntu ngumuntu ngabantu“ – „Ein Mensch wird durch einen anderen Menschen zum Menschen“.⁷

Traditionelle afrikanische Gesellschaften haben Regelbrüche auf der Ebene von Ubuntu, also von Gemeinschaftlichkeit, Würde und Harmonie ausgetragen. Stets mit dem Ziel, die soziale und harmonische Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Daher waren sowohl – nach heutiger Terminologie – Opfer und Täter:in, als auch die Gemeinschaft in die Konfliktlösung involviert. Der restaurative Umgang mit Regelbrüchen wurde erst durch die Kolonialisierung Südafrikas mit der Übernahme westlichen (insbesondere römisch-holländischen und englischen) Rechts von einer vergeltenden Justiz abgelöst.⁸ Die Vorstellung, wonach Gesetzesbrüche Verletzungen strafrechtlicher Normen sind, für die der Staat Vergeltung üben muss, war dem Ubuntu-Denken fremd.

Südafrika versucht, diese indigenen Konfliktlösungsstrategien wiederzubeleben und dem modernen Recht anzupassen. So wurde Ubuntu erstmals in dem Epilog der Übergangsverfassung von 1993 erwähnt: Die Spaltungen der Vergangenheit, die zu gewalttätigen Konflikten mit groben Verstößen gegen Menschenrechte und humanitäre Prinzipien und zu einem Erbe aus Hass, Angst, Schuld und Rache geführt haben, sollten überwunden werden. Hierbei sei Verständnis, aber keine Rache, Ubuntu, aber keine Viktimisierung, erforderlich, so heißt es dort. Auch das neu geschaffene Verfassungsgericht erklärte die bis dato erlaubte Todesstrafe 1995 unter Bezugnahme auf Ubuntu für verfassungswidrig. Jede Behandlung, die grausam, unmenschlich oder erniedrigend sei, stelle die Antithese von Ubuntu dar.⁹

Schließlich hat Ubuntu auch Einzug in den CJA gefunden, ist also seit 2010 kodifizierter Bestandteil des geltenden Jugendstrafrechts. Die Förderung des „Spirit of Ubuntu“ wird dort sogar als eines der Hauptziele des neuen Gesetzes beschrieben. Gefördert werden soll dieser „Spirit“ unter anderem durch die Stärkung des Sinnes des Jugendlichen für Würde und Wert; seine Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anderer und die Wahrung der

Interessen der Opfer und der Community, das Erreichen von Versöhnung durch Restorative Justice-Prozesse sowie die Einbeziehung von Eltern, Familien, Opfern und der Community bei der Reintegration von jugendlichen Straftätern.¹⁰

Die rechtliche Implementierung von Restorative Justice

Der CJA beinhaltet umfangreiche Regelungen, um abseits der formellen Strajustiz auf Jugenddelinquenz reagieren zu können. Im Mittelpunkt der neuen Diversionenbestimmungen steht die informelle Voruntersuchung (preliminary inquiry), die grundsätzlich vor jedem Jugendstrafverfahren durchgeführt werden muss. Dort soll unter anderem evaluiert werden, ob Diversion in Betracht kommt und welche Diversionsoptionen passend erscheinen.¹¹

Sowohl die formellen Diversionsvoraussetzungen als auch die zur Verfügung stehenden Diversionsoptionen hängen sodann von der rechtlichen Einordnung der Anlasstat ab. Hierzu hat der CJA einen Straftatenkatalog mit drei Stufen nach aufsteigender Schwere eingeführt.¹² Die schwersten Delikte finden sich in Kategorie 3, dazu gehören etwa auch vorsätzliche Tötungsdelikte. Es kann also grundsätzlich jede Straftat im Rahmen der Diversion behandelt werden. Der Anwendungsbereich ist damit deutlich weiter als in Deutschland, wo Diversion nur für jugendtypische Delikte mit geringem Schuldgehalt vorgesehen ist.¹³

Die Diversionsoptionen des CJA sind deutlich umfangreicher und eingriffsintensiver als die des deutschen Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Sie sind unterteilt in zwei Level, die wiederum mit dem Straftatenkatalog verknüpft sind. Grundsätzlich soll jede Divisionsmaßnahme Elemente beinhalten, die darauf abzielen, zwischenmenschliche Beziehungen, insbesondere zu dem Opfer, zu heilen. Der CJA normiert 17 breit gefächerte Level-1 Optionen, die für alle Kategorien anwendbar sind. Dazu gehören beispielsweise die Verpflichtung zur Entschuldigung, zur Leistung von Schadenswiedergutmachung oder zum Ableisten von Community-Service. Auch Weisungen, die den Aufenthalts- und Kontaktbereich betreffen (u. a. reporting order, compulsory school attendance order, family time order) sind anwendbar.

Level-2 Diversionsoptionen, die bei Straftaten der mittleren und höchsten Kategorie angewendet werden können, beinhalten etwa die Wahrnehmung von (stationären) Berufs-, Erziehungs- oder Therapiekursen. Täter-Opfer-Ausgleiche oder Familien-Gruppen-Konferenzen können deliktunabhängig immer angewendet werden.¹⁴

7 Tutu 2001, S. 34 f.

8 Schoeman 2013, S. 297.

9 CCT/3/94, Urteil vom 6.6.1995, abrufbar unter [<http://www.saflii.org/za/cases/ZACC/1995/3.pdf>].

10 Section 2(b) CJA.

11 Vgl. Sec. 43-50 CJA.

12 CJA Appendix.

13 BT-Drucks. 11/ 5829, S. 23.

14 Vgl. Sec. 53 CJA.

Weiterer Ausfluss von Restorative Justice als Leitprinzip ist die Stellung des Opfers und der Gemeinschaft. Opferinteressen sollen gleichberechtigt neben denen der Täterin oder des Täters stehen. Im Regelfall muss das Opfer beispielsweise zu den Folgen der Straftat und möglichen Diversionsmaßnahmen gehört werden. Mitglieder der Community versucht man gewinnbringend einzubinden, etwa im Rahmen diverser Diversionsmaßnahmen.

Die Auswirkungen des CJA

Seit der Einführung des CJA ist die Anzahl der registrierten Ermittlungsverfahren in Südafrika um etwas mehr als die Hälfte gesunken. Die Gründe für diesen massiven Einbruch wurden anfangs kontrovers diskutiert. Als ein erster Erklärungsversuch wurde zunächst angeführt, dass es während der Fußballweltmeisterschaft der Männer in Südafrika – die gleichzeitig mit der Einführung des CJA im Jahr 2010 stattfand – insgesamt einen deutlichen Rückgang der Kriminalität durch die massiven Sicherheitsvorkehrungen im ganzen Land gegeben habe.¹⁵

Neben der Vermutung, dass die Jugendkriminalität tatsächlich rückläufig ist, hat sich mittlerweile die Überzeugung manifestiert, dass der dramatische Rückgang zumindest auch auf die Unsicherheit der Rechtsanwendenden zurückzuführen ist. Insbesondere die Bediensteten des South African Police Service seien nicht hinreichend ausgebildet und scheuten die komplexen Regelungen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Ermittlungsbehörden seien derart aufwendig und undurchsichtig, dass gerade bei leichteren Straftaten häufig von der Einstellung eines offiziellen Ermittlungsverfahrens abgesehen werde. Es hat sich daher, so die übereinstimmende Meinung in der dazu verfügbaren Literatur, ein großes Maß an unzulässiger Polizeidiversion an den offiziellen Bestimmungen des CJA vorbei gebildet.¹⁶

Zuverlässige Daten liefern hingegen die Justizvollzugsstatistiken. Diese attestieren einen extremen Rückgang der Anzahl minderjähriger Inhaftierter um mehr als 80 Prozent seit der Einführung des CJA. Dieser Trend ist schon in der Gründungsphase des CJA entstanden, seit dem Jahr 2000 ist ein Rückgang von rund 97 Prozent zu verzeichnen.¹⁷

Der Umgang Südafrikas mit straffällig gewordenen Jugendlichen hat sich also spürbar geändert. Inwieweit das Jugendkriminalitätsniveau aber auch tatsächlich gesunken ist und welche Rolle Restorative Justice dabei spielt, lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Daten gegenwärtig nicht feststellen.

Gewalt, Versöhnung und soziale Ungleichheit

Das Kriminalitätsniveau Südafrikas – bei dem Minderjährige gleichermaßen als Täter:in und als Opfer betroffen sind – liegt weit über dem Deutschlands. Ein aussagekräftiger Indikator ist hier etwa die Rate polizeilich registrierter vollendeter Tötungsdelikte (sog. Mordrate). In Südafrika wurden zwischen dem 31.03.2019 und dem 01.04.2020 insgesamt 21.325 vollendete Morde registriert. Bei rund 25 Millionen Einwohnenden mehr weist die deutsche Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) für das Jahr 2019 insgesamt 508 Fälle von vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikten auf. Die südafrikanische Mordrate liegt damit um fast 6.000 Prozent höher als die hiesige.

Auf der Suche nach den Ursachen für diese Gewaltkriminalität zeigt sich, dass der soziale und ökonomische Ausschluss weiter Bevölkerungsteile zumindest als mitursächlich betrachtet werden kann. Kinder und Jugendliche in Südafrika sind mit einer weltweit einzigartigen Ungleichheit konfrontiert. In keinem anderen Land der Welt klafft die Einkommens- und Vermögensverteilung so weit auseinander wie in Südafrika. Die rassistische und menschenverachtende Politik der Apartheid prägt bis heute die Verteilung von Wohlstand und Armut.¹⁸ Armutssiedlungen (sog. Townships) mit riesigen Ausmaßen liegen häufig nur Straßenzüge entfernt von wohlhabenden Wohngebieten mit großen Villen und Pools wie diese Luftaufnahme zeigt:¹⁹



Bild: Johnny Miller

¹⁵ Dazu Badenhorst 2012, S.5.

¹⁶ Steyn und Sadiki 2018, 11.2.7.; Courtenay und Hansungule 2014, S. 159f.; Wakefield 2015, S. 14ff.; Badenhorst 2012, S. 7.

¹⁷ Annual Report on the Implementation of the CJA 2021/22, [https://www.justice.gov.za/vg/cj/IND-ANR-2021-2022-ChildJusticeAct.pdf]

¹⁸ Anschaulich Steinbrink 2009, S.156 f.

¹⁹ „Unequal Scenes“ von Johnny Miller, mit vielen weiteren Aufnahmen abrufbar unter: [https://unequalscenes.com/south-africa]. Verwendung mit freundlicher Genehmigung des Fotografen.

Weit mehr als die Hälfte der Personen in Südafrika zwischen 15 und 24 Jahren sind arbeitslos; in Deutschland trifft dies nur auf sechs bis sieben Prozent zu. Eine immense AIDS-Sterblichkeit, Wanderarbeit, Kriminalität und mangelnde Gesundheitsfürsorge führen zu einer Erosion intakter Familien und Sozialstrukturen, die eine flächendeckend-strukturierte Anwendung von Restorative Justice erschweren. Die Analyse der Lebenswirklichkeit zeigt, dass die hochanerkanntesten Ziele und Motive des neuen Gesetzes auf eine Realität treffen, die wenig Hoffnung auf eine Eindämmung der horrenden Jugendkriminalitätsbelastung macht. Solange weiterhin ein Großteil aller Jugendlichen in menschenwürdiger Armut und Perspektivlosigkeit lebt und mit einer weltweit einzigartigen Ungleichheit konfrontiert ist, wird das Land sein Kriminalitätsproblem nicht in den Griff bekommen – weder mit Ubuntu und Restorative Justice noch wie bisher mit Auspeitschen und drakonischen Haftstrafen.

Südafrikas neuer Weg als Vorbild?

Was also könnte das deutsche Jugendstrafrecht von dem hochkriminalitätsbelasteten Südafrika lernen? Die wohl wichtigste Lektion ist der unerschütterliche Glaube an den Wert jedes Menschen für die Gemeinschaft. Der afrikanischen Ubuntu-Philosophie ist es fremd, ein Mitglied der Gemeinschaft aufzugeben. Viele vor der TRC verhandelte Fälle haben gezeigt, dass Versöhnung immer möglich ist, egal wie aussichtslos dies erscheinen mag. Versöhnung ist nicht einfach; sie ist nicht billig, wie Desmond Tutu es ausdrückte. Unter all den denkbaren Formen jugendstrafrechtlicher Intervention gibt es aber keine, die Opfer, Täter:in und Gemeinschaft gleichermaßen dienlich ist wie ein gelungener Restorative Justice-Prozess. Es muss daher die Verpflichtung des Jugendstrafrechts sein, den Rahmen bereitzustellen, um Restorative Justice in geeigneten Fällen zu ermöglichen und zu fördern.

Dass das konventionelle Strafrecht Wiedergutmachung und Versöhnung eher vereitelt oder erschwert, hat aber auch schon der Gesetzgeber von 1990 erkannt und den Täter-Opfer-Ausgleich als „hoffnungsvollste Alternative zum Übel zufügenden Sanktionenkatalog des Strafrechts“ eingeführt (vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 JGG).²⁰ Das immense Potenzial wird – so die nahezu einhellige Meinung der Wissenschaft – jedoch bei Weitem nicht von der Praxis genutzt.²¹ Die Ausgestaltung des Diversionssystems schützt vor stigmatisierendem und erzieherisch schädlichem Einfluss privater Dritter, die persönlichen Rache- oder Genugtungsinteressen entspringen. Gleichzeitig bietet das gegenwärtige Diversionssystem mit dem TOA einen sehr offenen recht-

lichen Rahmen für die Begegnung zwischen Täter:in und Opfer, der grundsätzlich auch die Einbeziehung sozialer Bezugspersonen zulässt. Das JGG ermöglicht somit konzeptionell genau das, was der CJA will: die Möglichkeit der Versöhnung zwischen Täter:in und Opfer bei gleichzeitig hoher Flexibilität und niedrigschwelliger Zugänglichkeit. Es bedarf daher weniger Änderungen der gesetzlichen Grundlagen als vielmehr der Bereitschaft und Motivation aller im Jugendstrafverfahren involvierten Personen, die bereitgestellten Möglichkeiten auch zu nutzen. Oder in den Worten Nelson Mandelas: „In the end, reconciliation is a spiritual process, which requires more than just a legal framework. It has to happen in the hearts and minds of people.“²²

Literaturverzeichnis

- Badenhorst, Charmain, Second Year of The Child Justice Act's Implementation: Dwindling Numbers, 2012.
- Courtenay, Morgan/ Hansungule, Zita, Protecting the rights of children in conflict with the law: A review of South Africa's CJA, in: Proudlock (Hrsg.), South Africa's progress in realising children's rights, 2014, S. 153–166.
- Hagemann, Albrecht, Kleine Geschichte Südafrikas, 4. Auflage, 2018.
- Hagemann, Otmar, Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten, in: Maelicke/Wein (Hrsg.), Resozialisierung und Systemischer Wandel 2020, S. 151–180.
- Lang, Bettina, Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik, 2005.
- Mandela, Nelson et al., Notes to the Future: Words of Wisdom, 2012.
- Schoeman, Marelize, The African Concept of Ubuntu and Restorative Justice, in: Gavrielides/Artinopulu (Hrsg.), Reconstructing restorative justice philosophy, 2013, S. 291–310.
- Skelton, Ann, Freedom in the Making – Juvenile Justice in South Africa, in: Zimring/Langer/Tanenhaus David S. (Hrsg.), Juvenile Justice in Global Perspective, 2015, S. 327–369.
- Sprenger-Menzel, Michael, Von der Apartheidsgesellschaft zur Rainbow Nation – Südafrikas Wandel zu einem ökonomisch fundierten demokratischen Wohlfahrtsstaat, 2019.
- Steinbrink, Malte, Leben zwischen Land und Stadt – Migration, Translokalisierung und Verwundbarkeit in Südafrika, 2009.
- Steyn, Francois/ Sadiqi, Lufuno, Youth in contact with criminal justice – Diversion, in: Bezuidenhout (Hrsg.), Child and youth misbehaviour in South Africa, 2018.
- Tutu, Desmond, Keine Zukunft ohne Versöhnung, 2001.
- Wakefield, Lorenzo, The third & fourth year of the Child Justice Act's implementation: Where are we headed?, 2015.
- Zehr, Howard, Fairsöhnt – Restaurative Gerechtigkeit: wie Opfer und Täter heil werden können, 2010.

Autor



Bild: Picture People

Dr. Nikolai Anstatt

ist Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht sowie der Opfervertretung. 2015 absolvierte er ein postgraduales Masterstudium (LL.M.) an der Stellenbosch University in Südafrika. Seine Dissertation „Ubuntu und Restorative Justice als Alternative zum formellen Jugendstrafverfahren – Eine vergleichende Untersuchung der Diversionssysteme von Deutschland und Südafrika“ ist 2022 im Verlag Peter Lang erschienen.²³

²⁰BT-Drucks. 11/5829, S. 17.

²¹ Exemplarisch die Beiträge in diesem Heft: Kilchling 2/2019, S. 4; Fahl 1/2017, S. 4f.; Sack 1/2017, S. 6 ff.

²² Mandela et al. 2012, S. 65.

²³ <https://www.peterlang.com/document/1304425>

Was macht den TOA zum TOA?

Zu den Anforderungen an den „kommunikativen Prozess“ in der Rechtsprechung des BGH

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Das geltende Recht unterscheidet an verschiedenen Stellen (z. B. in § 153a StPO oder in § 46a StGB) deutlich zwischen zwei Formen der Wiedergutmachung: „Täter-Opfer-Ausgleich“ und „Schadenswiedergutmachung“.

Zwar ist anerkannt, dass es viele Überschneidungen gibt und z. B. auch beim klassischen TOA materielle Ersatzleistungen wie Schmerzensgeldzahlungen eine Rolle spielen können. Dennoch muss eine Grenze gezogen werden, und zwar schon deshalb, weil die Voraussetzungen unterschiedlich anspruchsvoll sind: Beim TOA nach § 46a Nr. 1 StGB genügt das „ernsthafte Erstreben“ eines Ausgleichs¹, während im Rahmen der Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB tatsächlich eine Leistung erbracht, sprich: Geld fließen muss, zumindest in Form der „überwiegenden“ Entschädigung.

Damit nicht der Eindruck eines „Freikaufs“ entsteht, müssen die Täter:innen im Rahmen der Schadenswiedergutmachung das Geld durch „persönlichen Verzicht“ oder „erhebliche persönliche Leistungen“ aufgebracht haben. Dies wiederum ist beim TOA nicht nötig, der die Täter:innen insofern also gegenüber denjenigen, die „nur“ Schadenswiedergutmachung betreiben, privilegiert. Man kommt also um die Frage nicht herum: Was macht den TOA eigentlich zum TOA? Die Rechtsprechung stellt dabei zentral auf einen „kommunikativen Prozess“ ab, der offenbar als besondere Anstrengung und „Eigenleistung“ des Täters betrachtet wird, welche die Unterschiede zur materiellen Schadenswiedergutmachung rechtfertigt. Vor diesem Hintergrund überrascht es dann aber, dass die Rechtsprechung, wie der Beitrag zeigt, in manchen Fällen (zu) großzügig bei der Annahme eines solchen kommunikativen Prozesses ist. Hier erscheint für die Zukunft eine etwas restriktivere Handhabung geboten, die sowohl der Idee des TOA als auch der Systematik der gesetzlichen Vorschriften besser entspreche.

I. Die Anforderungen in der Rechtsprechung des BGH

Das Erfordernis eines „kommunikativen Prozesses“ für einen Täter-Opfer-Ausgleich i. S. d. § 46a Nr. 1 StGB ergibt

sich nach der Rechtsprechung aus der Tatsache, dass sich der Täter oder die Täterin laut Gesetz bemühen muss, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, um die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen.² Der kommunikative Prozess müsse dabei auf einen „umfassenden friedensstiftenden Ausgleich“³ gerichtet sein.⁴ Insbesondere soll der oder die Täter:in dadurch eine „Übernahme von Verantwortung“⁵ ausdrücken. Ein ‚friedensstiftender Ausgleich‘ wird angenommen, wenn die „konkret erfolgten oder ernsthaft angebotenen Leistungen des Täters oder der Täterin nach einem objektivierenden Maßstab als so erheblich anzusehen sind, dass damit das Unrecht der Tat oder deren materielle und immaterielle Folgen als ausgeglichen erachtet werden können“⁶. Dies setze auch voraus, dass das Opfer Teil eines Dialogs über den Ausgleich ist und die angebotenen Leistungen als ‚friedensstiftenden Ausgleich‘ akzeptiert.⁷ Ein „einseitige[s] Wiedergutmachungsbestreben ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers“⁸ genüge nicht.⁹ Der Erfolg der Wiedergutmachung ist dabei keine zwingende Voraussetzung,¹⁰ denn das Opfer muss sich „auf freiwilliger Grundlage zu einem Ausgleich bereitfinden“¹¹.

Inhaltlich soll der kommunikative Prozess regelmäßig voraussetzen, dass der oder die Täter:in sich „zu seiner [bzw. ihrer] Schuld bekennt und die Opfer-Position der geschädigten Person respektiert“^{12,13}. Gerade im Rahmen von schweren Gewaltdelikten wird ein umfassendes Geständnis für erforderlich gehalten¹⁴; eine bloße Entschuldigung und ein Anerkenntnis des Schmerzensgeldanspruchs reichen danach nicht aus.¹⁵ Auch das bloße Ankündigen von Leistungen aus

2 Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand 01.02.2023, § 46a Rn. 20.

3 Maier, in: MüKo StGB 2020, § 46a Rn. 25.

4 BGH, Beschluss vom 22. 08. 2001 – 1 StR 333/01 = NStZ 2002, 29; BGH, Urteil vom 27. 8. 2002 – 1 StR 204/02 = NStZ 2003, 29 (30).

5 BGH, Beschluss vom 25. 10. 2000 – 5 StR 399/00 = NStZ 2001, 200 Rn. 21; Maier, in: MüKo StGB 2020, § 46a Rn. 25; Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand 01.02.2023, § 46a Rn. 20.

6 Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand 01.02.2023, § 46a Rn. 20.

7 Ebd., § 46a Rn. 22. S. dazu kritisch Kaspar/Kratzer-Ceylan, TOA-Magazin 2/2019, 28 ff.

8 BGH, Beschluss vom 25.07.1995 – 1 StR 205/95 = NStZ 1995, 492 (493).

9 BGH, Urteil vom 26. 8. 2003 – 1 StR 174/03 = NStZ-RR 2003, 363.

10 BGH, Urteil vom 27. 8. 2002 – 1 StR 204/02 = NStZ 2003, 29 (30); BGH, Beschluss vom 12. 6. 2002 – 1 StR 79/02 = NStZ-RR 2002, 263.

11 BGH, Urteil vom 6. 2. 2008 – 2 StR 561/07 = NStZ 2008, 452 (453).

12 Fischer, StGB, 69. Aufl., § 46a Rn. 13.

13 BGH, Urteil vom 19. 12. 2002 – 1 StR 405/02 Rn. 6.

14 Ebd., Rn. 7.

15 Maier, in: MüKo StGB 2020, § 46a Rn. 25a; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 46a Rn. 3.

1 BGH, Beschluss vom 12. 6. 2002 – 1 StR 79/02 = NStZ-RR 2002, 263; Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand 01.02.2023, § 46a Rn. 20.

„prozesstaktischen Überlegungen“¹⁶ oder das Schließen von Vergleichen über Schmerzensgeldzahlungen sollen für einen kommunikativen Prozess nicht ausreichend sein.¹⁷

Das Gesetz enthält (im Ausgangspunkt durchaus überzeugend) keine festen Vorgaben für das Verfahren eines TOA – letztlich wird hier Spielraum für die unterschiedlichen Vorstellungen der Beteiligten gelassen. Dass die Vermittlung durch einen neutralen Dritten erfolgt, wird trotz anderslautender Erwägungen im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 46a StGB nicht für zwingend gehalten.¹⁸ Das überzeugt, da es durchaus Konstellationen geben kann, in denen die Parteien einen Ausgleichsprozess (ggf. unterstützt durch dritte, aber nicht zwingend neutrale Personen) selbstständig organisieren. Im Übrigen ist anerkannt, dass sich das Opfer auch allein durch den Einsatz von Vertretungspersonen beteiligen kann; ein persönliches Gespräch zwischen Opfern und Täter:innen wird nicht als erforderlich angesehen; auch eine schriftliche Erklärung soll im Einzelfall ausreichen.¹⁹ Gerade ein persönliches Gespräch ist aufgrund einer möglichen Retraumatisierung nach Streng „nicht immer sinnvoll“²⁰ und auch nach dem BGH „nicht immer ratsam“²¹. Nach diesem ist es sogar „unerheblich“²², ob lediglich der oder die Verteidiger:in tätig geworden ist oder sich der oder die Angeklagte persönlich um einen Ausgleich bemüht hat.²³ Auch ist unerheblich, von wem die Initiative für die Ausgleichsbemühungen kommt;²⁴ erforderlich ist nur, dass der oder die Täter:in „möglichst eine Lösung des Gesamtkonflikts“²⁵ anstrebt.

II. Fallbeispiele

Trotz dieser an sich begrüßenswerten Offenheit und Flexibilität in Verfahrensfragen gibt es Konstellationen, in denen von der ursprünglichen Idee des TOA, also eines auf Konfliktlösung ausgerichteten, von persönlicher Kommunikation geprägten Ausgleichsverfahrens, wenig übrig bleibt. Dennoch wird hier von den Gerichten (oft ohne intensive Erörterung der Voraussetzungen von § 46a Nr. 1 StGB, auch in Abgrenzung zur Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB) immer wieder recht großzügig ein TOA bejaht. So wurde vom BGH in einem Fall auch die rein zwischen den beteiligten anwaltlichen Vertreter:innen der Parteien

ausgehandelte Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlung als auf einem ausreichenden „kommunikativen Prozess“ beruhend angesehen.²⁶ Sieht man die Dinge so, läuft man allerdings Gefahr, den in § 46a StGB angelegten Unterschied zwischen den Wiedergutmachungsformen einzuebnen. Denn jede zwischen den Parteien vereinbarte materielle Ausgleichsleistung kann naturgemäß nicht ohne vorherige Kommunikation zwischen den Parteien bzw. deren Anwalt:innen zustande kommen – mit einem auf persönliche Konfliktlösung zugeschnittenen Ausgleichsverfahren hat dies aber offensichtlich wenig zu tun. Den Täter:innen wird in dieser Konstellation gerade keine potenzielle persönliche Konfrontation mit dem Opfer zugemutet, es fehlt insofern das „personale Element“²⁷. Wird dies nicht durch andere persönlich gefärbte Ausgleichsleistungen (z. B. einen Entschuldigungsbrief) kompensiert, bleibt letztlich nicht mehr übrig als eine (im Zweifel juristisch geprägte) Verhandlung über Geld – und damit Schadenswiedergutmachung, aber kein TOA.

Die Erfahrungen aus der (bayerischen) Praxis zeigen, dass der oder die Angeklagte bei guter anwaltlicher Beratung ohne große Anstrengung in den Genuss des § 46a Nr. 1 StGB kommen kann. Erfolgt vor Gericht eine sog. Verständigung, so wird die geständige Einlassung regelmäßig im Rahmen einer sog. Verteidigererklärung abgegeben. Dies bedeutet, dass es zahlreiche Verhandlungen gibt, in denen der oder die Angeklagte sich mit keinem einzigen Wort zur Tat äußern, geschweige denn sich selbst entschuldigen muss. Besteht dann noch die Bereitschaft, einen Vergleich über die Zahlung eines Schmerzensgeldes abzuschließen, das vor dem Strafgericht am Amtsgericht – im Vergleich zu den Zivilgerichten – regelmäßig niedrig bemessen ist, so sind nach Ansicht des Gerichts die Voraussetzungen eines TOA erfüllt. Insbesondere bei Verhandlungen vor dem Landgericht wird oftmals „Druck“ auf die Nebenklagevertreter:innen ausgeübt, einen derartigen Vergleich mit der Verteidigung auszuhandeln. Hierbei kommt es dann oft zu Vergleichsabschlüssen, wobei allen Beteiligten völlig bewusst ist, dass das Schmerzensgeld wohl nie (in voller Höhe) fließen wird, u. a. insbesondere dann, wenn der Angeklagte zu einer längeren Haftstrafe verurteilt wird.²⁸ Hier werden

16 Maier, in: MüKo StGB 2020, § 46a Rn. 25a.

17 Ebd.

18 BGH, Urteil vom 31. 5. 2002 – 2 StR 73/02 = NJW 2002, 3264 (3265). S.

auch Kaspar, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004, 110 f.

19 Streng, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 46a Rn. 12.

20 Streng, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 46a Rn. 12.

21 BGH, Urteil vom 31. 5. 2002 – 2 StR 73/02 = NJW 2002, 3264 (3265).

Schönke/Schröder/Kinzig, 30. Aufl. 2019, StGB § 46a Rn. 2.

22 BGH, Urteil vom 25. 5. 2001 – 2 StR 78/01 Rn. 6 = NSTZ 2002, 364 (365).

23 Fischer, StGB, 69. Aufl., § 46a Rn. 12.

24 OLG Köln, Beschluss vom 26. 8. 2003 – Ss 325/03-170 = NSTZ-RR 2004,

71 (72); Teßmer, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2016, StPO § 155a Rn. 5; Schmitt, Meyer-Goßner StPO, 65. Aufl., § 155a Rn. 3.

25 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 46a Rn. 3.

26 BGH, Ur. vom 31.05.2002 – 2 StR 73/02 = NJW 2002, 3264; StV 2002, 649 m. Anm. Kaspar. S. dazu auch die Rechtsprechungsbeispiele bei Richter, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB, 2014, 190 f.

27 S. dazu Kaspar, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004, 101; Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 2014, 20 f. Ähnlich bereits Kasperek, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 2002, 46 f.

28 In einem Fall vor dem Landgericht Augsburg, bei dem es um versuchte Tötung ging, legte der Angeklagte lediglich ein Teilgeständnis ab und gab der Geschädigten zudem eine Teilschuld, indem er behauptete, dass die Geschädigte ihn vor der versuchten Tötungshandlung mit einem Messer angegriffen hätte; es wurde darüber hinaus ein (wenig aussichtsreicher) Vergleich über die Zahlung eines Schmerzensgeldes abgeschlossen; das Landgericht nahm am Ende an, dass die Voraussetzungen eines TOA erfüllt seien.

also lediglich in „formaler“ Hinsicht die Voraussetzungen eines TOA geschaffen. Eine nach außen hin sichtbare bzw. vertiefte Verantwortungsübernahme bzw. friedensstiftende Leistung des Täters oder der Täterin ist hierin jedoch nicht zu sehen. Denn die Bereitschaft des Täters oder der Täterin mit Blick auf eine geständige Einlassung und den Abschluss eines Vergleichs ist letztendlich oftmals hauptsächlich von der Motivation getragen, eine Strafmilderung zu erreichen. Letzteres ist nicht per se problematisch und entspricht der vom Gesetzgeber vorausgesetzten „Anreizwirkung“ von § 46a StGB. Dennoch wird die Idee des TOA verfehlt, wenn eine persönliche Auseinandersetzung mit der Tat – aus der Täter:innenperspektive betrachtet – ebenso unterbleiben kann wie ein persönliches Sicheinlassen auf die Belange des Opfers und die Täter:innen dennoch mit der aus § 46a Nr. 1 StGB folgenden Strafrahmenmilderung belohnt werden. Nicht zuletzt wird deshalb dem deutschen Strafprozess (zu Recht) der Vorwurf gemacht, dass dieser täter:innenzentriert sei. Selbstverständlich müssen Aspekte wie eine geständige Einlassung und der Abschluss eines Vergleichs über die Zahlung eines Schmerzensgeldes im Rahmen der Strafzumessung honoriert werden, die Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB sollte jedoch an eine – nach außen erkennbare – persönliche Leistung des oder der Angeklagten geknüpft werden, die idealerweise auch nicht erst „in letzter Sekunde“ in der Hauptverhandlung erfolgen sollte.²⁹ Opfer, die die soeben geschilderte Praxis erleben, zweifeln oftmals an der Ernsthaftigkeit der Verantwortungsübernahme des Täters oder der Täterin. Es wird vielmehr der Eindruck erweckt, dass man sich eine mildere Strafe auf leichte Art und Weise erkaufen kann – die vom Gesetzgeber für den Bereich der Schadenswiedergutmachung in § 46a Nr. 2 StGB formulierten höheren Voraussetzungen der „erheblichen persönlichen Leistungen“ bzw. des „persönlichen Verzichts“, die den Eindruck eines „Freikaufs“ verhindern sollen, werden auf diese Weise umgangen. Und auch das Ziel der Friedensstiftung zwischen Täter:in und Opfer droht in solchen Konstellationen verfehlt zu werden.

III. Fazit

Die mitunter großzügige Auslegung von § 46a Nr. 1 StGB durch die Gerichte im Hinblick auf die Anforderungen an den „kommunikativen Prozess“ sollte aufgegeben werden. Insbesondere mit Blick auf die strengen Anforderungen in § 46a Nr. 2 StGB ist es kritisch zu sehen, wenn ein TOA als erfüllt betrachtet wird, wenn in der Hauptverhandlung ledig-

lich ein Geständnis über eine Verteidigererklärung sowie das Angebot auf Zahlung eines Schmerzensgeldes erfolgt. TOA bedeutet, dass die Täter:innen ernsthaft Verantwortung für ihre Taten übernehmen und sie dies gegenüber den Opfern oder deren anwaltlichen Beiständen zum Ausdruck bringen, und zwar durch eine hinreichend „persönliche“ Leistung, wie beispielsweise das Zeigen von Reue und eine Entschuldigung oder das Bitten um Verzeihung in persona. Auch die ausdrückliche Bereitschaft zu einem direkten Zusammentreffen mit dem Opfer, um das Tatgeschehen aufzuarbeiten und so zur Konfliktlösung beizutragen, kann als eine solche personale Ausgleichsleistung aufgefasst werden, und zwar unabhängig von der Frage, ob das Opfer dieses Angebot in Anspruch nimmt oder nicht. Wer von vornherein nur Anwaltsschreiben verschicken oder anwaltliche Erklärungen verlesen lässt, bei denen es im Kern um Geld und nicht zumindest auch um persönliche Ausgleichsleistungen im eben erwähnten Sinn geht, kann sich die Privilegierung von § 46a Nr. 1 StGB dagegen nach hier vertretener Auffassung nicht verdienen. Es bleibt dann bei § 46a Nr. 2 StGB mit seinen strengeren Voraussetzungen. Eine solche restriktivere Auslegung entspräche also nicht nur besser der Idee eines TOA, sondern auch der Binnensystematik von § 46a StGB.

Autor:innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumaberaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

²⁹Zwar kann auch eine späte Bereitschaft zum TOA wertvoll und honorierungswürdig sein, zumal § 155a StPO ausdrücklich davon ausgeht, dass ein TOA in allen Stadien des Verfahrens in Betracht gezogen werden soll. Wünschenswert wäre es aber dennoch, wenn die Verteidigung bei grundsätzlicher Geständnisbereitschaft bereits im Ermittlungsverfahren mit der Geschädigtenvertretung in Kontakt treten würde, um bereits in diesem Stadium TOA-Bemühungen zu initiieren und damit vom Opfer die Last zu nehmen, dass ihm nicht geglaubt wird.

18. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich & Restorative Justice

**„Miteinander in Verbindung treten:
Gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und sozialen Frieden“¹**

20.-23. September 2023 im Schloss der Universität Mannheim

Mit dieser Veranstaltung setzt das TOA-Servicebüro des DBH-Fachverband e. V. neue Impulse für die weitere Etablierung der Konfliktvermittlung in Strafsachen, in Kooperation mit der Landesanstalt für Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW). Nachdem die pandemiebedingten Restriktionen aufgehoben worden sind, kann diese Tagung erfreulicherweise zum ersten Mal seit fünf Jahren wieder in Präsenz stattfinden.

Ausgangspunkt der Tagung

Trotz vielseitigem – auch politischem – Engagement und gesetzlichen Verankerungen hat sich der restorative Umgang mit strafrechtlich relevanten Verletzungen und Konflikten seit der Jahrtausendwende im Vergleich zu früher nicht stärker etabliert. Konfliktvermittlungsangebote von TOA-Fachstellen kommen bundesweit bei kaum einem Prozent aller polizeilich aufgeklärten Straftaten mit nachfolgenden Ermittlungen gegen Tatverdächtige zur Geltung. Auch bei den späteren Verfahrenserledigungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten verbleiben entsprechende Entscheidungen im einstelligen Prozentbereich. Verletzungen, für die generell das Strafrecht gilt, werden faktisch auch in Verfahren zu anderen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Sozialrecht) bearbeitet und entschieden, je nachdem primär oder in Folgeverfahren nach dem Strafrecht. Vermutlich sieht die Lage jeweils ähnlich aus. Jedoch liegen verlässliche Analysen dazu bislang nicht vor.

Schließlich sind Konzepte von „Strafe und/als Ausgrenzung“ gesellschaftlich nach wie vor merklich verankert. Mit anderen Worten gefolgert: Ein nachhaltiger Kulturwandel ist bis heute ausgeblieben!

Der Zustand verdeutlicht die hohe Relevanz eines Engagements:

- für einen neuen, anderen Dialog zwischen Konfliktvermittlungs- und Justizpraxis sowie mit weiteren wohlbekannten Akteur:innen aus den Feldern von Wissenschaft und Politik, und zudem
- für die Einladung und Einbeziehung von neuen potenziellen Verbündeten – wie z. B. anderen vielfältigen Akteur:innen aus der Menschenrechtsprofession der Sozialen Arbeit, Friedens- und Demokratiebildung, des Abolitionismus und der Transformative Justice, der Gemeinwesenarbeit und Gemeinwohlorientierung sowie aller weiteren Akteur:innen, die sich für eine Welt der Vielfalt, der Menschlichkeit, Gerechtigkeit und des sozialen Friedens einsetzen.

Kernziel der Tagung

Im Kern geht es im Sinne von maßgeblichen Veränderungen dieser Situation zum einen darum, die schon jetzt aktiv Mitwirkenden in ihrem Engagement zu unterstützen. Zum anderen geht es darum, eine zunehmend größer werdende Gruppe von neuen Verbündeten zu gewinnen. Mit einer solchen Vergrößerung wird unvermeidlich eine wachsende Heterogenität eine Rolle spielen. Dies kann aber ausgeglichen werden, wenn sich alle Beteiligten für eine konstruktive, gewaltfreie und vielfältige Dialog- und Konfliktkultur öffnen. Gelingende Kommunikation ist hierbei der Schlüssel sowohl zur Stärkung von bereits bestehenden als auch zum Aufbau von neuen Verbindungen.

Bei allen Varianten von Restorative Justice steht das Bestreben im Mittelpunkt, mittels gewaltfreier Kommunikation zwischen allen Betroffenen bzw. Beteiligten am Ende die (Wieder-)Herstellung des individuellen, sozialen und rechtlichen Friedens zu erreichen. In jedem dieser drei Bereiche soll, anders ausgedrückt, eine Balance wiederhergestellt werden, die infolge von verletzenden Handlungen oder aufgrund von diskriminierenden Strukturen gestört worden war. Die auf dieses reparative Ziel ausgerichtete Praxis will die Betroffenen zur aktiven Partizipation ermuntern. Dabei geht es namentlich darum, sich an der Lebenswelt der Menschen auszurichten, geleitet von einem am indi-

¹ Wir danken Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner vielmals für seine wertvollen Anregungen im Prozess der Konzepterstellung.



viduellen und am Gemeinwohl orientierten Leitbild sowie von einem Bekenntnis zu den Werten der Solidarität, der Verantwortlichkeit, der Klarheit (bzw. Wahrheit im dialogischen Sinne) und nicht zuletzt der Gerechtigkeit.

Tagungsprogramm

Im Rahmen von sieben Plenarvorträgen referieren:

- Prof. em. Dr. Thomas Weigend (Universität zu Köln) zu „Gerechte Strafjustiz – für das Opfer?“,
- Generalstaatsanwalt Horst Bien (Düsseldorf) zu „TOA und staatsanwaltschaftliche Praxis: Förderliche Strukturen und Kooperationen – ein Beispiel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf“,
- Dr. Wolfram Schädler (Opferanwalt, Worms/Bundesanwalt a. D.) zu „Einen Moment innehalten? Defizite und Perspektiven im Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit dem Opfer“,
- Christoph Willms (TOA-Servicebüro) & Prof. em. Dr. Frieder Dünkel (Universität Greifswald) zu „Restorative Justice in Deutschland: Ausgangslage und kriminalpolitischer Handlungsbedarf“,
- Dr. Federico Gonzales (Universität Madrid) zu „Fortbildung von Richter:innen im Rahmen des EU-Projekts RE-JUSTICE“,
- Dr. Irmtraud Kauschat (Trainerin für Gewaltfreie Kommunikation/Ärztin, Darmstadt) zu „Mit Gewaltfreier Kommunikation gesellschaftliche Veränderung bewirken“ und
- Dr. Ansgar Klein (Bundesnetzwerk Bürgerliches Engagement, Berlin) zu „Engagement- und Demokratiepoltik und soziale Bewegungen – Zur Bedeutung des ‚informellen‘ Engagements“.

In 15 Arbeitsgruppen wird am zweiten Veranstaltungstag zur interaktiven Auseinandersetzung mit folgenden Themen eingeladen:

1. Judith Kohler

Proaktive Konfliktbearbeitung – Beziehungs- und Gemeinschaftsaufbau durch Restorative Praktiken an Schulen

2. Prof. Dr. Thomas Trenczek

Restorative Justice, Mediation und TOA – Begriffserklärungen und rechtliche/fachliche Standards

3. Jorge Ollero Perán

From Venice to Pamplona, highlighting the recent developments in legislation on restorative justice

4. Lea Bohn / Johannes Lenk

„Lass mich in Ruhe, aber lass uns reden?“ – Stalking und Mediation in Strafsachen

5. Claudia Kowalewski / Wolfgang Schlupp-Hauck

„Klinkenputzen und Kampagnenplanung“: Neue Impulse für die Öffentlichkeitsarbeit im TOA anlässlich des bald 30-jährigen Bestehens von § 46a StGB

6. Jo Tein

Landesrechtliche Standardisierung des TOA/der Wiedergutmachungsdienste im strafrechtlichen Kontext; das „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“ und seine untergesetzlichen Regelungen

7. André Hilbers

Gemeindenaher Konfliktschlichtung am Beispiel des TOA Bremen e. V.

8. Helga Kirchoff

TOA in der amtsrichterlichen Praxis

9. Michael Wandrey

„Ich war noch niemals in New York!“: Neue Handlungsstrategien zur weiteren Etablierung des TOA

10. Thomas Müller

„RESPEKT!“: Diversionsangebot zum Dialog zwischen jungen Menschen und der Polizei

11. Ulrich Weinhold

Versöhnung braucht geschützte Kommunikation: Mediation in Strafsachen und das Zeugnisverweigerungsrecht

12. Daniela Hirt

„Restorative Justice“ – ein auf Wiedergutmachung gerichtetes Handlungskonzept
Betroffenenorientiertes Arbeiten im Strafvollzug (BoAS)
Umgesetzt in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede als Täter-Opfer-Kreis (TOK)

13. Ilka Papendorf / Sophie Ridder / Marie Schmidt

Täter-Opfer-Ausgleich als Kriminalprävention

14. BAG TOA e. V.

„Qualität ist, wenn man das Richtige tut, auch wenn keiner zusieht“:
Zwischen Verfahrenskonformität und -individualität –
Qualitätsprüfung und -sicherung des fachgerechten
Täter-Opfer-Ausgleichs

15. Jasmina Wiehe / Mirella Liebchen

Wiedergutmachungskonferenzen im Kontext gesellschaftlicher Konflikte

Die Ergebnisse aller Arbeitsgruppen werden am letzten Veranstaltungstag vorgestellt; bei Bedarf werden Möglichkeiten zur späteren Weiterarbeit nach der Tagung geschaffen.

Weitere Informationen zur Tagung, zum Rahmenprogramm und zur Anmeldung unter:

<https://www.toa-servicebuero.de/toa-forum>



Anmeldeschluss: 27.08.2023

„Erst einmal sind wir zuständig“

Wir stellen vor: Frauke Petzold und Dr. Lutz Netzig

Interview von Theresa M. Bullmann



Bild: DBH Fachverband e.V.

Frauke Petzold und Dr. Lutz Netzig

von der Waage e.V. Hannover,

Gewinner:innen des diesjährigen Preises für besondere Verdienste um den Täter-Opfer-Ausgleich, „TheoA“.

Wir sagen: „Herzlichen Glückwunsch!“

TOA-Magazin: Was ging euch durch den Kopf, als Ihr von der Preisverleihung erfahren habt?

Frauke Petzold: Ich habe es tatsächlich erst bei der Veranstaltung erfahren. Ich hörte der Ankündigungsrede interessiert zu und riet mit, wer es denn sein könnte. Bis zum Schluss habe ich nicht realisiert, dass es uns betreffen könnte. Als es um Moldawien und das European Forum for Restorative Justice (EFR)ging, wurde mir ein bisschen mulmig.

Lutz Netzig: Ich saß neben Frauke und hörte auch gespannt zu. Als dann Moldawien kam, habe ich gedacht: Frauke ist es, super! Und dann hieß es, dass es zwei Personen sind, da habe ich es gecheckt. Aber ich verstehe den Preis eigentlich als Preis für die Waage Hannover. Vieles, wofür wir ausgezeichnet wurden, hätten wir nicht gemacht, wenn wir nicht die Waage hätten.

TOA-Magazin: Wie ist die Waage denn strukturiert?

Lutz Netzig: In der Waage arbeiten mittlerweile insgesamt 25 Menschen, Haupt- und Ehrenamtliche. Aber wir haben klein angefangen, mit vier Hauptamtlichen und einem Vorstand, vor 30 Jahren. Das Ziel war, Erwachsenen-TOA anzubieten. Jetzt sind wir sehr viel größer und machen sehr viel mehr, auch über den TOA hinaus. Ich glaube, das ist ein Teil des Erfolgsmodells der Waage, dass unser Selbstverständnis immer war: Es geht um Gewalt und Mediation und Restorative Justice, und egal, ob das jetzt an Schulen, im Fußball, in Familien oder in Verbindung mit schweren Straftaten ist, wir machen diese Fälle und kümmern uns dann um die Finanzierung – und nicht umgekehrt. Das war erfolgreich und deswegen sind wir auch so gewachsen.

Frauke Petzold: Wir haben bei uns keine Hierarchien, außer dass wir ein Verein sind mit Vorstand und Geschäftsführung. In unserer Struktur gibt es mehrere Arbeitsbereiche, die meisten Mitarbeitenden arbeiten nicht nur in einem Bereich. Im TOA bearbeiten wir als Hauptamtliche hauptsächlich Fälle von häuslicher Gewalt, Lutz und ich kümmern uns um die Mediationsausbildung, die wir anbieten, und ich mache dabei auch noch die Supervision. Lutz arbeitet noch im Fußballbereich, in der Mediationsstelle und im Familienprojekt, und wir machen viel mit dem EFRJ.

Lutz Netzig: Im Grunde ist das alles nacheinander entstanden als Projekte in Bereichen, wo wir einen Bedarf festgestellt haben und dann tätig geworden sind. Wir haben keine strikten Abteilungen, sondern die Kolleg:innen sind in unterschiedlichen Bereichen tätig. Auf den gemeinsamen Teamsitzungen schauen wir zusammen, wer was übernimmt. Mit den Ehrenamtlichen machen wir eine regelmäßige Gesamtteamsitzung, Trainings und Schulungen. Dazu gehört auch unser interkulturelles Team. Das sind Menschen, die ein Stipendium für eine 200-stündige Ausbildung bei uns bekommen haben und neben deutsch noch eine weitere Muttersprache sprechen. Sie kommen zum Einsatz, wenn in einem Fall jemand nicht gut deutsch spricht, so müssen wir nicht mit Dolmetscher:innen arbeiten.

TOA-Magazin: Was ist denn Euer Finanzierungsmodell? Wenn Ihr in so unterschiedlichen Bereichen arbeitet, wo ja die Fälle eindeutig nicht mehr von der Staatsanwaltschaft kommen, also auch nicht über diese Schiene finanziert werden, woher kommt dann das Geld?

Lutz Netzig: Unser größter Finanzier ist nach wie vor das Justizministerium und der Bereich Täter-Opfer-Ausgleich. Die Fälle hocheskalierten Eltern-Konflikte werden immer mehr, dafür werden wir von der Stadt Hannover und der Region Hannover finanziert. Dazu kommen Mittel von der Sparkassenstiftung, dem Lions Club, der Swiss Life Stiftung und weiteren Sponsoren für bestimmte Projekte. Das Fußball-Projekt wird von der Lotto Sport Stiftung finanziert. Wir haben mittlerweile jemanden im Vorstand, der sich mit Fundraising gut auskennt, das hilft sehr. Für die Waage macht's das einerseits anstrengend, weil man einen komplizierten Haushalt hat. Andererseits gibt es natürlich Synergieeffekte. Zum Beispiel können wir in einem Projekt Sachkosten für Material beantragen, das dann der Waage insgesamt zugutekommt. Früher wurden wir sehr stark von Bußgeldern getragen, weil wir bei der Justiz in Hannover ziemlich bekannt sind. Das hat aber enorm nachgelassen und diese Lücke ist schon ein Damoklesschwert, das über uns schwebt. Dazu kommen noch die Ausbildungen und kommerzielle Mediation, mit denen wir Bereiche, wo es für die Klient:innen nichts kostet, refinanzieren.

TOA-Magazin: Was bietet Ihr für eine Ausbildung an?

Frauke Petzold: Es ist eine allgemeine Mediationsausbildung nach den Standards des Bundesverbandes. Es war der Ansatz, den wir damals zu Beginn mit Gerd Delattre vom Servicebüro eng abgestimmt haben, keine explizite TOA-Ausbildung anzubieten. Das ist also eine ganz bunt gemischte Gruppe. Wir haben immer 16 Leute aus allen möglichen Berufen, die Mediation lernen wollen.

TOA-Magazin: Wie seid Ihr selbst eigentlich dazu gekommen, in dem Beruf zu arbeiten?

Lutz Netzig: Es ist wirklich eine Zufallsgeschichte. Ich habe Diplom-Pädagogik studiert und kannte Frauke aus dem Studium. Eines Tages erzählte sie mir, dass ein Job als Hilfskraft im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen zu vergeben sei. Ich habe mich vorgestellt, ein bisschen geflunkert bezüglich meiner Computerkenntnisse und den Job gekriegt. Sie machten dort gerade eine Begleitforschung zum Jugend-TOA-Modellprojekt in Braunschweig. Daraus ist die Idee entstanden, es auch mit Erwachsenen und auch in Hannover zu versuchen, und das war der Beginn der Waage.

Frauke Petzold: Ich habe auch Diplom-Pädagogik studiert und arbeitete bereits als studentische Hilfskraft am Kriminologischen Forschungsinstitut. Auch ich war über einen Freund an diesen Job gekommen und musste flunkern, weil auch ich keine PC-Kenntnisse hatte, und Statistik konnte ich erst recht nicht. Nach dem Vorstellungsgespräch bei

Christian Pfeiffer dachte ich, dass sie mich nicht nehmen würden. Aber drei Wochen später sagten sie mir zu.

TOA-Magazin: Was mögt Ihr denn an Eurer Arbeit?

Lutz Netzig: Also, die meisten Leute gehen zufriedener weg, als sie hergekommen sind. Das ist, finde ich, sehr befriedigend. Man merkt ganz handfest, dass sinnvoll ist, was man tut. Außerdem finde ich es sehr schön, in einem Team zu arbeiten, in dem wir uns gegenseitig sehr unterstützen. Und ich genieße die Gestaltungsmöglichkeiten, die wir mit der Waage haben, das schützt auch vor Routine und Langeweile.

Frauke Petzold: Diese Kombination aus Lehre und Praxis und die Vielfältigkeit schätze ich auch sehr. Wenn ich nur TOA machen würde, wäre mir das zu einseitig. Wenn mir in der Ausbildung manchmal Leute erzählen, in welchen Strukturen sie arbeiten, bin ich ganz entsetzt, und froh, hier zu sein.

TOA-Magazin: Was habt Ihr denn für nächste Ziele in der Waage?

Lutz Netzig: Wir sind gerade mitten im Generationswechsel. Wie man mir vermutlich ansieht, sind wir schon etwas älter. Ich würde gern noch zehn Jahre bei der Waage arbeiten, aber vielleicht nicht mehr mit der Verantwortung für alles Mögliche. Und deswegen haben wir jetzt, als wir die Chance hatten, neue Kolleg:innen anzustellen, darauf geachtet, dass sie jünger sind, damit sie in den kommenden Jahren in diese Verantwortung hineinwachsen. Das klappt einerseits gut, wir haben tolle Leute gefunden. Gleichzeitig, wie das bei jungen Leuten so ist, kriegen sie Kinder und fallen wieder aus. Das ist natürlich nicht ganz so einfach, aber das ist, glaube ich, die wichtigste Herausforderung für die Waage, und zwar auf allen Ebenen, auch im Vorstand und der Geschäftsführung. Ansonsten schauen wir immer, was wir noch für neue Projekte machen können, wie zum Beispiel unseren Podcast.¹ Die Idee hatte ich mit einem der neuen jungen Kollegen, Martin Stabba. Zusammen hatten wir überlegt, was wir anders machen könnten, was es noch für Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit gibt. Wir machen das zu dritt, zusammen mit Roberta Cifariello, einer italienischen Kollegin, und haben bereits 20 Folgen produziert.

TOA-Magazin: Kommt das an, erreicht Ihr Leute?

Lutz Netzig: Wir haben jetzt 3000 Hörer:innen mit ganz unterschiedlichen Hintergründen. Wir sind keine Profis und

¹ <https://true-conflict.podigee.io/episodes>

für unseren Anspruch ist das schon gut. Natürlich sind wir mit der Zeit ein bisschen routinierter geworden, sodass wir nicht mehr so viel Aufwand in die Produktion der Folgen stecken müssen. Daher kann ich mir gut vorstellen, dass wir es weitermachen. Gerade haben wir zu viel anderes um die Ohren und machen deshalb Pause.

TOA-Magazin: Habt Ihr eine Arbeitsphilosophie, eine Art Motto, wie Ihr an Sachen rangeht?

Lutz Netzig: Anknüpfend an vorhin: Wenn wir eine Anfrage bekommen, schauen wir nicht erst, ob wir zuständig sind, sondern erst mal sagen wir Ja, erst mal sind wir offen und laden die Leute zum Gespräch ein. Und das war, glaube ich, immer schon so. Natürlich kommen dann auch Leute, bei denen man denkt, die sind hier falsch, aber dafür sind wir gut vernetzt und können sie weiterleiten. Diese Haltung ist mir wichtig. Wenig Barrieren und Hürden, erst mal ein offenes Ohr haben.

Frauke Petzold: Für mich bezieht sich das nicht nur auf die Menschen, die kommen, sondern auch auf Projekte. Die Waage war schon immer offen für Innovation und das finde ich auch gut. Außerdem bin ich mit dem Satz groß geworden: Du schaffst das schon. Und das führt leicht dazu, dass man sich ein bisschen zu viel auflädt, das ist die Gefahr dabei. Die gibt es für uns beide. Wir tendieren dazu, alles Mögliche machen zu wollen, da merken wir dann manchmal, dass es nicht mehr geht.

Lutz Netzig: Außerdem glaube ich, dass wir hier alle unsere Arbeit total gerne machen. Das gibt auch Energie. Das ist jetzt vielleicht ein bisschen pathetisch, aber ich finde in Zeiten, in denen es in der Gesellschaft immer mehr Polarisierungen gibt, Debatten immer destruktiver und verschärfter geführt werden und Krieg ist, arbeitet die Waage am Gegenteil, im ganz Kleinen, aber konkret. Das gibt das Gefühl, das Richtige zu tun.

TOA-Magazin: Wenn Du sagst, erst mal macht Ihr Euch zuständig, erst mal sagt Ihr Ja, gilt das auch für Leute, die von außerhalb von Hannover kommen?

Lutz Netzig: Ja. Wir würden natürlich, wenn jemand von woanders anruft, die Kolleg:innen von dort fragen, ob sie das übernehmen. Aber wenn jemand sich explizit an uns wendet, würden wir noch fragen, was die Person ausgerechnet zu uns führt, und den Fall ansonsten annehmen. In Zeiten von Videocalls ist das ja auch einfacher geworden.

TOA-Magazin: Wie ist denn Euer Kontakt zu den Justizbehörden? Mit den Bußgeldern klappt es immer weniger, sagtest Du, liegt das auch daran, dass der Kontakt schlechter geworden ist?

Lutz Netzig: Nein, gar nicht. Wir haben das Glück, dass der ehemalige Leiter der Staatsanwaltschaft Hannover in unserem Fachbeirat sitzt. Seine Nachfolgerin ist unsere Geschäftsführerin.

TOA-Magazin: Schlau, Ihr habt sie „embedded“! Aber woran liegt es dann?

Lutz Netzig: Es werden meiner Einschätzung nach insgesamt weniger Geldbußen verhängt. Und dann hängt es halt immer an Einzelpersonen, dass wir eine größere Zuweisung abbekommen. Und auch nach 30 Jahren müssen wir immer wieder um Fallzuweisungen werben, weil es in der Staatsanwaltschaft eine große Fluktuation gibt. Die sind gar nicht so hierarchisch, wie man denkt, sodass es reichen würde, die Leitung zu überzeugen und dann kommen die Fälle. Das habe ich vor 30 Jahren gedacht, dass das einfach eine Zeit lang braucht und dann läuft der Laden. Aber so ist das leider nicht.

Frauke Petzold: Da mussten wir uns alle eines Besseren belehren lassen. Es geht ja nicht nur uns so!

TOA-Magazin: Wo steht der TOA und Restorative Justice in Deutschland Eurer Meinung nach gerade und was gibt es für Entwicklungsperspektiven?

Frauke Petzold: Mein Eindruck ist, dass es einen Einbruch gegeben hat in den Fallzahlen, nicht nur bei uns, sondern grundsätzlich. Von daher hoffe ich, dass der Täter-Opfer-Ausgleich sich wieder in die andere Richtung bewegt und ich habe schon das Gefühl, dass es ein bisschen bekannter wird, dass in der Fachöffentlichkeit Restorative Justice immer mehr diskutiert wird.

Lutz Netzig: Ich mache mir auch Sorgen wegen der Fallzahlen und ich denke, wir bräuchten mal wieder frischen Wind, damit RJ mehr ins Bewusstsein kommt, insbesondere in der Politik. Ich glaube, es gibt Chancen. Ich sehe die vor allem in der Kombination mit anderen Mediationsbereichen. Es gibt da ein merkwürdiges Phänomen in Bezug auf unser Fußball-Projekt. Das hat nicht besonders hohe Fallzahlen, aber wir merken, wenn wir mit Politiker:innen über unsere Arbeit reden – das ist das Thema, auf das sie abfahren. Das vermittelt sich anscheinend bei Leuten, die nicht in unserem Bereich arbeiten, viel leichter. Das ist also ein Türöffner, um dann zu erzählen, was wir sonst noch so machen. Und für mich ist es ein Beispiel dafür, dass es sich lohnt, an unsere Arbeit offener ranzugehen und zu gucken, welche Themen die Leute ansprechen.

TOA-Magazin: Vielen Dank für Eure Arbeit und das Gespräch!

Buchrezension

„Weil Unrecht verletzt, sollte Gerechtigkeit heilen“

Rehzi Malzahn: „Restorative Justice – Eine radikale Vision“

Dieses, im vergangenen Jahr im Schmetterling Verlag erschienene deutschsprachige Buch ist das erste, das es vermutlich schaffen könnte, nicht nur von Fachkräften gelesen zu werden und zugleich den deutschsprachigen Diskurs zum Thema TOA im positiven Sinne ein wenig mehr aufwühlen kann. Nachdem Malzahn bereits in dem von ihr herausgegebenen, in strafvollzugskritischen Kreisen viel beachteten Werk „Strafe und Gefängnis: Theorie, Kritik, Alternativen“ (2018, Schmetterling) in eine theoretische Annäherung und die Praxis einer Restorative Justice (RJ) eingeführt hat, geht diese Monografie naheliegenderweise mehr in die Tiefe.

Das Buch ist in acht Kapitel gegliedert: Malzahn stellt zunächst die Anknüpfungspunkte zu den „indigenen Wurzeln“ und dem „indigenen Denken“ von RJ her (Kapitel 1), um dann klar, differenziert und praxisnah in die aus ihrer Sicht relevanten Prinzipien, Werte und theoretischen Grundlagen von RJ einzusteigen (Kapitel 2). Hierbei geht sie auf kritische Assoziationen ein, die bei einigen Menschen ausgelöst werden, wenn sie von RJ hören: Muss man dem Gegenüber verzeihen? Was meinen „Scham“ und „Beschämung“? Wer ist diese „Community“? Was haben wir als Gemeinschaft davon? Etc.

Wie diese Werte und Prinzipien in der Praxis lebendig sein können, illustriert sie an bewährten Dialog- und Kreismethoden (Kapitel 3) sowie deren Verfahrensweisen. Vorge stellt werden z. B. Familien-Gruppenkonferenzen, Gemeinschaftskonferenzen auf „Elmshorner Art“, Friedenszirkel und – in deutscher Sprache nur selten ausgeführt – Restorative Circles nach Dominic Barter. Im weiteren Text grenzt sie RJ-Verfahren von zunächst ähnlich anmutenden anderen Ansätzen und Praktiken ab: angefangen bei proaktiven Kreisen über u. a. Transformative Community Conferencing, Transformative Justice bis hin zu indigenen Justizverfahren (Kapitel 4). Ein Novum für die ausschließlich deutschsprachige Leser:innenschaft ist die Einführung in das friedensstiftende Potenzial von RJ in „besonderen Kontexten“, wie z. B. mit Senior:innen oder bei Wirtschafts- und Umweltkriminalität (Kapitel 5). Ebenso zeigt Malzahn reale Risiken in der Anwendung und Etablierung von RJ auf (Kapitel 6). Im

vorletzten Kapitel fasst sie die Rahmenbedingungen der professionellen Konfliktvermittlungspraxis in Deutschland und anderen europäischen Ländern zusammen, um dann interessierten Betroffenen und Beschuldigten einen Leitfaden mit unterstützenden Reflexionsfragen an die Hand zu geben (Kapitel 7). Das Buch endet mit ihrer Vision von einer „Transformation des Strafregimes“ in elf Schritten (Kapitel 8) sowie einigen Medienhinweisen.

Das eher abolitionistisch motivierte und originär primär Aktivist:innen adressierende Werk entpuppt sich als äußerst kritisch-differenzierte und in RJ im Kleinen wie auch im Großen einführende Schrift, die man bedenkenlos als Pflichtlektüre allen Menschen empfehlen kann, die sich im beruflichen oder auch privaten Kontext mit einer alternativen Sichtweise und Bearbeitung von Verletzungen und/oder Konflikten auseinandersetzen mögen. Malzahn schafft es, aus der Perspektive von RJ-Riesen wie John Braithwaite, Howard Zehr oder Nils Christie auf die Thematik zu schauen, indigene Bezüge ohne kolonisiert-verklärende Romantik herzustellen und gleichzeitig Anknüpfungspunkte für deutsche Gemeinden und Communities zu setzen. Man merkt beim Lesen, dass ihr RJ eine Herzensangelegenheit ist, mit der sie sich seit vielen Jahre intensiv beschäftigt. Die Lektüre ist so inspirierend wie ermutigend. Langjährigen Konfliktvermittler:innen kann das Buch bei einer Rückbesinnung auf die elementaren Werte von RJ helfen, ihnen eine Vision für ihre Arbeit vor Augen führen und ihnen den Mut geben, unmittelbar die eigene Praxis vielleicht an einzelnen Stellen neu auszugestalten und sich auch an die Vermittlung von ‚schweren‘ oder bisher ‚ungewöhnlichen‘ strafrechtlich relevanten Konflikten heranzutrauen. Themenfremde Leser:innen erhalten einen kurzweiligen, vielschichtigen theoretischen Einstieg in die Materie, der Lust auf mehr (Praxis) macht. Allein weitere Quellenangaben würden es den Leser:innen leichter machen, den Spuren von Malzahns literarischen Inspirationen noch besser zu folgen. (CW)

Rehzi Malzahn

**Restorative Justice
Eine radikale Vision**

Schmetterling 2022,
180 Seiten, 14,80 Euro.



Bild: Schmetterling Verlag

Buchrezension

Eine Theorie der Gerechtigkeit

Otmar Hagemann: „Restorative Justice – Heilung, Transformation, Gerechtigkeit und sozialer Frieden“

Wer gelegentlich Vorträge über Restorative Justice hält oder mit Interessierten darüber spricht, kennt möglicherweise die vielen Fragen, die relativ schnell auf eine:n einprasseln: Was ist mit diesem? Wie geht jenes? Was macht man in jenem Fall und was passiert, wenn ...?

RJ sei ein Paradigmenwechsel, schrieb bereits Howard Zehr in seinem ersten Buch „Changing Lenses“, und so ein Wechsel im Herangehen, im Betrachten eines Gegenstandes generiert Fragezeichen in den Köpfen, noch dazu, wenn dieser Gegenstand geeignet ist, besonders leidenschaftliche Reaktionen hervorzurufen, wie die Frage der Unrechtsbewältigung dies tut. Man muss sich mit vielem Auskennen: Recht, (Sozial-)Psychologie, Geschichte, Kriminologie, Soziologie, Viktimologie, Traumatologie und nicht zuletzt Philosophie, denn RJ berührt all diese Themenfelder. Es ist daher eine besondere Leistung von Otmar Hagemann, mit dem vorliegenden Buch einen Versuch unternommen zu haben, Restorative Justice auf all diese Aspekte genauestens zu untersuchen und jeden Begriff, jeden Bestandteil zu definieren und zu analysieren. Was ist überhaupt Gerechtigkeit? Was Strafe? Wie ist „to restore“ zu verstehen? Wie funktioniert Empathie? Sollte man von Konflikten sprechen oder besser von problematischen Situationen, und warum? Auf welchen Ebenen ist RJ anwendbar und wie wirkt sie, auf wen?

Als Professor für Soziologie und Kriminologie, der sich seit 35 Jahren mit RJ befasst, leistet Hagemann eine wirklich umfassende wissenschaftliche Beschreibung von Restorative Justice, ihrer Terminologie und Seitenaspekte. Der Blick ist dabei stets ein genauer und herrschaftskritischer. Dieses anspruchsvolle Unterfangen leitet sich daraus ab, dass er RJ als „Gerechtigkeits-theorie zur Transformation sowohl individueller Akteur:innen als auch gesellschaftlicher Strukturen mit dem Ziel der Herstellung des sozialen Friedens“ (S.2) verstanden wissen möchte. Und eine Theorie braucht immer ein solides Fundament.

Das Buch ermöglicht einen umfassenden, detaillierten und tiefen Einblick und gibt somit auf die meisten der Fragen,

mit denen man gerne konfrontiert wird, eine fundierte und doch knappe Antwort, zumal im ersten, theoretischen Teil, welchen er explizit für diesen Band geschrieben hat. Die weiteren Teile blicken über den disziplinären Tellerrand und befassen sich mit Nachbarfeldern, welche RJ berühren (wie etwa mit der Rolle der Kriminologie oder der besonderen Position inhaftierter Frauen), mit Anwendungsbereichen von Conferencing und mit dem Verhältnis zum Strafjustizsystem. Diese Teile bestehen aus Aufsätzen, die hier zum Teil eine deutsche Erstveröffentlichung erfahren. Eine umfangreiche Überarbeitung dieser Artikel sei zu aufwändig gewesen, heißt es, an manchen Stellen hätte man sie sich doch gewünscht, da der genaue Bezug zu RJ nicht immer ganz klar ist, wie etwa in dem ansonsten sehr guten Abschnitt über die doppelte Täter:in-/Opferrolle als „ausländisch“ wahrgenommene:r „Straftäter:in“.

In der deutschen Publikationslandschaft sind Titel zu Restorative Justice noch sehr spärlich gesät, zumal solche, die sich nicht an ein bereits eingeweichtes Fachpublikum richten. Mit Hagemann's Publikation ist sie nun endlich um einen Titel reicher, welcher allgemein genug gehalten ist, um ein breites akademisches Publikum anzusprechen, und fundiert genug, um vielen der üblichen Zweifel und Vorwürfe mit theoretischen Argumenten und empirischen Belegen zu begegnen. Das TOA-Servicebüro hat somit seine Schriftenreihe mit einem Titel eröffnet, der für die theoretische Fassung von Restorative Justice im deutschsprachigen Raum eine Messlatte sein wird. (TMB)



Otmar Hagemann
Restorative Justice –
Heilung, Transformation
und sozialer Frieden

TOA-Servicebüro des DBH-Fachverband e. V. 2023,
 416 Seiten, 19,80 Euro.

Bild: DBH-Fachverband e.V.

Filmkritik

Restorative Justice ist Kampfsport

All your faces (Je verrais toujours vos visages)

**Spielfilm von Jeanne Herry, Frankreich 2023, 118 Minuten.
Deutscher Kinostart noch unbekannt. Im Verleih von Studiocanal**



Bild: Studiocanal

Restorative Justice in Frankreich – war da was? Nach der großen internationalen Konferenz in Paris 2017 (siehe TM 1/17) schien nicht viel zu passieren. An der Konferenz des European Forum for Restorative Justice letztes Jahr in Sassari auf Sardinien nahmen nur zwei Personen aus Frankreich teil, Workshop-Beiträge gab es keine. Dafür ist dies nach dem großartigen Dokumentarfilm „Une autre Justice“ (Another Justice, 2016) von Isabelle Vayron de La Moureyre und Chloé Henry-Biabaud bereits der zweite französische Film über Restorative Justice und der erste Spielfilm überhaupt.

Während ich dies schreibe, hat „Je verrais toujours vos visages“ in Frankreich innerhalb weniger Wochen über 500.000 Zuschauer:innen erreicht, wird im Zuschauer:innenrating als bester Film seit dem Kassenschlager „Ziemlich beste Freunde“ gewertet und auch von der Kritik gefeiert.

Los geht es mit einer Ausbildungsszene, in welcher der RJ-Trainer den denkwürdigen Satz sagt, Restorative Justice sei Kampfsport. Er kommt ein bisschen übergriffig rüber in seiner Art und wird auch später noch eine etwas merkwürdige Rolle spielen – der einzige Aspekt des Filmes, den ich als unrealistisch und befremdlich empfand. Der Film folgt nun drei der ausgebildeten Mediator:innen bei ihrer Arbeit, zwei organisieren Opfer-Inhaftierten-Begegnungen, eine begleitet eine Selbstmelderin, die als Mädchen von ihrem Bruder missbraucht wurde und anlässlich von dessen Haftentlassung ein Gespräch mit ihm will.

Die Rollen sind mit französischen Stars besetzt, deren Spiel auch dank eines gelungenen Drehbuchs unter die Haut geht. Man ist gebannt, überrascht, fiebert mit in den Dynamiken, die sich innerhalb der und zwischen den Protagonist:innen entfalten. Die Spannung in den ersten Begegnungen zwischen Opfern und Täter:innen lässt einen selbst den Atem anhalten, und genauso spürt man die Erleichterung, wenn Nawelle (Leila Bekhti) sagt, dass ihr endlich ein Stein vom Herzen gefallen sei, oder Sabine (Miou-Miou) sich wieder traut, das Haus zu verlassen. Wenig überraschend spielt gemeinsames Essen auch eine große Rolle. Und wie im echten Leben gelingt nicht alles, werden nicht alle Erwartungen erfüllt, es gibt aber genug positive Entwicklungen, um es die Sache wert zu machen.

Aus professioneller RJ-Sicht erscheint insgesamt nichts übertrieben, kitschig oder schief. Sowohl Ängste als auch Motive der Beteiligten sowie die Ergebnisse entsprechen dem, was man aus der Praxis kennt und sich in der internationalen Forschung bestätigt. Die Regisseurin hat intensiv recherchiert und selbst eine Ausbildung absolviert, es ist zu merken, dass sie ihr Sujet intim kennt und sich dafür engagiert.

Aus kinematografischer Sicht lässt sich vielleicht bemängeln, dass der Versuch, auch das Privatleben der Mediator:innen zu zeigen, misslingt. Der Film hat gar nicht genug Platz und Zeit, um es sinnvoll darzustellen, es bleibt somit oberflächlich, angerissen und lenkt letztlich von der Konzentration auf die Geschichten ihrer Klient:innen ab. Die Frage ist, ob es das überhaupt gebraucht hätte, auch in dem Sinne, dass die Rolle der Vermittler:innen in einem RJ-Prozess die eines Begleiters bzw. einer Begleiterin ist. Es geht nicht um sie, sie sollen sich zurücknehmen, „bedingungslos empathisch“ sein und in den „Flugmodus“ gehen, wie es im Film heißt.

Dennoch, insgesamt ein sehr gelungener Film, der hoffentlich Restorative Justice auch hierzulande zu einem größeren Bekanntheitsgrad verhelfen wird. Die deutschen Fachstellen sollten diese Gelegenheit für Publicity nicht verstreichen lassen.

Warum Restorative Justice Kampfsport sein soll, ist mir allerdings nicht klar geworden. (TMB)

Miteinander Orte schaffen, an denen wir uns wohl und sicher fühlen

Wie uns die Restorativen Praktiken dabei unterstützen können – und was Schulen damit zu tun haben

Von Judith Kohler

Restorative Praktiken sind eine Weiterentwicklung der Restorative Justice. Diese Weiterentwicklung begann an Schulen. Heute gibt es sogar Restorative Citys. Wie kam es zu dieser Weiterentwicklung? Was beinhaltet sie? Und von welcher Haltung, von welchen Grundannahmen sind die Restorativen Praktiken geprägt? Dies möchte ich im Folgenden darlegen. Ebenso, was mich am Ansatz begeistert und was mich berührt.

Ich wünsche mir ein Miteinander, in dem Menschen mit ihren Bedürfnissen gesehen werden und es um Beziehungen und Verantwortungsübernahme statt um Schuld und Strafe geht. Eine Gesellschaft, in der Konflikte als normaler Bestandteil des Lebens und als Möglichkeit verstanden werden, sich selbst und andere besser kennenzulernen und zu wachsen.

Daher schätze ich all die Bemühungen, Konflikte jenseits von Schuld und Strafe in einem mediativen Sinne zu bearbeiten. Auch an Schulen. Dass z. B. die Perspektiven aller Beteiligten gehört werden. Und die Betroffenen selbst erarbeiten, welche Lösung für sie passend ist, um den Konflikt hinter sich lassen zu können.

Gleichzeitig ist mir über den Ansatz der Restorativen Praktiken mehr und mehr deutlich geworden, dass ein alternativer Umgang mit Konflikten allein nicht ausreicht. Dass es stattdessen von Anfang an und kontinuierlich den Fokus auf Beziehung und Gemeinschaft braucht. Ein Fokus darauf, wie wir miteinander umgehen und vor allem auch, wie wir mit Kindern und Jugendlichen umgehen.

Dazu passt das folgende Zitat aus einer Veröffentlichung zu Restorative Justice bei Kindern und Jugendlichen (Chapman 2015): „Dazu muss in der Schule eine Kultur entwickelt und gefördert werden, die Respekt und Einfühlsamkeit für die Rechte, Gefühle und Bedürfnisse anderer fördert. Diese Kultur wird durch die Art verstärkt, wie die Mitarbeiter täglich mit den Kindern kommunizieren und umgehen.“

Restorative Praktiken und wie sie entstanden sind

Die Restorativen Praktiken (engl. restorative practices) sind eine Weiterentwicklung der Restorative Justice (RJ). RJ als eine opfer- und gemeinschaftsorientierte Alternative zur Strafjustiz, die darüber hinaus einen Fokus auf die Verantwortungsübernahme durch die Person legt, die anderen Schaden zugefügt hat. 1994 wurde RJ erstmals im Kontext Schule eingesetzt, als an einer australischen Schule eine Restorative Konferenz durchgeführt wurde. Die nach und nach gemachten Erfahrungen an Schulen zeigten die Wirksamkeit der formalen Konferenzen als Reaktion auf schädigendes Verhalten. Gleichzeitig wurde mit der Zeit ebenso deutlich, dass Bemühungen, die sich nur auf einen reaktiven Umgang mit Fehlverhalten konzentrieren, nicht ausreichend sind, um insgesamt eine Verbesserung des Schulklimas zu erreichen (Blood & Thorsborne 2005).

Und so entwickelten sich die Restorativen Praktiken.¹ Sie beinhalten darüber hinaus, dass wir unsere Aufmerksamkeit auf die Beziehungen *zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft* legen – also nicht nur auf die Beziehungen von Menschen im Konflikt (Blood & Thorsborne 2005). Die Restorativen Praktiken umfassen daher nicht nur Formate, um auf herausfordernde Umstände zu reagieren, sondern auch proaktive Elemente. Letztere unterstützen, dass sich positive, belastbare Beziehungen innerhalb einer Gemeinschaft entwickeln können. An Schulen kann dies zu Folgendem beitragen:

- dass Schüler:innen bessere Lernergebnisse erzielen können,
- dass manche Konflikte gar nicht mehr entstehen,
- dass auf der soliden Beziehungsbasis die Konflikte, die dennoch entstehen (und das gehört dazu, wenn Menschen in Gruppen zusammenkommen), mit mehr Vertrauen und Leichtigkeit gelöst werden können.

Reaktiv allein reicht nicht ...

Während es zu Beginn in den Schulen also mehrheitlich darum ging, Alternativen für Suspendierungen und Verweise

¹ Ich werde die Restorativen Praktiken im Folgenden im Kontext Schule beschreiben. Gleichzeitig treffen die Aussagen auf jegliche Gemeinschaften zu, z. B. Arbeitsteams, Unternehmen, Vereine, Familien etc.

zu finden, kam dann der Aspekt dazu, eine positive Veränderung des Schulklimas bewirken zu wollen. Es gab also einen Shift von dem Anliegen, das Verhalten Einzelner zu verändern, hin dazu das Schulklima auf positive Weise zu beeinflussen.

Dieser Shift basiert auf der Erkenntnis, dass Schulen, die nur die reaktiven Elemente nutzen – ohne gleichermaßen proaktiv den Aufbau und die Stärkung positiver Beziehungen zu unterstützen – Gefahr laufen, „dass die Vereinbarungen, die zur Behebung von Schäden getroffen wurden, nicht nachhaltig sind und sogar weiteren Schaden verursachen können“ (Evans & Vaandering 2016).

... der alleinige Fokus auf proaktive Elemente führt ebenso zu einer Schieflage

Ebenso reicht es nicht, sich nur auf den Aufbau positiver und belastbarer Beziehungen zu konzentrieren, damit ein Empfinden von Verbundenheit in Klassen- und Schulgemeinschaften entstehen kann. Solange auf unangemessenes Verhalten mit Bestrafung oder Belohnung reagiert wird, erleben die Schüler:innen eine Doppelmoral, die ihr Selbstwertgefühl und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt (Evans & Vaandering 2016). Somit kann auch kein Vertrauen entstehen.

Veränderungen in einzelnen Klassen allein reichen auch nicht ...

Dies ist eine weitere Erkenntnis, die über die Jahre gereift ist. Wenn das Ziel ist, dass sich das Zusammenleben an einer ganzen Schule ändert, dann muss die Implementierung der Restorativen Praktiken im Sinne eines gesamtschulischen Ansatzes (whole-school approach) stattfinden. Der schon weiter oben angeführte Hinweis, dass es um *alle Mitglieder der Schulgemeinschaft* geht, bedeutet in diesem Sinne auch, dass die Beziehungen der Erwachsenen untereinander und mit den Kindern oder Jugendlichen bedeutsam sind und in den Blick genommen werden.

Die Grundannahmen der Restorativen Praktiken und der dafür notwendige Paradigmenwechsel

Sich der Grundannahmen bewusst zu sein gibt Orientierung und ist somit essenziell, wenn wir die Restorativen Praktiken nutzen oder in unsere Systeme/Gemeinschaften implementieren wollen. Daher möchte ich im Folgenden aufführen, was Evans & Vaandering und Hopkins dazu vorbringen.

Zwei Grundannahmen und drei Fragen

Evans & Vaandering (2016) führen zwei Grundannahmen an, die sie auch als Samen bezeichnen, also als Ausgangspunkt eines Wachstumsprozesses:

Menschen sind wertvoll und Menschen sind miteinander sowie mit der Welt verbunden.

„Unabhängig von den sichtbaren Merkmalen oder Handlungen einer Person ist diese Person einfach deshalb wertvoll, weil sie ein lebendiges, atmendes menschliches Wesen ist.“ (Evans & Vaandering 2016) Wenn ich diese Aussagen lese, erscheinen sie mir naheliegend, fast selbstverständlich und auf der Hand liegend. Wenn ich mir gesellschaftliche Diskurse, z. B. zum Umgang mit der Covid-19 Pandemie oder den Aktionen der Letzten Generation, in den Sinn rufe, wird deutlich, wie weit wir gesellschaftlich davon entfernt sind. Die meisten von uns sind nicht in einem Paradigma der Verbundenheit und der bedingungslosen Liebe groß geworden. Stattdessen waren unsere Kindheiten und Schulzeiten vom Gehorsams- und einem Paradigma der Trennung geprägt. Dies führt dazu, dass wir spätestens in herausfordernden Situationen die Tendenz haben, andere nicht mehr als wertvoll zu erleben und keine Verbundenheit mehr mit ihnen spüren.

Die beiden oben genannten Grundannahmen gehen für Evans & Vaandering mit drei zentralen Werten einher: Respekt, Würde und gegenseitige Fürsorge. Respekt und Würde beziehen sich auf die Grundannahme, dass Menschen wertvoll sind. Der Wert der gegenseitigen Fürsorge bezieht sich auf die Annahme, dass wir miteinander sowie mit der Welt verbunden sind.

Evans & Vaandering geben uns folgende hilfreiche Fragen an die Hand, die uns ein Feedback über unsere Beziehungen geben und dazu, ob wir im Einklang mit den genannten Werten leben. Ich führe auch ihre und eigene Erläuterungen zu den drei Fragen an, damit ihre Tiefe und Wirkmächtigkeit in unserem gesellschaftlichen Kontext deutlich werden kann.

1. Achte und respektiere ich Menschen so, wie sie sind?

Menschen zu achten bedeutet, sie so zu akzeptieren, wie sie sind. Dafür muss ich die Bedürfnisse, Perspektiven und Kulturen der anderen genauso gut kennen wie meine eigenen. Dafür braucht es, dass ich achtsam nachfrage und zuhöre. Dass ich anderen vertraue und auf den Wunsch verzichte, sie „reparieren“ oder ihnen „helfen“ zu wollen. Zugehörigkeit und Unterstützung werden dann genährt, wenn ich bereit bin, präsent zu sein, ohne die Person zu verurteilen.

2. Urteile ich über andere (oder mich)?

Das Bewerten von Menschen ist eine Art, andere zu beurteilen, um zu sehen, ob sie meinen Erwartungen entsprechen. Also dem, wie sie meiner Meinung nach sein sollten. Das versetzt mich in eine Machtposition, in der mein eigener Wert durch die unzureichenden Fähigkeiten oder den Minder-Wert einer anderen Person bestätigt wird. Die wahrgenommenen Unzulänglichkeiten des anderen bestätigen mein eigenes Wertvoll-Sein.

Auch hier fallen mir viele Beispiele ein, die zeigen, dass das Abwerten anderer für uns eine selbstverständliche Strategie ist. Sei es, dass ich mich darüber aufrege, dass ich der Kassiererin an der Pommesbude vorrechnen muss, wie viel Wechselgeld ich bekomme (Oh man, wie doof ist die denn?). Dass ich meinem Kind, das eine schwierige Situation mit ihrer Erzieherin hatte, sage: „Weißt du was, deine Erzieherin ist einfach doof.“ Oder mich rassistisch, sexistisch oder auch adultistisch äußere (Lass das, dafür bist du noch zu klein.).

In westlichen Gesellschaften werden wir ständig ermutigt, uns gegenseitig zu bewerten und Gruppen zu bilden, die einige willkommen heißen und andere ausgrenzen. An Schulen kann man die Auswirkung davon beobachten, wenn verhandelt wird, ob Kinder aufgrund ihrer (Marken-)Kleidung dazugehören, oder nicht. Wenn Aussagen fallen, wie „Die 4c ist eine blöde Klasse“, oder wenn Kinder und Jugendliche Handgreiflichkeiten auf dem Schulhof entlang von Herkunftsländern erklären (Scheiß 'Nationalität xyz!'). Eine ebenso gängige Gruppenaufteilung an Schulen, diesmal von Erwachsenen, ist die Unterscheidung zwischen „schwierigen Schüler:innen“ und den anderen.

Ich teile die Auffassung von Evans & Vaandering, dass Vergleiche und Beurteilungen notwendig und hilfreich sein können, wir uns aber unserer Intentionen dabei im Klaren sein sollten. „Fördert meine Beurteilung von Saschas Lesefähigkeit sein Wohlergehen oder dient sie in erster Linie dazu, meine Fähigkeit, gut zu unterrichten, hervorzuheben?“ Der US-amerikanische Autor Alfie Kohn stellt in seinem Buch „Liebe und Eigenständigkeit“ eine vergleichbare Frage, die mir in ihrer Kürze und Prägnanz sehr hilfreich erscheint: Tue ich es für mich oder für das Kind?

3. Welche Botschaft sende ich?

Alle unsere Worte und Handlungen senden Botschaften an die Menschen um uns herum. Sie können ihnen versichern, wie oder ob sie dazugehören. Um zu verstehen, welche Botschaft ich sende und die Begegnung mit einer anderen Person zu begreifen, habe ich zwei Möglichkeiten: 1) Ich kann mich empathisch in die Lage der anderen Person hineinversetzen. 2) Ich kann sorgsam nachfragen, ob sie unseren Kontakt als wertschätzend empfindet.

Ich mag den Hinweis von Evans & Vaandering, dass wir unsere Botschaften, die wir aussenden, nicht vollständig kennen können, wenn wir nicht nachfragen.

Mit der Haltung der Restorativen Praktiken erkennen wir die Verletzlichkeit der anderen und das an, was sie beitragen wollen. Statt uns zu schützen und zu verteidigen, suchen wir gemeinsam nach Wegen, um voranzukommen, sodass

das Wohlergehen jedes Einzelnen gefördert wird. Damit kann die Angst vor Konflikten und unserer Unterschiedlichkeit abnehmen. Und wir haben die Möglichkeit zu *begreifen*, dass das Leben eine Chance für soziales Miteinander ist statt für soziale Kontrolle.

Fünf Kerngedanken von Belinda Hopkins

Ich möchte ebenso auf die fünf Kerngedanken von Belinda Hopkins eingehen. Auch sie ermöglichen aus meiner Sicht sehr gut, die Haltung zu erfassen, die den Restorativen Praktiken zugrunde liegt.

- Jede:r hat eine eigene Sicht auf das, was passiert – daher ist es bedeutsam, die Sichtweisen aller Beteiligten zu hören.
- Unser Denken beeinflusst unsere Gefühle – was wir fühlen, beeinflusst unser Handeln.
- Unsere Handlungen haben Einfluss auf die Menschen in unserem Umfeld – daher ist es bedeutsam, die Auswirkungen unserer Handlungen auf andere zu reflektieren.
- Es gilt, die Bedürfnisse aller Betroffenen herauszufinden, sie sind auch die Grundlage für Entscheidungen oder Lösungen.
- Die Betroffenen selbst erarbeiten die Lösung – als ein Zeichen von Vertrauen; dies fördert soziales Verhalten und stärkt Beziehungen.

Auch die Kerngedanken von Hopkins können wir nutzen, um uns Fragen zu unserem Vorgehen zu stellen:

- Ermögliche ich, dass *alle* Beteiligten ihre Sicht mitteilen können?
- Achte ich auf meine Gedanken, in dem Bewusstsein, dass sie meine Gefühle und somit auch meine Handlungen beeinflussen?
- Frage ich mich, wer von meinen Handlungen betroffen ist und wie?
- Trage ich dazu bei, dass die Bedürfnisse *aller* herausgearbeitet werden und Raum haben?
- Trage ich dazu bei, dass eine Lösung von *allen* Betroffenen miteinander erarbeitet wird, um somit auch ein Lernfeld für soziales Miteinander zu schaffen und Beziehungen zu stärken?

Auch diese Fragen sind nicht nur für den Bereich Schule wertvoll. Sie können mich auch als Führungskraft oder Elternteil unterstützen, um das Beziehungsgeflecht untereinander besser zu verstehen und meinen bestmöglichen Beitrag dazu zu leisten, dass sich Menschen am Arbeitsplatz oder in der Familie wohl und sicher fühlen.

Bedeutsam erscheint mir noch einmal auf unsere Verbundenheit hinzuweisen. Wir brauchen die volle Präsenz von anderen – d. h. dass sie präsent sind, ohne uns zu verurteilen – um Zugehörigkeit empfinden zu können. Wenn wir von außen, von anderen gleichwürdig behandelt werden

(wir die Möglichkeit bekommen, uns mit anderen zu verbinden), erleben wir innerlich Zugehörigkeit (Wir erfahren, wie es ist, sich sicher zu fühlen.).

Unsere Überzeugungen und Werte formen die Methoden

Viele kennen den Morgenkreis aus Kita und Schule. Das Zusammenkommen im Kreis ist ein zentrales Element, eine „Methode“ der Restorativen Praktiken. Und gleichzeitig ist es bedeutsam, mit welchen Überzeugungen, in welcher Haltung wir ihn anleiten. Im Kreis können wir üben, die genannten Grundannahmen und Kerngedanken zu leben. Im Kreis können wir erleben, wie es sich anfühlt, wertvoll zu sein und sich mit sich selbst und den anderen verbunden zu fühlen. In den Einstiegsworkshops zu Restorativen Praktiken, die aktuell im Rahmen des Modellprojektes „Mit Restorativen Praktiken ein positives und sicheres Schulklima fördern“ stattfinden, erhalten wir immer wieder die Rückmeldung, dass es beeindruckend ist, wie in kurzer Zeit Verbundenheit in einer Gruppe von bis dato unbekanntem Menschen erlebbar ist. Das ist aktuell eine unserer Aktivitäten, um die oben genannten Samen zu pflanzen – dass Menschen per se wertvoll und mit sich sowie der Welt verbunden sind. Auf dass es uns als Gesellschaft nach und nach gelingen mag, aus dem Schuld- und Strafparadigma auszusteigen, das mit Trennung einhergeht und unserem Grundbedürfnis nach Zugehörigkeit nicht (in Gänze) Rechnung trägt.

Literaturverzeichnis

- Blood, P. & Thorsborne, M. (2005): The challenge of culture change: Embedding restorative practice in schools.
- Chapman, T. (2015): Instrumentarium für Fachleute: Umsetzung eines Europäischen Modells für Restorative Justice bei Kindern und Jugendlichen.
- Evans, K. & Vaandering, D. (2016): Little Book of Restorative Justice in Education: Fostering Responsibility, Healing, and Hope in Schools.
- Hopkins, B. (2011): The Restorative Classroom. Using Restorative Approaches to Foster Effective Learning.
- Kohn, A. (2010): Liebe und Eigenständigkeit. Die Kunst bedingungsloser Elternschaft, jenseits von Belohnung und Bestrafung.

Autorin



Bild: Judith Kohler

Judith Kohler

leitet das Institut für Restorative Praktiken in Berlin sowie das Modellprojekt „Mit Restorativen Praktiken ein positives und sicheres Schulklima fördern“. Sie ist ausgebildete Mediatorin, Coachin und Organisationsberaterin sowie Trainerin für Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg (www.irp-berlin.de).

Modellprojekt des Instituts für Restorative Praktiken (IRP)

Das Institut für Restorative Praktiken hat seit August 2021 begonnen, das Modellprojekt „Mit Restorativen Praktiken ein positives und sicheres Schulklima fördern“ umzusetzen.

In der ersten Phase wurde ein Konzept zur Implementierung Restorativer Praktiken an Grundschulen sowie in Kooperation mit dem Projektteam der Reckahner Reflexionen ein wissenschaftlich fundierter Fragebogen für Schüler:innen und Pädagog:innen erarbeitet. Seit 2022 implementiert das Projektteam des Instituts für Restorative Praktiken den Ansatz an einer Berliner Grundschule.

Das Schulpersonal wird durch ein ca. 2,5-jähriges Fortbildungs- und Coachingprogramm sowie begleitende Schulungsmaterialien in die Lage versetzt, ein positives und sicheres Schulklima sowie eine partizipative Dialogkultur zu fördern. Die Umsetzung des Modellprojekts wird durch zwei Befragungen mit den entwickelten Fragebögen wissenschaftlich begleitet. Hierfür hat an der Modellschule im Herbst 2022 bereits eine quantitative Erhebung stattgefunden, die 2024 erneut durchgeführt werden soll.

Das Projekt wird durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“, die GLS-Treuhand und die Heidehofstiftung gefördert.

Weitere Informationen: [<https://www.irp-berlin.de/modellprojekt-rp-an-schulen/>]

Restorative Wanderungen

Eine Reise durch Raum und Zeit

Von Gema Varona¹



Bild: Gema Varona

Bild 1: Der Jakobsweg, allein oder in einer Gruppe gegangen, voller Abzweigungen und alternativer Routen behält seine spirituelle Wichtigkeit über seine religiöse Bedeutung hinaus.

Man könnte Restorative Justice nicht nur als Technik, sondern auch als Handwerk oder als kollaborative künstlerische Arbeit betrachten.

Wie Sennet (2009) schreibt, erhalten wir manchmal durch das Reparieren eines Schadens einen einzigartigen Einblick in die Art, wie Beziehungen funktionieren. Restorativ auf eine Verletzung zu antworten, bedeutet auf einzigartige Weise von den situativen Bedürfnissen der Betroffenen und der Konfliktgemeinschaft auszugehen. Warum aber sollte Restorative Justice in einen Raum eingeschlossen sein? Sind denn die Wände eines Büros immer der beste Ort für Vorbereitungsgespräche, Begegnungen, Vereinbarungen oder Evaluierungen? Zunächst einmal hängt das natürlich von den Bedürfnissen der Betroffenen und den auf dem Spiel stehenden Interessen ab. Zwei verschiedene restorative Projekte brachten uns in Kontakt mit diesen Bedürfnissen: eines zu Trauma-Geografien und eines zu Verletzungen von Ökosystemen und Tieren.

Seit 2019 nutzen Mitglieder unseres Restorative Justice Theory & Practice Lab² restorative Wanderwege an durch traumatische Erinnerungen aufgeladenen oder besonders bedeutungsvollen Orten und bieten Menschen, die durch sexuellen Missbrauch oder Terrorismus verletzt wurden oder jemanden verletzt haben, von der Dynamik des Gehens beeinflusste Prozesse. Wir haben Wanderungen für Vorbereitungsgespräche entwickelt wie auch für dynamische Kreisgespräche, unter Beteiligung weiterer Personen des Umfelds und manchmal begleitet von Musik und anderen künstlerischen Beiträgen. Restoratives Wandern erweist sich als passend zu Storytelling und Prozessen der Bedeutungstransformation. Räume scheinen als Tore zur Reflexion über die Möglichkeiten restorativer Erinnerung und Reparatur zu wirken (Varona, 2020). Durch diese Tore zu gehen erlaubt es, klassische restorative Fragen aus einem linearen Zeitverständnis in einen neuen Kontext zu stellen. Darüber hinaus haben wir 2021 angefangen, restorative Interventionen bei Verletzungen von Ökosystemen und Tieren zu entwerfen, um die Präsenz von Mehr-als-Menschlichem zu ermöglichen und so die anthropozentrische Trennung zwischen Gerechtigkeitskultur und Natur aufzuheben.

¹ Manche der hier vorgetragenen Ideen entstammen dem Vortrag der Mitglieder des Restorative Justice Theory & Practice Lab Gema Varona, Idoia Igartua und Alberto Olalde, auf der 11. internationalen Konferenz „Justice beyond borders“ des European Forum for Restorative Justice vom 23. bis 25. Juni 2022 in Sassari (Sardinien, Italien). Siehe auch das Interview im „WeCanFindAWay“-Podcast [<https://on.soundcloud.com/j2HU8>].

² Das Labor entwickelt teilnehmende Aktionsforschung zu Restorative Justice. Das Material ist hier einsehbar [<https://www.ehu.es/es/web/ivac/sarrera>]. Dort gibt es unter anderem ein Plakat, das sich mit Räumen und restorativen Städten befasst.

Das Verhältnis zwischen Restorative Justice und Wandern enthält viele metaphorische Implikationen bezüglich nicht nur der Ergebnisse, sondern auch des Prozesses selbst (Le Breton, 2022). Man denke zum Beispiel an die Bedeutung des Jakobswegs, trotz der derzeitigen Gefahr seiner Kommodifizierung und massenhaften Nutzung. Auf diesem Weg ist man, auch wenn man allein wandert, nie allein, denn anderer Pilger:innen gesellen sich zeitweise dazu und man ist in einer Art von *Zweisamkeit* [deutscher Begriff im Original] immer von der Natur umgeben. Dies beschreiben manche Pilger:innen als eine Form von „Anwesenheit“ und „Verbundenheit“, ein Gefühl des Verbundenseins mit der Vergangenheit, mit anderen Menschen und der Natur. Wie wir in einem anderen Buch aufzeigen, ist dies ein Ausdruck dessen, dass man nicht nur „den Weg im gemeinsamen Gehen hervorbringt“, sondern dass vielmehr „der Weg einen hervorbringt“, das heißt, das, was wir durchlaufen und die Art, wie wir laufen, formt uns, und all diese Sinneswahrnehmungen sind nur möglich, wenn wir den geschlossenen Raum verlassen. Wenn wir gehen, physisch und metaphorisch, bewegen wir uns und verändern unseren Standort langsamer.

Während eines restaurativen Prozesses helfen die Vermittler:innen dabei, Wege zu suchen und zu beschreiten, und manchmal auch, sich auf ihnen zu verirren, indem sie die Risiken managen (Solnit, 2006). Gegebenenfalls bewegen sich auch die Vermittler:innen (fort), stellen ihre Rolle infrage und lernen mit den Teilnehmer:innen. Hier kommt die sozial-psychologische Theorie der Positionierung ins Spiel, welche in den 1980er-Jahren im Bereich der Gender Studies entwickelt wurde und vom Poststrukturalismus beeinflusst ist. Diese Theorie betrachtet, wie Menschen bestimmte Begriffe und Diskurse nutzen, um sich selbst und andere zu positionieren, indem sie bestimmte Rechte zuschreiben und beanspruchen und Verantwortlichkeit einfordern. Das kann dazu führen, dass Menschen und Menschengruppen als Freund:innen oder Feind:innen, vertrauenswürdig oder nicht, solche mit denen man spricht und solche die man meidet, eingeordnet werden (Moghaddam and Harré, 2010). Vermittler:innen unterstützen die Möglichkeit einer verbalen oder physischen Neupositionierung, welche Restorative Justice bietet, indem sie bislang unbekanntes Terrain durchschreiten, ungeplante Abzweigungen nehmen und die Entwicklung einer Bewusstheit über die individuelle, interpersonelle und soziale Bedeutung unserer Worte und Gesten erlauben. Somit werden Schritt für Schritt fixe Markierungen, welche dem für die Wiedergutmachung nötigen Wandel im Wege stehen, infrage gestellt. Veränderung kann mit einem Sinneseindruck während des Gehens beginnen, in einem Gespräch oder einem Schweigen, durch das Wahrnehmen von Wind, Sonne, Regen, des Grases... oder durch das Hören von Stille und der Geräusche der Landschaft.

Restorative Justice äußert sich durch Fragen über und Infragestellen von miteinander verbundenen Vergangenheiten, Gegenwarten und Zukünften. Warum also nicht diese Fragen außerhalb eines Büros stellen und ihnen an für die Teilnehmer:innen wichtigen Orten lauschen? Restorative Justice lebt in Fragen, die gehört werden, eher denn in Antworten (dazu, was passiert ist, warum und wofür, welche Auswirkungen es hatte und was nun damit passieren soll). Dazu gehört, durch die Erinnerung Neues zu erfahren, zu erkennen und zusammzusetzen (das spanische Wort für erinnern – *recordar* – hat die etymologische Bedeutung „durch das Herz gehen“ als kognitiven und emotionalen Akt). Vermittler:innen sind sich der Wichtigkeit narrativen Denkens bewusst. Durch das gegenseitige Zuhören entsteht eine Verbindung zwischen den persönlichen Welten von Sprecher:innen und Hörer:innen. Neurowissenschaftliche Studien zeigen, dass dabei externe Stimulation wichtig ist und dass das Gehen mentales Abschweifen und Vorstellungskraft fördert (Castellanos, 2022). Dazu passt, dass der Einsatz restaurativer Wanderungen, ob in ländlicher oder städtischer Umgebung, sich für manche Vermittler:innen als günstig erwiesen hat, sowohl als Form der Vorbereitung (entweder allein oder gemeinsam mit anderen Teilnehmer:innen) als auch für die Begegnung der Konfliktparteien. Durch diese Orte zu laufen zeigt uns, dass sie nicht einfach nur Orte sind, sondern dass sie voller Leben und voller Klänge sind, welche uns, wenn wir aufmerksam sind, für neue Gedanken und Wahrnehmungen öffnen. Wenn es für die Teilnehmer:innen von Interesse ist, können Musik oder andere künstlerische Beiträge hinzugefügt werden.

Auch wenn wir bis jetzt keine Evaluierungen durchführen konnten und Vertraulichkeit gewahrt werden muss, konnten wir doch eine Relevanz der Wanderungen für das Erzählen und das Bedürfnis der Bedeutungstransformation auf physischer, räumlicher und emotionaler Ebene feststellen. Hinzu kommt, dass es sich um eine Aktivität handelt, die sowohl ältere wie jüngere Menschen anspricht. Dabei ist es hilfreich, mit mehr als einer Vermittler:in zu arbeiten, damit unter diesen Umständen Notizen besser gesammelt werden können. Es kann auch interessant sein, andere Ausdrucksformen als die Sprache zu nutzen, um Informationen zu sammeln, wie etwa Fotos oder Erinnerungsgegenstände wie Blätter oder Blumen, welche später getrocknet und zu neuem Leben erweckt werden können, wie zum Beispiel als Lesezeichen (Gatta, 2020).

Restoratives Wandern ist nur eine Option, um restaurative Gespräche in unterschiedlichen Momenten eines restaurativen Verfahrens vorzubereiten, zu fördern oder fortzuführen. Dabei stellen sich einige Fragen, auf welche wir vor dem Hintergrund unserer trotz allem begrenzten Erfahrungen mit vorsichtigen Vorschlägen antworten möchten.

1. Wie wählt man die Orte, durch die gewandert werden soll?

Dies muss von den Teilnehmer:innen gemäß der restaurativen Prinzipien von freier Entscheidung, Mitbestimmung und Inklusion bestimmt werden.

2. Gibt es Unterschiede aufgrund der Art des Vergehens?

Nicht wirklich, wir haben sie bei schweren und scheinbar weniger schweren Fällen angewendet. Die Möglichkeit, solche Wanderungen für die Bewährungszeit oder Freigänge zu entwickeln, sollte betrachtet werden. Wir haben vorgeschlagen, dass das neue Gefängnis in Donostia/San Sebastián einen kleinen Garten für restaurative Spaziergänge anlegt, erwarten uns davon aber keinen großen Erfolg.

3. Ist es von Relevanz, ob die Wanderungen in einem ländlichen oder urbanen Kontext stattfinden?

Natur gibt es auch in der Stadt, es ist eine Frage des Gefühls und der Beobachtung. Begrenzte Ressourcen, insbesondere der Zeit, erfordern Vorstellungsvermögen und Kooperation, um etwas Sinnvolles und Erreichbares anzubieten.

4. Wie stellt man Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen oder für Ältere her?

Rollstühle und Fahrräder mit Vorrichtungen zum Transport von Personen können eingesetzt werden, ebenso wie Hunde, Pferde oder andere Tiere, die für das Führen oder Transportieren von Menschen ausgebildet sind. Es gibt sogar restaurative Projekte, bei denen misshandelte Tiere und Menschen, die Tiere misshandelt haben, gemeinsam an einem Pfad der Heilung und Verantwortungsübernahme arbeiten.

5. Wie stellt man Sicherheit und Wohlergehen der Teilnehmer:innen sicher?

Vermittler:innen müssen wie in jedem restaurativen Verfahren Sicherheitsmaßnahmen ergreifen. Es kann sinnvoll sein, externe Unterstützung hinzuzuziehen. Restauratives Wandern erlaubt die Integration von Kreisgesprächen an für die Beteiligten relevanten Orten, falls dies sinnvoll ist und nach individueller Vorbereitung. Diese Vorbereitung kann ebenfalls in Form eines Spaziergangs erfolgen. Schlechtes Wetter, Zugangsbeschränkungen und die Notwendigkeit, sich an die Mobilität der Teilnehmer:innen anzupassen, müssen berücksichtigt werden, die Lösungen hierfür sind unbegrenzt und hängen vom Willen und der Kreativität jeder Teilnehmer:in ab. Es kann zum Beispiel sein, dass Betroffene keinerlei Interesse daran haben, den Ort eines traumatischen Ereignisses zu besuchen, sondern vielmehr an Orte gehen möchten, die sie mögen und die keinerlei Verbindung zu ihrer Opfererfahrung haben.

6. Wie ist die Beziehung dieses dynamischen Verfahrens zum Strafjustizsystem?

Während des Vorverfahrens ergeben sich keine besonderen Fragestellungen, da nichts es verbietet, das

Verfahren außerhalb eines Büros oder des Gerichtsgebäudes durchzuführen. Sollten Teilnehmer:innen in Untersuchungshaft sein oder einer Ortsbeschränkung unterliegen, ergeben sich offensichtlich ein paar Schwierigkeiten.

7. Wie lassen sich die Dynamiken dieser Methode evaluieren?

Wir arbeiten daran und schlagen unter der Prämisse der Konzeption von Restorative Justice als Prozess eine Mischung verschiedener Methoden vor. Es gibt eine Menge, was man sich vom Feld der sensorischen Methodik anschauen (Hurdley and Dicks, 2011) und auf die internationalen Standards für Restorative Justice (UNODC, 2020) anwenden kann. Bis jetzt haben wir nur ein paar Interviews mit Vermittler:innen geführt. Alle halten es für einen interessanten Zusatz im Verfahren, sofern die Teilnehmer:innen dies wollen und sich frei dafür entscheiden. Ein Vermittler sagte, dass er neue Dinge wahrnahm im Vergleich zu einem statischen Verfahren, er fühlte sich beim Wandern den Teilnehmer:innen stärker verbunden. Manchmal half es, den Horizont zu sehen oder den Wind zu spüren. Es war ebenfalls wichtig, ab und an stehen zu bleiben, um den Fokus auf wichtige Aspekte zu richten oder Notizen zu machen.

Vielleicht sollten wir ein reales Beispiel etwas näher erläutern (siehe Abbildung 2). In diesem Fall erklärten sich zwei Terroropfer mit unterschiedlichen Perspektiven aufgrund der unterschiedlichen Profile des Tatverantwortlichen und der Konfliktgemeinschaften bereit, mit Kriminologiestudent:innen, die das Thema politische Gewalt im Unterricht behandelt hatten, spazieren zu gehen. Sie betrachteten selbst das Thema aus sehr unterschiedlichen Ideologien und einige hatten Familienmitglieder, die in Gewalt verwickelt waren. Es handelte sich um keine Pflichtveranstaltung, der Zeitrahmen betrug etwa zwei Stunden. Der Spaziergang fand in einem großen Park statt, der für beide Opfer von Bedeutung war, und beide wählten die Route, die sie gehen wollten. Wir gingen als Gruppe schweigend und hielten von Zeit zu Zeit an verschiedenen Mahnmalen an, die die Menschenrechte würdigen oder an die Opfer des Holocaust und des Franquismus erinnern. An diesen Haltestellen gaben die Opfer eine kurze Einführung in die Auswirkungen von Gewalt und Möglichkeiten ihrer Überwindung und die Student:innen erklärten ihre Meinung, stellten Fragen und diskutierten über die potenzielle Bedeutung eines restaurativen Gedenkens jenseits von Gedenkstätten. Diese Aktivität wurde evaluiert. Die Opfer betonten, wie wichtig es ist, über Möglichkeiten der Wiedergutmachung durch Prävention oder Garantien für die Nichtwiederholung nachzudenken. Die Opfer und die meisten Student:innen betonten die Wichtigkeit von Zeitzeug:innengesprächen mit jungen Generationen an bedeutenden Orten sowie von Reflexion über kulturelle und strukturelle Rechtfertigungen



Bild: Gema Varona

Bild 2: Restoratives Wandern in einem Park, mit zwei Terrorismusopfern (von ETA- und Bürgerwehrterror) und Studierenden.³

von Gewalt und deren Auswirkungen auf die Geschädigten und die Täter:innen, um Entmenschlichungsdynamiken zu verhindern. Gemeinsam schweigend spazieren zu gehen und unter schönen Bäumen zu Frühlingsbeginn Gespräche zu führen wurde als viel besser empfunden, als im Unterricht zu sitzen.

Man kann sich fragen, was restoratives Wandern eigentlich zu den bereits existierenden Verfahrensweisen beiträgt? Die Antwort lautet, es fügt dem restaurativen Prozess etwas Kleines und Zerbrechliches, aber Signifikantes hinzu. Die einfachste Antwort ist wahrscheinlich, sich den Unterschied vorzustellen zwischen einem Gespräch am Tisch und einem Gespräch in freier Natur, bei einem kurzen oder langen Spaziergang, bei dem man das Gras riecht und mit der Hand darüber streicht, den Wind spürt oder über die Farbe der Blätter an den Bäumen oder des Himmels kontempliert, sich an einem Ort lebendig fühlt, der für jemand anders von Bedeutung ist und dessen Bedeutung er oder sie überdenken, transformieren oder einfach mitteilen möchte.

³ Aufgrund der öffentlichen Auswirkungen des Restorative Justice-Verfahrens hatten wir einen Zeitungsjournalisten eingeladen. Sein Artikel erfuhr einige öffentliche Aufmerksamkeit, woraufhin die Studierenden eingeladen wurden, im Radio darüber zu sprechen. Zu finden hier: [https://www.rtve.es/play/audios/por-tres-razones/victimtas-terrorismo-memoria-restaurativa-pais-vasco-upv/6470559/].

Restoratives Wandern hat zum Ziel, (generationenübergreifende) Beziehungen aufzubauen oder zu heilen und die Bedeutung von Orten und Beziehungen aus einer individuellen, sozialen, wissensvermittelnden, proaktiven und präventiven Perspektive heraus zu transformieren. In unserer internen Evaluierung wurden neben dem Aspekt des Kontakts zur Natur von den Teilnehmer:innen klassische Werte zur Beschreibung ihrer Erfahrung genannt: Respekt, Zuhören, Vertraulichkeit, Fürsorge, Vertrauen, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Reparation, Verantwortung, Heilung Versöhnung, Freundlichkeit, Schönheit und Rehumanisierung. In jedem Fall handelt es sich beim restaurativen Wandern nicht um etwas Erreichtes oder ein fertiges Rezept, sondern um bescheidene Schritte, mit der Gefahr des Stolperns, welche als Teil eines endlosen kollektiven Lernprozesses hinzunehmen ist.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Literaturverzeichnis

- Castellanos, N.: El espejo del cerebro. Madrid: La huerta grande, 2022.
- Ellard, C.: Psicogeografía. La influencia de los lugares en la mente y el corazón. Barcelona: Ariel, 2016.
- Gatta, M.: Breve historia del marcapáginas. Madrid: Fórcola, 2020.
- Hurdley, R. und Dicks, B.: In-between practice: working in the 'thirdspace' of sensory and multimodal methodology. Qualitative Research 11(3), 2011, S. 277-292.
- Le Breton, D.: Caminar la vida. La interminable geografía del caminante. Madrid: Siruela, 2022.
- Moghaddam, F. und Harré, R. (Hg.): Words of conflict, words of war: How the language we use in political processes sparks fighting. Westport: Praeger, 2010.
- Sennet, R.: The craftsman. London: Penguin, 2009.
- Solnit, R.: A field guide to getting lost. London: Penguin, 2006.
- UNODC: Handbook on restorative justice programmes (zweite Ausgabe). Wien: Büro für Drogen und Verbrechensbekämpfung der Vereinten Nationen, 2020
- Varona, G.: Caminando restaurativamente. pasos para diseñar proyectos transformadores alrededor de la justicia penal. Madrid: Dykinson, 2020.
- Varona, G.: Repensar la justicia restaurativa desde la diversidad: claves para su desarrollo práctico e investigación teórica y aplicada. Valencia: Tirant lo Blanch, 2023.

Autorin



Bild: Gema Varona

Dr. Gema Varona

ist Senior Researcher am baskischen Institut für Kriminologie an der Universität des Baskenlandes, Spanien. Sie betreut dort das Labor für Theorie und Praxis der Restorative Justice. Zudem unterrichtet sie Viktimologie und Kriminalpolitik an der rechtswissenschaftlichen Fakultät von Donostia-San Sebastián in Spanien.

Nachruf

Dr. Ruth Herz (* 27.10.1943 in Haifa · † 02.02.2023 in Köln)

Von Lukas Pieplow

Ist es unpassend, einen Nachruf mit Erwähnung einer anderen Person zu beginnen? Ich will das ausnahmsweise deshalb tun, weil man Ruth Herz damit besser gerecht wird.

2010 erscheint das Buch der Jugendrichterin Kirsten Heisig aus Berlin mit dem Titel „Das Ende der Geduld“. Ruth Herz hat sich nie in einem Kirsten Heisig-Nimbus von „Richterin gnadenlos“ gesonnt. Sie hätte nicht zugelassen, dass ein marktschreierischer Titel ihre Denkanstöße vielleicht ins Gegenteil verwandelt. Ich habe sie als jugendstrafrechtlich interessierter wissenschaftlicher Assistent und späterer Anwalt in den 1980er Jahren als Richterin kennengelernt. Sie war gerade nach Köln zurückgekehrt, zusammen mit ihrem Mann, dem Soziologieprofessor Thomas Herz, der eine Gastprofessur in den USA wahrgenommen hatte. Für ein (in der Diplomatie nennt man das) „Damenprogramm“ war sie und war sie sich zu schade. Und so hatte sie die Monate in den USA genutzt, um für sich das Themenfeld victim-offender-reconciliation aufzuarbeiten. Sie kam vollkommen enthusiastisch nach Köln zurück und rief jedem, der es hören wollte, zu: „Das müssen wir auch machen.“ Ruth Herz, Erich Marks und ein angehender Strafverteidiger hockten damals stundenlang zusammen, schrieben eine Projektankündigung in einem Zeitschriftenbeitrag für die „Bewährungshilfe“, hatten Ideen zur Person einer Geschäftsführerin des Projekts (ohne Gaby Kawamura wäre es auch nicht angelaufen) und nannten es „Die WAAGE“. In aller Bescheidenheit: „Die WAAGE“, Projektbeginn war 1986, hat nie für sich in Anspruch genommen, das erste der Projekte in Deutschland gewesen zu sein und die Frauen und Männer Initiatoren des „Handschlag“ in Reutlingen hatten beim TOA damals wohl die Nase vorn. Aber als der famose Horst Viehmann als Referatsleiter Jugendstrafrecht im Referentenentwurf der JGG-Novelle 1990 eine Begründung für die Aufnahme des TOA in das JGG brauchte, griff er in der Gesetzesbegründung des Bundesjustizministeriums auf die damals vorliegende Veröffentlichung zu ersten Erfahrungen des Kölner Projekts zurück – der TOA im Jugendstrafrecht ritt der allgemeinen Strafrechtsreform voran.

Ein jüdisches Leben in Deutschland. Ruth Herz hat Zusammenhalt und Zuversicht gelebt. Sie litt an der Alltagsroutine des Strafprozesses und hat uns immer wieder die Standardsituation vor Augen gehalten: Die Opferzeugen werden nach langem Warten in die Hauptverhandlung gerufen, es folgt ein „wir brauchen Sie heute nicht mehr“, ein kurzer Dank für das Erscheinen und ein Hinweis auf die Zeugenentschädigung und dann

werden sie entlassen. „Und was ist mit meinem Schaden?“ – „Dafür sind wir hier nicht zuständig.“ Zu Recht ist Ruth Herz mit dem Bundesverdienstkreuz für ihre Initiative zum TOA geehrt worden, dem Ansatz, der eine solches Hinauskomplimentieren von Opfern im Strafverfahren nicht länger hinnehmen wollte. Entscheidend sei, „daß derjenige, der sich mit dem Jugendstrafrecht befaßt, sich gleichzeitig der Realität, die dem Recht zugrunde liegt, bewußt ist“, heißt es in der Einleitung zu ihrem Lehrbuch des Jugendstrafrechts.

Das erbetene Format dieses Beitrags lässt es nicht zu, Ruth Herz Biografie im Einzelnen nachzuzeichnen. Neugierigen sei ihr Buch „Recht persönlich – eine Jugendrichterin erzählt“ (2006) im wahrsten Sinne des Wortes ans Herz gelegt; im Buchhandel vergriffen, antiquarisch erhältlich. Als Frau berichtet sie in diesem Text eindrucksvoll von einem Besuch des Kölner Jugendrichterkollegiums in der Jugendarrestanstalt Remscheid. Der dynamische Arrestvollzugsleiter begrüßte die Anwesenden mit der Bemerkung, besonders erfreut sei er darüber, dass man auch die Geschäftsstellenmitarbeiterin mitgebracht habe. Ruth Herz war zu diesem Zeitpunkt die einzig promovierte Person in dieser (Männer-)Runde. Promoviert wurde sie im Jahre 1972 mit einer Arbeit über Strafen und Strafzumessung in Israel und in der Bundesrepublik Deutschland. Bevor der Eindruck entsteht, der Autor dieses Beitrags könnte eigentlich alles über Ruth Herz erzählen, muss eine wichtige Einschränkung ausgerechnet gegenüber den zahlreichen Menschen gemacht werden, die sie aus der RTL-Serie „Das Jugendgericht“ kennen. Ich hatte zu ihr gesagt, ich wolle sie so in Erinnerung behalten, wie ich sie als Richterin zuvor kennengelernt hatte und daran habe ich mich gehalten. Ruth Herz gebührt das Verdienst, andere Menschen, auch Anschubgeldgeber aus der Kölner Bürgergesellschaft, mit denen sie gut vernetzt war gehörten dazu, angesteckt zu haben für das Thema TOA. Ihr gebührt das Verdienst, die lange Anlaufstrecke der Kölner Projektinitiierung TOA, der „hoffnungsvollsten Alternative zum übelzufügenden Strafrecht“ (ZRP 1989, S. 10), mit ihrer unvergesslichen Freundlichkeit und zugleich Hartnäckigkeit gemeistert zu haben. Geduld nennt man das.

Autor



Bild: Fotostudio Balsereit

Lukas Pieplow

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Kontakt: pieplow.lukas@netcologne.de

Quo vadis Bundesarbeitsgemeinschaft TOA?

Von Hilke Kenkel-Schwartz und Dorothee Wahner

Die BAG TOA e.V. wurde im Jahr 2001 gegründet – zum einen als Interessenvertretung der Praktiker:innen im TOA, zum anderen, um gemeinsam mit dem TTOA-Servicebüro des DBH-Fachverbands e. V. in Köln durch die TOA-Standards und das „Gütesiegel“ die Qualität des Täter-Opfer-Ausgleichs zu garantieren und zu entwickeln.

Anders als der Name vermuten lässt, ist die BAG also nicht der „Dachverband“ der Landesarbeitsgemeinschaften und nicht durch diese legitimiert. Aktuell hat die BAG TOA 70 Mitglieder. Die Mitgliedschaft setzt sich sowohl aus TOA-Fachstellen als auch aus Einzelpersonen zusammen. Dem Vorstand gehören fünf Personen an und er ist ehrenamtlich tätig.

Das Fundament der Arbeit in den Fachstellen sind die TOA Standards, die es mittlerweile in der 7. Auflage gibt. An der Anpassung und Weiterentwicklung der Standards arbeitet die BAG gemeinsam mit dem TOA-Servicebüro Köln. Zur Sicherstellung, dass in den Fachstellen nach den Standards gearbeitet wird, wurde das Gütesiegel entwickelt. Das Gütesiegel wird nach einer Überprüfung durch Kurator:innen der BAG und einer Entscheidung durch die Gütesiegel-Kommission an einzelne Fachstellen vergeben. Hier müssen wir feststellen, dass sich das Gütesiegel bei den Fachstellen nicht wirklich durchgesetzt hat. Das Gütesiegel so weiter zu entwickeln, dass es für die Fachstellen einen Mehrwert hat, ist eine aktuelle Aufgabe der BAG TOA. Die Qualitätssicherung des Täter-Opfer-Ausgleichs insgesamt stellt eine wichtige Aufgabe dar, zu der die BAG mit dem „Know-how“ ihrer Mitglieder, nämlich derjenigen, die die tägliche Arbeit in den Fachstellen leisten, einen wichtigen Teil beiträgt. Neben den genannten Aufgaben gibt es aber noch ganz andere Themen, mit denen sich die BAG beschäftigt: Als Ansprechpartnerin für die Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen wir die Arbeit in den jeweiligen Bundesländern. Grundsätzlich stehen wir allen Fachstellen mit unserem Wissen zur Verfügung. Dabei geht es nicht darum, Aufgaben für die Landesarbeitsgemeinschaften oder Fachstellen zu übernehmen, sondern darum, an dieser Stelle Unterstützer und Impulsgeber zu sein.

Auch die Vernetzung mit Fachstellen, mit anderen Institutionen, die am TOA beteiligt sind und letztendlich auch mit politischen Gremien ist ein wichtiges Anliegen der BAG. Eine Zeitlang hat uns intensiv die Frage „Tatfolgenausgleich in Haftverfahren“ beschäftigt. Noch immer gibt es bundesweit keine flächendeckenden Strukturen, geschweige denn einheitliche Vorgehenswei-

sen der einzelnen Fachstellen. In einigen Bundesländern gibt es Initiativen, diesen Zustand zu ändern. Diesen Prozess möchten wir gerne begleiten. Der Generationswechsel im TOA ist im vollen Gange. Diejenigen, die den TOA in Deutschland etabliert und die Fachstellen aufgebaut haben, übergeben den Staffstab in neue Hände. Manche Herausforderungen gibt es nicht mehr, andere hingegen sind geblieben: z. B. die unterschiedlichen Strukturen in den Bundesländern, die Zuweisung der Fälle und nicht zuletzt die Finanzierung der Fachstellen.

Damit die Idee des TOA, nämlich der Erhalt des Rechtsfriedens in unserer Gesellschaft unter der besonderen Berücksichtigung der Opferinteressen, weitergelebt und fortentwickelt werden kann, braucht es auch die BAG TOA. Beim TOA-Forum im September findet die Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen statt. Im Vorstand sind drei Ämter neu zu vergeben: die Schriftführung, die Kassenführung und ein Beisitz. Nur ein kompletter Vorstand sichert die Zukunft der BAG und damit das Fortbestehen einer politischen und fachlichen Interessenvertretung der TOA-Praktiker:innen auf Bundesebene.

Für Fragen stehen die Autorinnen jederzeit gerne zur Verfügung. Kontakt: beisitz01@bag-toa.de.

Autorinnen



Bild: Konfliktschlichtung e.V.

Hilke Kenkel-Schwartz

Seit 2016 ist sie im Verein Konfliktschlichtung (Oldenburg) als Mediatorin in Strafsachen tätig, dessen Geschäftsführung sie im Jahr 2021 übernommen hat. Ehrenamtlich engagiert sie sich als Vorstandsmitglied der BAG TOA, der DVJJ und der Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote, damit sich der Täter-Opfer-Ausgleich quantitativ und qualitativ weiterentwickelt.



Bild: Waage Hannover e.V.

Dorothee Wahner

Mediatorin BAFM und BM, QVM-Mediatorin, arbeitet seit zehn Jahren für die Waage Hannover e.V. Da der Täter-Opfer-Ausgleich auf den unterschiedlichsten Ebenen eine starke Interessenvertretung braucht, engagiert sie sich seit sechs Jahren ehrenamtlich im Vorstand der BAG TOA.

BAG TOA Aufruf

an alle Mediator:innen in Strafverfahren (TOA)

Die BAG TOA wählt im September (TOA-Forum) einen neuen Vorstand.

Ein Engagement in der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich gibt Dir die Chance, den Täter-Opfer-Ausgleich voranzubringen und mit ihm den Ausgleichsgedanken in unserer Gesellschaft zu verankern.

Wir suchen Menschen, die Lust haben, sich fachlich, überregional und politisch für den TOA zu engagieren.

Ganz im Sinne der TOA-Prinzipien bieten wir:

Verantwortungsübernahme, aktive Teilhabe (Partizipation), Einbeziehung des bundesweiten „TOA-Gemeinwesens“.

Wir arbeiten gemeinsam mit dem TOA-Servicebüro des DBH-Fachverband e. V.u.a. an folgenden Themen:

- Wie können wir für die Qualitätssicherung des Täter-Opfer-Ausgleichs sorgen?
- Nach welchen Standards arbeiten wir und wer legt die eigentlich fest?
- Wie können wir uns besser miteinander vernetzen?

Für die nötige Kontinuität im Vorstand sorgen Hilke Kenkel-Schwartz (Konfliktschlichtung e.V. Oldenburg) und Doro Wahner (Waage Hannover e.V.). Die Ämter der Kassenführung, der Schriftführung und eines Beisitzes sind neu zu besetzen.

Habt Ihr Interesse? Wir freuen uns auf Eure Rückmeldung!

Meldet Euch unverbindlich bei: Doro Wahner: 0511 700 521 43 · beisitz01@bag-toa.de
Hilke Kenkel-Schwartz: 0441 27293 · hilke.kenkel-schwartz@konfliktschlichtung.de



Impressum

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung des DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Josef-Lammerting-Allee 16, 50933 Köln
Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de
Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,
Vizepräsident: Johannes Sandmann

Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041
USt-IdNR. DE171445920

Redaktion: Marianne Ruhnau, Christoph Willms,
Theresa M. Bullmann, V. i. S. d. P.: Christoph Willms

Erscheinungsweise:

Zweimal in 2023 · ISSN 2197-5965

Texte: Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor:innen wieder.

Korrektorat: korrektorat-lektorat-koeln.de

Gestaltung: Eldiseño Werbeagentur GmbH, Uersfeld

Druck: saxoprint GmbH, Dresden

Informationen zur Fachzeitschrift

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser:innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an: redaktion@toa-servicebuero.de

Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 20,- Euro pro Jahr (s. u.).

Infos unter: info@toa-servicebuero.de

Anmeldung unter: toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

Informationen im Web

Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen Newsletter per E-Mail:
toa-servicebuero.de/civicrm/mailling/subscribe

Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an:
youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGL4tSWhmZgyaA/about

Verfolgen Sie die Aktivitäten des TOA-Servicebüros auf Twitter:
twitter.com/TOAServicebuero





**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des
DBH - Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH-Fachverband e. V.
Redaktion TOA-Magazin

Josef-Lammerting-Allee 16
50933 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

www.toa-servicebuero.de